Carl Fridrich Gerstlachers,
Marggräflich Badischen geheimen Raths,

Anmerkungen

über

Ihro regierenden kaiserlichen Majestät

Josephs des IIten

Wahlcapitulation,

sonderlich,

wie

eine künftige Wahlcapitulation

zu verbessern seyn möchte.

Mit Beylagen.

Stutgart
bei Johann Benedikt Mezler 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

worinn theils von dieser Abhandlung überhaupt, theils was man darinn zu suchen habe, theils von den merkwürdigsten Vorfallenheiten auf dem vorgewesenen neuesten Wahlconvent Nachricht ertheilet wird.

I.

Von dieser Abhandlung überhaupt.

Seit mehreren Monaten spricht und schreibt man von einer bevorstehenden römischen Königswahl und neuen Wahlcapitulation; und welcher teutsche Patriot wird nicht wünschen, daß, so günstig auch die Aussichten für die immer mehr sich erholende Gesundheit Ihro Majestät, des Kaisers, dermal sind, welche der Herr aller Herrn mehr und mehr bevestigen und stärken wolle, doch noch bey guter Zeit die Vorbereitungen dergestalt möchten gemacht werden, damit der traurige Fall eines interregni im teutschen Reich sich nicht ereignen, und die Justiz bey Reichshofrath, als das Band, welches die

teutsche

teutsche Reichsglieder noch am besten zusammenhält, nicht unterbrochen werden möchte.

Da ich nun auf die bekannte Art mich schon viele Jahre mit den Reichsgesezen beschäftige, mithin mir bey dieser Gelegenheit auch über die kaiserliche Wahlcapitulation allerhand Bemerkungen aufgestossen sind, so bin ich auf den Gedanken verfallen, zu solcher neu abzufassenden nächstkünftigen Wahlcapitulation auch mein Schärflein beyzutragen.

Ich habe zu dem Ende vorher wohl geprüft, ob es dann auch erlaubt sey, mit dergleichen Dingen in öffentlichen Druk zu erscheinen. Allein die Menge meiner Vorgänger, deren noch keiner darum angefochten worden, hat mir sogleich allen Zweifel dieserhalb benommen.

Man sehe nur des seel. Herrn Etatsraths Mosers Anmerkungen über K. Carls, des VIIten Wahlcapitulation (Frankfurt am Mayn 1742. Th. 2. in der Vorrede,) wo man von S. 2. — 22. nachsehen kan, was von Wahltagsacten von K. Maximilian, dem ersten an bis auf das Jahr 1742. im Druk vorhanden, und wo jedes zu finden sey, desgleichen des seel. Prof. Franks Einleitung in K. Francisci Wahlcapitulation, (Frankfurt und Leipzig 1762.) wo eine ungeheure Menge Schriftsteller anzutreffen ist, die über die Wahlcapitulationen geschrieben haben.

Ich merke aus ersterem, (dem seel. Moser) nur dieses an, was von den Wahltagsacten K. Leopolds von 1657. und 1658. daselbst vorkommt. Diese zu ediren ist sogar der bekannte Pastorius von dem Kaiser selbst gleich nach seiner Wahl förmlich autorisirt worden; zu Folge dessen er auch in den actis publicis Europæ und im europäischen

schen neuen teutschen Floro (Frankfurt 1659.) sowohl die beym Wahltag übergebene Memorialien und dergl. als auch die von dem churfürstlichen Collegio resolvirte Schreiben ꝛc., in solcher Menge bekannt gemacht hat, als sich dieselbe nicht einmal in allen churfürstlichen Archiven finden dörften. Das diesem leztern Buch vorangesezte Privilegium lautet unter andern: „Es wird hiemit Vollmacht und Frey„heit gegeben dem edlen Herrn Doctori, Johann Augustin Pasto„rio, kaiserlicher Majestät Historico, Rath und Protonotario aposto„lico, was bey dieser Wahl, auch sonst, in actis publicis und „historia dignis, allhie vorgegangen, samt dazu gehörigen Kupfern „in Druk lassen zu fertigen ꝛc. Signatum Frankfurt den 29. Jul. „1658. Auf Befehl der römisch kaiserl. auch zu Hungarn und Bö„heim königl. Majestät Dero Cämmerer, Wolf Philipps, Reichs„marschall Graf zu Pappenheim

Die mehreste Verdienste aber hat der seel. Herr Moser selbst durch seine eben gedachte Anmerkungen über Carls, des VIIten Wahlcapitulation Th. 1. 2. und 3. (Frankfurt am Mayn 1742. und 1744.) sodann durch seine Anmerkungen über K. Franz, des ersten, Wahlcapitulation Th. 1. (Frankfurt am Mayn 1745.) welchem so gar ein churbayrisches Reichsvicariats-Privilegium voranstehet, und Th. 2. welcher die Anmerkungen enthält, wie auch einen dreyfachen Anhang, und in solchem unter andern das churfürstliche Wahltags-Protocoll de anno 1612. und die vollständige Correspondenz des kaiserl. Hofs wegen Erwählung König Maximilians in Böhmen zum römischen König de annis 1561. und 1562. (Frankfurt am Mayn 1747.) sich erworben. Es sind diese beyde Werke für alle diejenige, denen an der kaiserlichen Wahlcapitulation gelegen ist, ungemein schäzbar. Doch sind die Anmerkungen des ersten, welches sich über die Wahlcapitulationen

von Carl, dem Vten an bis auf Carl, den VIIten verbreiten, ungleich schäzbarer, als die des zweyten, welche fast blos auf die Jahre 1741. bis 1745. sich einschränken.

Es hat auch der seel. von Ohlenschlager die wichtige Geschichte des interregni nach Absterben K. Carls, des VIIten, in vier Theilen, (Frankfurt am Mayn 1742. 1744. 1746.) worinn man alles findet, was wegen Carls, des VIIten, Wahlcapitulation verhandelt worden, durch öffentlichen Druk bekannt gemacht, ohne daß solches von jemand geahndet worden wäre.

II.

Was man in dieser Abhandlung zu suchen habe.

1) Vom ersten Theil.

So besteht nun dieses Werk aus zweyen Theilen.

Der erste Theil enthält die monita, die bey Abfassung Ihro jezt glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät gefallen sind, nebst den Resultaten darüber. Aus Recensionen ist mir zwar bekannt, daß im Druk vorhanden ist: „Römisch königl. Majestät „Wahlcapitulation Ihro römisch kais. Majestät Josephs, des IIten, „mit Beylagen, von Heinrich Ferdinand Christian, Freyherrn von „Lynker, Schwarzburg-Sondershausischen Canzler und Consistorial-„Präsidenten. Arnstadt in Verlag Hieron. Jon. Tromsdorfs 1783. „606. S. in 4." Allein ich habe solches Werk aller Mühe ohngeachtet, nicht zur Hand bringen, mithin auch nicht benuzen können. Ich gebe daher diese monita nach einem Exemplar, welches ein fürstlicher Gesandter, der selbst auf dem Wahltag gewesen, an seinen

Hof

Hof geschikt hat. Mein ganzes kleines Verdienst dabey ist, daß ich theils die monita hier und da abgekürzt, theils die zum Verstand der Wahlcapitulation nicht gehörige Dinge weggelassen habe.

Die monita selbst enthalten recht schöne Erläuterungen der kaiserlichen Wahlcapitulation, die man nach so vielen von Carls, des Vten, Ableben an über die Wahlcapitulation gemachten monitis kaum erwarten sollte, und die des Druks wohl würdig sind. Der seel. Herr Etatsrath Moser hat zwar nicht unrecht, wann er schreibt, daß es eine pure Unmöglichkeit sey, überall zu zeigen, was zu einem Gesez in der kaiserl. Wahlcapitulation Gelegenheit gegeben, weil die Wahltags-Protocolle selbst gar oft nichts davon enthielten, auch zuweilen die wahre Absichten eines oder des andern moniti möglichst geheim gehalten, und in den monitis selbst oft sehr curios verstekt würden. In der That kommen oft monita zum Vorschein, von denen es beym ersten Anblik unbegreiflich ist, was doch immer dazu Anlaß gegeben haben möchte. Wann man aber von dem Verhältnis des Hauses, von dem ein solches monitum gekommen, nur mittelmäßige Kenntniß besizt, so wird man doch fast gemeiniglich bald merken, daß, und was für ein Privatinteresse desselben Hauses unter jenem anfangs seltsam scheinenden monito verborgen sey.

2) Vom zweyten Theil.

Der zweyte Theil enthält Bemerkungen, wie eine künftige Wahlcapitulation in undeutlichen Stellen zu erläutern, in fehlerhaften zu verbessern, und in Stellen, die unsern Zeiten nicht mehr recht angemessen sind, bequemer einzurichten seyn möchte. Sie sind zwar nicht alle neu. Aber so beysammen wird man sie doch nirgends finden; und wer sie lieset, wird mit mir erstaunen, daß so viele

geschikte

geschikte Männer, deren eignes Geschäft es gewesen ist, die Wahlcapitulation zu bearbeiten, so viele Lüken noch zu berichtigen übrig gelassen haben. Was ich hingegen ausserdem für Anmerkungen hätte machen können, was für Innhalts sie auch seyn möchten, und namentlich die bekannte Beschwerden der Fürsten, Grafen und Reichsstädte, (*) die meiner Vertheidigung nicht bedörfen, habe ich mit Vorbedacht übergangen, und hieraus siehet man, wie dieses Werk von des seel. Herrn Etatsraths Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation K. Josephs, des IIten, (Th. 1. Frankfurt am Mayn 1777. und Th. 2. eben das. 1778.) wesentlich unterschieden ist. Insonderheit hoffe ich, alles vermieden zu haben, was dem allerhöchst kaiserlichen Hof oder sonst einem oder andrem höchst- oder hohen Hof in Teutschland im allermindesten anstößig seyn könnte.

3) Von den Beylagen.

Was die Beylagen anbetrift, so kommen zwar die reichsstädtische *monita* von 1764. mit denen von 1745. (**) ziemlich, aber doch nicht ganz überein. Ich gebe daher sub num. I. diese monita von 1764. und damit dem Leser gleich in die Augen falle, worinn sie von einander unterschieden sind, so habe ich 1) in den Noten bemerkt, was in den monitis von 1764. ausgelassen, oder anderst gesezt worden; was aber 2) neu hinzugekommen, habe ich zum Unterschied mit andern Lettern druken lassen. Hingegen habe ich das Schreiben der fürstlichen Comitial-Gesandschaften an Ihro churfürstl. Gnaden zu Mainz d. d. Regensburg den 27. Febr. 1764. die Beschwer-

(*) Mein Corpus jur. germ. erster Band S. 530. — 544.

(**) Man findet sie in der neuen Sammlung der Staatsschriften nach Ableben K. Carls, des VIIten, Band 2. Stük 22. num. 4. S. 892. folgg.

schwerden des Fürstenstands gegen die Wahlcapitulation betrefend, weggelassen, weil es schon anderswo gedrukt ist. (*)

Die zu diesem Schreiben gehörige Beschwerden des Fürstenstands gegen die Wahlcapitulation, sind eben diejenige, die schon im Jahr 1745 bey Churmainz und kurz hernach auch bey der kaiserlichen Principal-Commission übergeben worden, und finden sich unter dem Titel: Gravamen commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. ebenfalls schon anderswo (**) abgedruckt.

Die Beylagen unter Num. II. enthalten die im Jahr 1664 abgelassene churfürstliche Collegialschreiben, wobey ich nur bedaure, daß ich sie nicht vollständig zur Hand habe bringen können. Aber etwas, dachte ich, ist doch besser als gar nichts. Zum Glük ist es nur die einzige unter dem Buchstaben C. welche fehlt.

So viel von den merkwürdigsten Vorfallenheiten auf lezterem Wahlconvent von gegenwärtiger Abhandlung.

III.

Von den merkwürdigsten Vorfallenheiten auf leztvorgewesenem Wahlconvent.

So kurz und natürlich übrigens alles bey dieser Wahl vorgegangen; so sind doch die Umstände, die dabey vorgefallen, nicht unwürdig, bemerkt zu werden.

1) Aus-

(*) in Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 10. S. 336. bis 342. und in meinem Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 4. §. 116. S. 660. folgg.

(**) in der Sammlung von Staatsschriften nach Ableben K. Carls, des VIIten, Band 2. Stück 22. num. 2. S. 869-885. und aus derselben wörtlich, sogar die Druckfehler nicht ausgenommen, in Fabers neuer Staatskanzley Th. 11. S. 100-117. Man thue hinzu Samml. von Staatsschriften unter K. Franz S. 885. 886.

1) Ausschreibung eines Collegialtags.

K. Franzen Majestät gaben zu dieser Wahl selbst die Veranlassung, indem Höchstsie an Churmainz gesinnen liessen, daß durch zu Standbringung einer römischen Königswahl noch bey Lebzeiten des Kaisers den betrübten Folgen eines interregni, so wie es die leidige Erfahrung sattsam an Tag gelegt habe, in Zeiten zu begegnen seyn, und zu solchem Ende von Seiten Churmainz ein Collegialtag ausgeschrieben werden möchte. Dis geschah. Churmainz schrieb einen solchen Collegialtag anfänglich auf den 15ten Dec. 1763. nach Augsburg, hernach aber aus verschiedenen Ursachen auf den 7ten Januar 1764 nach Regensburg aus. Man vereinigte sich auf diesem Collegialtag über die Frage, ob bey Lebzeiten kaiserlicher Majestät ein römischer König zu erwählen sey, allerseits affirmative, und beliebte, den 3ten Merz 1764. zu Eröfnung des Wahlconvents festzusezen.

2) Von den Personen, die auf dem Wahlconvent gegenwärtig gewesen, und von Prüfung der Vollmachten.

Die Churfürsten zu Mainz, Trier und Cölln, wie auch der Churfürst von der Pfalz, erschienen zwar in Person auf dem Wahltag, aber erst nachdem die Wahlcapitulation schon fertig war; sie wohnten daher, so wie die gar nicht erschienene weltliche Churfürsten, den Sessionen nicht persönlich, sondern nur durch ihre Gesandte bey.

Die Churmainzische waren die Freyherrn von Erthal, von Groschlag und von Vorster.

Die churtrierische waren die Freiherrn von Breidbach und von Keßelstadt, und Herr von Münch.

Von Churcölln war anfangs allein ein Herr von Franken Siersdorf zugegen, wozu in der Session vom 12ten Merz 1764. Herr Graf von

von Hohenzollern als primarius, und Freyherr von Gymnich als secundarius gekommen.

Von Seiten **Churböhmen** erschienen Herr Fürst Esterhasi, Herr Graf von Pergen, und Freyherr von Borié.

Von Seiten **Churbayern** Herr Graf von Baumgarten und Freyherr von Schneid.

Von Seiten **Chursachsen** Herr Graf von Rex, und Herr von Ponikau, wozu in der den 8ten Merz 1764. gehaltenen dritten Session ein Freyherr von Wessenberg als der dritte Bottschafter kam.

Von **Churbrandenburg** erschienen Freyherr von Plotho, und Herr Graf von der Schulenburg.

Von Seiten **Churpfalz** Freyherr von Zettwiz, und Herr von Reibeld.

Endlich von Seiten **Churbraunschweig** die Freyherrn von dem Busche, und von Gemmingen.

Der Wahlconvent ward den 3ten Merz 1764. zu Frankfurt am Mayn auf dem Rathhauß, der Römer genannt, eröfnet. In dieser ersten Session wurden die ad Directorium gebrachte allerseitige Vollmachten verlesen, und, ob sie nach der güldenen Bulle eingerichtet, mithin hinlänglich seyen, geprüft. Dabey kam nichts zu errinnern vor, als bey der churbayrischen, daß die facultas jurandi in animam nicht eingerükt sey. In Betracht aber, daß solche in den General-Ausdrükungen zu Abhandlung und Beschliessung des ganzen Wahlgeschäfts allschon mit einbegriffen zu seyn erachtet wurde, ließ man sie per majora doch passiren.

Sodann stellte **Churmainz** anheim, ob nicht die gewohnliche Benennung der zu gegenwärtigem Wahlconvent bestimmten churfürstlichen Minister, Räthe und Secretarien beliebet werden wolle.

Hierauf erklärte Churtrier, die Ministri und Räthe seyen bereits in der Vollmacht ausgedrukt, zum Legations-Secretariat aber sey der churtrierische Hof- und Regierungsrath, Franz Joseph Mähler, ausgesezt.

Churcölln. Wegen der churcöllnischen Ministers und Gesandten werde sich gleichfalls auf die verlesene Vollmacht bezogen, sodann erklärt, daß zum Legations-Secretario der churcöllnische Hof- und Regierungsrath, Emanuel Joseph von Breuning, ernannt sey.

Churböhmen. Die Namen der Wahlbottschafter wären schon in der verlesenen Vollmacht bemerket, zu weitern Ministris und Räthen hätten Ihro Majestät zu gegenwärtiger Handlung einige nicht ernennet. Zu disseitigem Legations-Secretario aber werde andurch der kais. kön. Rath, Joseph von Nagel, benamset.

Churbayern Die disseitige beyde Wahlbottschafter seyen schon in der verlesenen Vollmacht benennet. Zum Legations-Secretario aber und zu Führung des Protocolls sey der churfürstliche Hofrath, Leopold Barth, bestimmt.

Chursachsen. Die Vollmacht bemerke die disseitige Wahlbottschafter. Wegen des Secretariats sey der Hofrath, Wolfgang Georg Velk, und in dessen Verhinderung oder Abwesenheit der Legations-Secretarius, Nicolaus August Herrig, ad protocollum nahmhaft zu machen.

Churbrandenburg. Die Benennung der disseitigen Bottschafter sey in der eben verlesenen Vollmacht enthalten. Was aber die Führung des Protocolls anbeträfe, so sey dieselbe dem königl. Kriegs- und Domänen-Rath Arend von Köpgen, aufgetragen; falls aber solcher verhindert würde, in den Sessionen zu erscheinen, so sey ihm der Legations-Secretarius Madeweis substituirt.

Chur-

Churpfalz. Die recognoscirte Vollmacht enthalte schon die Benamsung der Wahlbottschafter. Für die Secretarien-Verrichtungen hingegen sey der churpfälzische Regierungsrath, **Franz von Brentano**, bestellt, und dem in subsidium auf den Fall der Behinderniß der churpfälzische Hofgerichtsrath, **Joseph Beli**, hinzugefügt.

Churbraunschweig. Die churbraunschweigische Wahlbottschaft erhelle aus der producirten Vollmacht; zu Führung des Protocolls aber werde der Legations-Secretarius, **Gottlieb Christian von Mosheim**, hiermit bestellt.

Churmainz, beziehe sich wegen diesseitiger Wahlbottschafter auf die verlesene und recognoscirte Vollmacht, und zu Vertretung der Secretariat-Stelle sey der churmainzische Hof- und Regierungs- auch Revisionsrath, **Franz Anselm von Benzel**, bestellt.

3) Von dem *puncto secreti.*

Nachdem solchergestalt dieser Punkt berichtigt war, stellte Directorium zu Belieben, ob nunmehr puncto secreti die gewohnliche Angelobung vorgenommen werden wolle.

Churtrier, gedenke sich dem alten Herkommen zufügen.

Churcölln. Gleichwie die Angelobung der secreti quoad secundarios der Zeit in Uebung kommen, da selbige anderst nicht als Ministri secundi ordinis bevollmächtiget gewesen, also da selbiges aus erheblich befundenen Ursachen abgeändert worden, so erachte man schiklicher zu seyn, daß die Angelobung der zweyten und dritten Wahlbottschafter hinterbleiben möge. Quoad Secretarios lasse man geschehen, daß das Herbringen befolget werde, mit dem weiteren Zu-

saz, daß, wann majora davor halten sollten, daß auch quoad Ministros die Angelobung geschehe, so werde man selbiger sich seiner Zeit nicht entziehen.

Directorium. Es sey bekannt, daß die Parification und Gleichstellung der ersten und folgenden Bottschafter allschon 1741. einmüthig beliebet worden. Gleichwohl sey die altherkommliche Angelobung puncto secreti bey der 1745. bekantlich vorgewesenen churfürstlichen Wahlversammlung unbedenklich beobachtet worden, welches man circa factum habe erinnern wollen.

Churböhmen. Disseits sey man zu dem erbötig, was das übliche Herkommen mit sich bringe.

Churbayern. Bekanntlich sey zwar bey dem vorgewesenen churfürstlichen Collegialtag die Angelobung des secreti, wozu sonst der zweyte Bottschafter ohnedem von Hauß aus verpflichtet gewesen, aus erheblichen Ursachen bey Abgang gnädigster Anweisung von sich geleitet worden. Wie nun aber jezo der Wahlconvent wirklich eingetretten, und bey selben andre Umstände fürwalten, die von dem auch in jüngern Zeiten fortgesezten unverrükt- und gleichförmigen Herkommen ihre Bestimmung erhalten; so gedenke man lediglich dieser hohen Versammlung, und dero disseits in vorigen Zeiten aufrecht mit erhaltenen Observanz zu Ehren, allem dem unangesehen, daß gleichwohl noch ein und anders einzuwenden wäre, von dem, was von dem Herkommen als von dem Richtmaß bey Wahltägen bemerket wird, sich nicht zu entschlagen, sey vielmehr sub reservatione reservandorum bereit und erböthig, diesem hohen Collegio die Angelobung abzulegen, wann hiezu der mehrere Theil der übrigen zweyten nnd dritten Herrn Bottschafter auch sich einverstehen würden.

Chur-

Chursachsen. Ad majora.

Churbrandenburg. Ob zwar die Angelobung des zweyten Bottschafter wider die neuerliche Parification liefe, so wolle man sich doch auch nicht entgegen sezen, wann majora die Angelobung genehmigten.

Churpfalz. Bey der vollen Parität und Gleichförmigkeit des von gesammten Bottschaftern tragenden einerleyen caracteris repræsentativi sey die nur den andern zubürdende Besonderheit und Ausnahme keineswegs geeignet, und der allerseitigen Gebühr weder gemäs noch schiklich, wie ferne nicht eben nemlich ab omnibus nach dem Beyspiel gemeinsam üblicher Beschwörung der Churverein eben gehörig beobachtet werden will, verfolglich möge das aus vorderer Zeit, wo die jezige ganz gleiche Wesenheit noch nicht bestanden, seinen Ursprung habendes, und in jüngeren Vorgängen aus blöslicher Willkühr fortgesetztes Herkommen nie zur gesezbündigen Auflag erwachsen. Jedannoch gedenke man nicht, dismal unter dem Vorbehalt jener offenkündigen Befugnis sich von der vorstimmenden Mehrheit alleinig zu entziehen.

Churbraunschweig, conformire sich den majoribus.

Churmainz. Die Angelobung des secreti sey alt herkommlich, und man dazu disseits willig und bereit.

Conclusum.

Es hätten die vorbenannte zweyte und resp. dritte Herrn Bottschafter und Gesandte, auch Secretarien, die gewohnliche Handgelöbnis wegen des zu haltenden secreti zu den Handen des ersten churmainzischen Wahlbottschafters in dero sowohl als der höchsten Herrn Mitchurfürsten Namen, parificatione salva, abzugeben. Ein gleiches sey auch ab Seiten der sich etwa noch einfindenden Herrn Secretarien zu beobachten.

4) Vom

4) Vom *puncto ceremonialis.*

Directorium proponirte ferner, was wegen Erfüllung des conclusi de anno 1745. puncto ceremonialis zu beobachten seyn möchte. (*)

Bey dieser Materie ward die erste Session abgebrochen, in der zweyten Session vom 5ten Merz 1764. aber fortgesezt, und folgendes conclusum abgefaßt:

Es wäre bey dem anno 1745. den 7ten Sept. puncto ceremonialis ergangenen Collegialschluß zu belassen, und pro futuro darauf zu halten; jedoch wollte man inter Electorales die solenne Visiten bis zum Schluß des gegenwärtigen Wahlconvents ausgesezt seyn lassen, mit dem weitern Beysaz, wasmassen ausdrüklich zu wiederholen wäre, daß die auf den Wahltag anhero kommende höchste Churfürsten den ebenfalls hier eintreffenden auswärtigen Herrn Bottschaftern die Visiten keineswegs zu geben hätten.

5) Von Verpflichtung des Magistrats, der Bürgerschaft und Soldatesca zu Frankfurt.

Ferner stellte Directorium in Vortrag, ob nicht beliebig seyn wolle, sich vernehmen zu lassen, ob und wann die **gewöhnliche Verpflichtung des hiesigen Magistrats, der Bürgerschaft und Soldatesca**, vorzunehmen sey.

Bey gehaltener Umfrage hierüber votirte zwar

Churtrier. Da der Securitäts-Eyd, mit welchem sich einem hohen churfürstlichen Collegio der hiesige Magistrat, wie auch die Bürgerschaft und Soldatesca nach Anordnung der güldenen Bulle dermal zu

(*) Man findet solches nebst den churfürstlichen Collegial-Schlüssen, des Ceremoniels halber, von 1711. 1741. und 1764. in meinem Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 4. §. 83-87. S. 550-561.

zu verpflichten schuldig sey, zwey Stücke in sich fasse, nemlich den Schirm samtlicher hohen Churfürsten oder ihrer Bottschafter gegen alle Widerwärtigkeiten, sodann die Nichteinlassung und *resp.* Ausfahrt der Fremden, solches aber, wie die formalia lauteten, auf die ganze Zeit, worinn von der Elektion eines römischen Königs gehandelt werde, seine Wirkung haben solle, als hielt man dis Orts davor, es möchte sich ein hohes Collegium diese Gebühr alsogleich vom Anfang prästiren lassen, und den hiesigen Magistrat davon benachrichtigen, darum Churmainz, jedoch salvo jure Deputationis, zu ersuchen wäre.

Diesem voto stimmte zwar auch Churböhmen bey.

In Betracht aber, daß die Zeit des vorseyenden Wahltags noch nicht bestimmet war, und dafür gehalten wurde, daß die in Umfrag gestellte Verpflichtung in so fern allerdings mit dem Elektions-Termin in Verbindung stehe, daß, da erstere nur wenige Tage vor diesem vorausgehe, überhaupt hierunter füglich etwas gewisses nicht zum voraus, und bis nicht der Wahltag selbst festgestellet sey, sich determiniren lasse, und aus dieser Ursache das erwähnte Jurament schon mehrmal bis gegen die angeregte Zeit, und etwa 8 Tage vorher ausgestellt geblieben, so erfolgte nach den übrigen votis das

Conclusum.

Es wäre mit der Verpflichtung des hiesigen Magistrats, der Bürgerschaft und Soldatesque, noch zur Zeit und bis zur eigentlichen Festsezung des Wahltags anzustehen, alsdann aber auch hiezu der eigentliche Termin zu bestimmen, inzwischen jedoch dem Magistrat von hohen Collegii wegen, salvis juribus ordinariæ Deputationis, per Directorium die Weisung zu thun, wegen Sicherheit der Wahlstadt die

nöthige Obsorg zu tragen, und im Fall eines Anstands darab sofort die schuldige Anzeige zu thun.

6) Vom *puncto emigrationis.*

Weiter stellte Directorium ad deliberandum, was *puncto emigrationis* zu verfügen sey.

Churtrier. Den Weg, wie dieses deliberandum zu erschöpfen, zeige der Collegialschluß vom 23sten Aug. 1745. welcher der goldenen Bulle gleichförmig sey. Die Ursache, worauf sich dieses Conclusum gründe, wäre eben die gewesen, so des berührten Reichsgrundgesezes ehmalige kluge Stifter sich dabey zum Augenmerk vorgesezet hätten, nemlich die unschäzbare Wahlfreyheit. Es wäre auch solche von so äusserstem Gewicht annoch wirklich, daß man sich churtrierischer Seits nicht entbrechen könne, darauf unabwendig zu beharren, uui die offenbare gesezwidrige decreta salvatoria, welche schon dem hohen Collegio so manchen Verdruß, Unglimpf uud nicht unbilligen Vorwurf einer eigenmächtigen Dispensirung von der goldenen Bulle zuwege gebracht, endlich ein vor allemal aus dem Weg zu räumen; zu Folge dieses pragmatischen Gesezes klaren Buchstaben wäre also dem vorbemeldten concluso vom 23sten Aug. 1745. dermal die behörige Kraft zu geben, mithin das decretum de emigrando, sammtlichen auswärtigen etwa dahier anwesenden Ministern und Gesandten cujuscunque demum ordinis, und allen sonstigen Fremden überhaupt, zu verkündigen und zu vollstreken.

In Betracht aber, daß man fast allgemein dafür hielt, es würde eine solche gleich anfangs des Wahlconvents decretirte Emigration der Fremden in ipsa executione fast unüberwindlichen Hindernissen ausgesezt seyn, erfolgte das

Con-

Conclusum.

Es wäre mit wirklicher Erlassung des decreti emigrationis annoch anzustehen immittelst aber die decreta salvatoria an das Reichserbmarschall-Amt, wie auch an allhiesigen Stadtmagistrat in lateinischer uud teutscher Sprache sogleich zu erlassen, solche zu dem Ende zu entwerfen, und deren Aufsaz in proxima dem hohen Collegio vorzulegen.

Wie dann auch in nächster den 8ten Merz erfolgten Session geschehen, und die decreta salvatoria, nachdem man sie dem Herkommen gemäs befunden, in teutsch und lateinischer Sprache zu expediren, und an ihre Behörde abzugeben beschlossen worden.

7) Was für eine Wahlcapitulation zum Grund gelegt worden.

Endlich stellte Directorium dem hohen Collegio anheim, was für eine **Wahlcapitulation** zum Grund der künftigen geleget werden wolle.

Umfrage.

Churtrier, würde es gern mit eingehen, wann es einem hohen Collegio zur allgemeinen Beruhigung des Reichs und seiner übrigen Stände, fort zu noch mehrerer Bevestigung der Eintracht zwischen Haupt und Gliedern gefällig wäre, das verglichene **Projekt** perpetuæ, so wie es da ligt, vor dismal unverändert beyzubehalten, allenfalls aber stimmten Ihro churfürstliche Gnaden auf die Capitulation Sr. jezt regierenden kaiserlichen Majestät, und glaubten, es wäre mit solcher der Sache übergenug geschehen, dessentwegen man auch dieses Orts darauf nichts, ausser allein, was hier und dort die Application auf den jezigen Fall und Zeitpunkt erfordert, zu moniren nöthig erachtete.

Churcölln, ist der Meynung, daß die Capitulation Sr. jezt regierenden kaiserlichen Majestät zum Grund der künftigen zu legen sey.

Churböhmen. Das Projekt der capitulationis perpetuæ wäre zu dem Ende verfasset worden, auf daß solche bey künftigen Wahlen zum Grund der Capitulation genommen werden wolle. In Folge deß trage man dis Orts auf besagtes allerseits verglichenes Projekt an. Sollte jedoch ein hohes Collegium die jüngere Wahlcapitulation Ihro jezt regierenden kaiserlichen Majestät zum Grund der künftigen nehmen wollen; so lasse man sich solches gefallen.

Churbayern. Daß die jüngere Wahlcapitulation Ihro jezt regierenden kais. Majestät zum Grund und pro basi der desfalls anzugehenden Berathschlagungen geleget werde, finde man um so minder einiges Bedenken, als ebenfalls bey dem lezten Wahlconvent die nächstvorhergehende in der Grundlegung nicht übergangen worden, dermal aber noch über dieses Capitulatio novissima in ihren Kräften und fortdaurenden Verbindung beruhe.

Chursachsen; sey des Dafürhaltens, daß ratione der vorseyenden Abfassung der Wahlcapitulation die mit Ihro jezt regierenden kaiserlichen Majestät im Jahr 1745. getroffene um so mehr zum Grund zu legen seyn möchte, als diese lezte nicht allein gröstentheils nach dem Projekt der so genannten perpetuirlichen und zugleich denen von 1741. und 1711. bereits eingerichtet zu befinden, sondern auch, nachdem in vorgenannter jüngsten die darinn enthaltene Materien und die darnach erfolgte Abtheilung in besondere §§phen zu mehrerer und besserer Ordnung, dann vorhin gebracht worden, hiervon nunmehr wiederum abzugehen, die Sache selbst wieder von neuem in schwere Weitläuftigkeiten stellen würde.

Churbrandenburg. Da bey den mehresten Wahlconventen die neueste Capitulation zum Grund der Berathschlagung geleget werde; so erachte

erachte man dißseits, daß auch die jezige dismal zum Leitfaden der Deliberationen dienen könne.

Churpfalz; ist gleicher Meinung, daß die leztere annoch bestehende Capitulation zur Grundlag der Berathschlagung über die künftige zu nehmen wäre.

Churbraunschweig. Da in der jüngern Wahlcapitulation viele sehr heilsame Verfügungen enthalten, welche, wann auch schon eine andre als diese zum Grund der künftigen gelegt werden wollte, dannoch in die dermal zu errichtende wieder einzurüken seyn würden, so hielte man davor, daß zu Ersparung der Zeit das mehreste beytragen könte, wann die neueste Capitulation zum Grund der künftigen dermal gelegt würde.

Churmainz; sey der Meynung daß die Capitulatio novissima zum Grund der vorseyenden Collegial-Berathung zu legen sey.

Conclusum.

Es wäre die mit Jhro jezt regierenden kaiserlichen Majestät errichtete Wahlkapitulation dermal zum Grund der vorseyenden Collegial-Handlungen zu legen.

8) **Von dem *modo tractandi* in Behandlung des Capitulations-Geschäfts.**

Directorium stellte hierauf ferner in Vortrag, was für ein modus tractandi in Behandlung des vorseyenden Capitulations-Geschäfts beobachtet werden wolle

Das

Conclusum

nach gehaltener Umfrage war: Ratione modi tractandi wäre folgendes zu beobachten, daß die per conclusum zum Grund gelegte Capitu-

latio novissima von Artikul zu Artikul vorgelesen, und bey einem jeden Spho, wo ein monitum vorhanden ist, dieses in Umfrag zu stellen, darüber zu votiren, und demnächst ein conclusum zu fassen sey. Zu der Sache Beschleunigung wären die nöthig findende monita und Erinnerungen je eher je besser, wo möglich, insgesammt die gewöhnliche Anzahl der Abschriften, ad Directorium zu bringen, und von dannen den Herrn Wahlbottschaftern zu communiciren, auch solchergestalt das Geschäft bestens zu beschleunigen.

Zu Folge dessen ward mit Verlesung der jüngern Wahlcapitulation noch in der dritten Session vom 8ten Merz 1764. durch den churmainzischen Bottschafts-Secretarium der Anfang gemacht, über ein monitum nach dem andern nach der Ordnung der Wahlcapitulation umgefragt, votirt, und ein Conclusum formirt, nach welchem entweder das monitum zu attendiren, und hienach den Text zu ändern, oder es beym Text zu lassen beschlossen ward.

Dis geschah alles in 4. folgenden Sessionen vom 10ten, 12ten, 15ten und 17ten Merz des Jahrs 1764.

9) Summarische Erzählung, was in den folgenden Sessionen vom 20sten Merz bis den 7ten April 1764. verhandelt worden.

Es wurden zwar den 20sten, 23sten, 24sten, 28sten, und 31sten Merz, wie auch den 5ten und 7ten April 1764. noch weitere Sessionen gehalten. Sie betrafen aber nicht mehr die Wahlcapitulation, sondern andere Materien, als, mit wie viel Canonen ein in Person ankommender Churfürst zu empfangen, die Vorbereitungen auf den Wahl-actum, die Art des Zugs und Reutens in die Wahlkirche in Ansehung dessen beliebt ward, daß es bey dem Churvertrag von 1653.

zwar

zwar sein Verbleiben haben, jedoch ohne dessen Abbruch der allerseitige Ritt sowohl der anwesenden Herrn Churfürsten als der Herrn Wahlbottschafter einzeln Weise geschehen könte, die Ajustirung des decreti intimationis an den regierenden Kaiser, und des decreti electionis an den zu erwählenden römischen König, das Ceremoniel, welches beym Einzug des regierenden Kaisers in Frankfurt zu beobachten, wie auch das, welches mit einem päbstlichen Nuncius zu halten, wozu aber die Evangelische nicht concurriren wollten, weil in seinen Credentialen solche Ausdrüke wären, welche sie auf den evangelischen Theil des churfürstlichen Collegii nicht applicable hielten, die Zubereitungen auf die Crönung des zu erwählenden römischen Königs, wozu man den 3ten April festsezte, einige Nekereyen zwischen Churtrier und Churcölln wegen ihres Rangs untereinander, einige Vorstellungen von der Universitate St. Romuli, von der Frau Gräfin von Wittgenstein, gebohrnen von Wurmbrand, von den Prälaten und Grafen, das Recepisse, daß der Kaiser das decretum intimationis erhalten habe, die eingekommene reversales von dem neu erwählten römischen König, die Erneurung der Churverein, und die Gratification für den Reichserbmarschall.

10) Von einigen Vorfallenheiten insbesondere.

a) Von Ansezung des Wahltags.

Der Wahltag war schon in der Session vom 10ten Merz vorläufig auf den 27sten solchen Monats anberaumet worden, theils weil man voraussehen konte, daß die Berathschlagung über die einzurichtende Wahlcapitulation, und alles, was zu diesem Geschäft gehörig war, bis dorthin seine Endschaft würde erreichen können, theils weil man wußte, daß Ihro regierende kais. Majestät in allerhöchster Person sich nach Frankfurt zu begeben geneigt seyn möchten, folglich Ihro die eigent-

gentliche Festsezung deß termini electionis in Zeiten, um Dero Abreise hienach einzurichten, in Erfahrung zu bringen angenehm seyn würde.

b) Von Beyschaffung der Reichsinsignien.

In eben solcher Session stellte Directorium anheim, ob nicht gefällig seyn wolle, anjezt an die Reichsstadt Aachen und an das Stift daselbst, ingleichem an die Reichsstadt Nürnberg wegen Beyschaffung kais. Insignien die gewöhnliche Ausschreiben, weniger nicht wegen derselben sicherer Anherobegleitung an jene hohe Reichsstände, deren Lande der Zug betreffen werde, die herkommliche requisitoriales zu erlassen.

Churböhmen hielt zwar entgegen, da dermal von einer bey Lebzeiten eines römischen Kaisers zu begehenden römischen Königswahl die Frage, und damit der Fall obhanden sey, daß die Reichsinsignien, welche Ihro kaiserlichen Majestät bey Dero Wahl und Crönung übertragen worden, als Ihro auf Dero Lebens- und Regierungs-Jahre übergeben anzusehen, so wolle die Erforderung sothaner Insignien von Ihro kais. Majestät eigentlich zu bewirken seyn. Jedoch wolle man geschehen lassen, daß von der obseyenden Bedürfniß dieser Insignien und der dazu eintrettenden Zeit auch von hier Orts zu Gewinnung der Zeit an die Behörde das weitere erlassen werde.

Weil aber die Wahlakten von der 1690. vorgewesenen römischen Königswahl klar bemerkten, daß die in dem Direktorial-Vortrag angeregte Einladungs- und Requisitionsschreiben damal von einem hohen Wahl-Collegio besorgt und erlassen worden, so hielt man dafür, daß solches auch anjezo zu beobachten sey.

Con-

Conclusum.

Wegen baldigster Beyschaffung der Reichsinsignien wäre an die Reichsstadt Aachen, und an das Stift daselbst, ingleichem an die Reichsstadt Nürnberg die gewöhnliche Collegialschreiben, weniger nicht wegen derselben Anherobegleitung an jene Reichsstände, deren Lande dadurch betroffen werden, die herkommliche requisitoriales nach dem Fuß von 1690. ex parte Directorii zu entwerfen, und die Aufsäze derselben einem hohen Collegio vorzulegen.

Dis geschah in der Session vom 12ten Merz 1764. und da die verlesene Schreiben nach dem buchstäblichen Vorgang von 1690. gefaßt waren, so ward dabey nichts erinnert, ausser daß auf weitere noch in der Session vom 12ten Merz von Churcölln geschehene Erinnerung und darüber gehaltene Umfrage noch hinzugesezt wurde, daß der Zug mit den Reichsinsignien ohne jemands Nachtheil und Präjudiz für diesesmal durch die Eifel, wie anno 1745., genommen werden könne, worgegen zwar anfangs Churpfalz seine Zuständigkeiten reservando verwahrte, in der Session vom 15ten Merz aber ein pro memoria wegen der zu erwählender Route übergab, worinn dasselbe sich auf das Herkommen bezog, welches durch die leztere Ereignis von 1745. keine Verrükung erleiden möge, da die ausserordentliche Besonderheit damaliger Umstände eine Consequenz nicht nach sich ziehen möge, wobey die Bitte angefügt war, den zur äussersten Benachtheiligung des Herbringens und Besizstands gereichenden Entschluß dahin zu wenden, daß es Churcölln und Churpfalz überlassen werde, sich der unter ihnen bestehenden Verhältnis der Sachen nach gegeneinander so zu betragen, wie ehehin geschehen, ohne daß jedoch die

schleunige Ueberkommung der nöthigen Reichszierden dadurch behindert werde.

Nach geschehener Verlesung dieses pro memoria erklärte Churcölln.

Um die Anherobringung der Reichsinsignien bey jezigen Umständen nicht aufzuhalten, wird dem ohnschädlichen Durchzug und Begleitung derselben gegen Exhibirung gewohnlicher reversalium vor dasmal und extra quodcunque præjudicium Statt gegeben werden.

Und nach gehaltener Umfrage hierüber war das anderweite

Conclusum.

Es wäre nunmehro der passus, so wegen des über die Eifel zu nehmenden Zugs in das an das Stift zu Aachen resolvirte Schreiben vermög leztern conclusi eingeflossen, auszulassen.

c) Vorlegung verschiedener Schreiben und Vorstellungen.

In eben der Session von 15ten Merz producirte Directorium in originali 1) die vom Herrn Erzbischof von Salzburg an den Churfürsten von Mainz auf den Directorialem des reichsfürstlichen Collegii, Herrn Grafen von Saurau, gestellte Credentiales, sammt einem von besagtem reichsfürstlichen Collegio gefertigten Vorstellung und beygelegten gravaminibus, (*) 2) eine von dem anwesenden Reichsprälaten von Sallmannsweiler im Namen des gesammten reichsprälatischen Collegii sammt einem pro memoria übergebene Supplik, 3) ein dem Herrn Churfürsten zu Mainz von den beyden Direktoren des reichsgräflichen Collegii in Schwaben zugekommenes Schreiben, 4) ein

(*) Man findet solche in Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 10. S. 336. folgg. Th. 11. S. 100. folgg.

ein Schreiben des frankfurter Magistrats an den Herrn Churfürsten von Mainz, dem die monita des reichsstädtischen Collegii beygelegt waren, 5) ein von dem König in Sardinien auf den Reichshofraths-Agenten von Wallau, (der jezt in oder bey München in unglüklichen Umständen lebt,) gestelltes Credentialschreiben sammt einem von diesem dem churmainzischen Directorio übergebenen und in lateinischer Sprache gefaßten pro memoria 6) eine von der Frau Gräfin von Wittgenstein, gebohrnen Gräfin von Wurmbrand, an ein churfürstliches Collegium gerichtete Vorstellung, und endlich 7) eine Vorstellung von einem von Wagner nomine Universitatis St. Romuli sammt beyligender Vollmacht, welche Stücke insgesammt nebst ihren Beylagen Directorium per dictaturam unverweilt zu communiciren offerirte.

d) Von Ansezung eines Tags zur Verpflichtung des Magistrats, der Bürgerschaft und Soldatesca zu Frankfurt.

In der Session vom 17ten Merz ward in Umfrag gestellt, ob wegen des täglich mehr heran nahenden Wahltags nicht der Tag, wann die Verpflichtung von dem Magistrat, der Bürgerschaft und Soldatesca, vorzunehmen sey, bestimmet werden wolle. Nach gehaltener Umfrage beliebte man hiezu den 23sten Merz, verlaß auch das über diesen Verpflichtungs-actum 1745. gehaltene Protocoll, die formulam juramenti, das decretum emigrationis, wie auch das salvatorium, und da man solche der guldenen Bulle und dem Herkommen gemäs fand, so ward allerseits beliebt, dasjenige, was 1745. wegen der Verpflichtung und was dem anhängig sey, beobachtet worden, pro norma anzunehmen, und mit Vorbehalt der jurium

Deputationis Churmainz zu ersuchen, das nöthige dem Magistrat Auftragsweise zu eröfnen.

e) Zubereitungen in der Wahlkirche.

Nicht weniger ward proponirt, was wegen den Zubereitungen in der Wahlkirche, besonders der Stühle und derselben Bekleidung wie auch wegen der Proclamationsbühne zu verfügen seyn möchte; und das Conclusum war, dem Reichserbmarschall per decretum aufzugeben, mit den churfürstlichen Marschall-Aemtern oder denen, welche von den Wahlbottschaftern ernennet würden, unverweilt zusamen zu tretten, das Werk überhaupt nach dem Vorgang de anno 1745. zu greiffen, und, wie solches geschehen, bey nächster Session mittelst Uebergebung der desfalls zu fertigenden Punktation zu referiren.

f) Erneurung der Churverein.

In der Session vom 5ten April proponirte Directorium, es ruhe noch in frischem Andenken, was unterm 8ten el in der dritten Session wegen Erneurung der Churverein zu nöthiger Vorbereitung dieses Geschäfts in Vortrag gestellet worden. Nachdem nun nicht zu zweifeln sey, daß inzwischen nähere Instruktionen eingegangen, so liessen Ihro churfürstlichen Gnaden zu Mainz diesem hohen Collegio durch gegenwärtige Dero Bottschaft vortragen: Es sey bekant, mit was gemeinnüzlicher Vorsicht und Sorgfalt die allgemeine Churverein anno 1558. errichtet, sofort von Zeit zu Zeit erneuert und unterhalten, auch derselben Bestand und Aufrechthaltung von zeitigen römischen Kaisern vermittelst der Wahlkapitulation art. III. §. 8. das nemliche versichert, ein gleiches auch von Ihro dermal

mal röm. Kaiser. Majestät eodem loco zugesagt und beschworen worden. So wolle in dessen Verfolg allerdings daran gelegen seyn, dahin zu sehen, damit mehrbelobte Verbindung in gutem Gedächtnis und Ordnung um so mehr erhalten werde, als bekanntlich ausser ihro römischen kaiser. und königl. apostolischen Majestät als Königin und Churfürstin in Böhmen keiner der übrigen Churfürsten im Leben sey, welcher sothane Churverein beschworen habe. Um nun hierinn das diensame zu bewirken, und da bey noch andaurender churfürstlicher Collegial-Versammlung hiezu die beste Gelegenheit zu seyn scheine, so seyen ihro churfürstliche Gnaden zu Mainz erbietig, nach dem rühmlichen Vorgang Dero nächsten Herrn Vorfahrers die jüngere Churverein de anno 1558. so bisher pro norma gedienet, in diesem churfürstlichen Collegial-Consessu persönlich zu beschwören; man wolle sich daher dasjenige ausgebetten haben, was sowohl circa quæstionem an, als quomodo zu resolviren beliebig seyn möchte. (*)

Als nun sammtliche vota zu Erneuerung der Churverein und deren Beschwörung sich geneigt bezeugten, und nur quoad modum von Directorio Vorschläge erwarten zu wollen erklärten, welches dafür hielt, daß man dem nachgehen könte, was in gleichem Fall anno 1745. beobachtet worden; so versammleten sich den 7ten April die Herrn Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz in Person nebst den Herrn Wahlbottschaftern, und wurden vordersamst,

1) die Churverein de anno 1558.

(*) Die Geschichte von der 1764. geschehenen Erneurung der Churverein sehe man auch in Fabers (neuer) Staatskanzley Th. 13. Cap. 3.

2) der Aufsaz der von Seiten Churböhmen zu verfertigen übernommenen Receptions-Urkunde,

3) der ab Seiten Churmainz ausgestellte Revers,

4) die gewohnliche formula juramenti,

durch den churmainzischen Legations-Secretair verlesen. Worauf der Herr Churfürst von Mainz die von dem ersten churböhmischen Herrn Bottschafter erhaltene Eydsformul mit auf der Brust gelegter rechter Hand, laut selbst ablesend, vor dem vorgehaltenen Evangelio stehend, abgeschworen, solche formulam sofort an den Herrn Churfürsten zu Trier übergeben, welche nach gleichmässig abgelegtem Eyd selbige dem Herrn Churfürsten zu Pfalz eingehändiget, von welchem vorermeldtes Jurament ebenfalls geleistet, dann die weitere Eydesformul dem ersten churbayerischen Herrn Bottschafter, und von diesem præstito juramento dem ersten churbrandenburgischen Herrn Bottschafter zu gleichmässig demnächst erfolgter Eyds-Erstattung überreichet, und damit (Chursachsen und Churbraunschweig hatten sich mit dem defectu instructionis entschuldigt) unter gemeinsamen Glükwünschen dieser actus der erneuerten Churverein, und mit solchem der bisher glüklich angedauerte Wahlconvent beschlossen worden ist.

Erster Theil,

enthaltend

die churfürstliche monita, die bey Errichtung der Wahl-
capitulation Jhro regierenden kaiserlichen Majestät
gemacht worden sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zum Art. I. §. 2.

die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen. Churpfalz erinnerte: addatur: „jedoch eben gedachter art. 13. aureæ Bullæ und der Bestimmung des westphälischen Friedens unabbrüchig.“ Churbayern, Chursachsen und Churbrandenburg fanden diesen Vorbehalt unbedenklich und gesezmäßig. Churtrier, Churcölln und Churböhmen hingegen ließen es beym Text, und Churmainz concludirte, weil in mehreren Orten der Capitulation die Beobachtung der goldenen Bulle und des westphälischen Friedens festgestellet sey, auch ein künftiger Kaiser so wenig als die Reichsritterschaft demjenigen, was reichssaz- und ordnungsmäßig ist, sich zu entziehen gemeynt seyn würden, so wäre es beym Text zu lassen.

Art. I. §. 5.

(„welcher beyder Erfordernisse halber *in Comitiis* das nöthige forderſamst zu reguliren.“) Noch in K. Franz, des Isten, Wahlcap. art. 1. §. 5. hieß es: weshalb *in Comitiis* das nöthige vorderſamst zu reguliren. Chursachsen aber brachte jene Abänderung in Vorschlag, in Ansehung, daß diese Parenthesis, die dem jezigen Wortlaut nach

nur auf den nächst vorher bemerkten standswürdigen Reichsanschlag geht, gleichwohl nothwendig auch auf die voraus stehende Immedietät der resp. Fürstenthümer und Grafschaften sich zu beziehen habe, und daher um mehrerer Deutlichkeit auf obige Art zu fassen sey. Alle vota waren damit einverstanden, mithin ward das monitum beobachtet. Auf die churbraunschweigische Erinnerung aber, diese Stelle post verba, in einen gewißen Creyß eingelassen und verbunden zu sezen, ward nicht reflektirt, obschon solche Fassung allerdings schiklicher gewesen wäre.

Art. I. §. 7.

wann es nicht bis zum Antritt unsrer künftigen Regierung inzwischen geschehen. Churbayern brachte diesen Zusaz in Vorschlag, der auch allerseits beliebt wurde. Churbraunschweig stellte zwar dahin, ob nicht weiter hinzugesezt werden wolle: **wie doch allerseits erwartet werde.** Man nahm aber darauf keine Rüksicht.

Art. I. §. 8.

in Religion = politischen = Justiz = Cameral = und Criminal-Sachen. In K. Franz, des Isten Wahlcap. art. 1. §. 8. hieß es allein: **in Religions = politischen und Justiz = Sachen.** Den weitern Zusaz aber brachte Churbrandenburg in Vorschlag. Und dieses sowohl auch das weitere churböhmische monitum, post verbum, **wider,** beyzusezen, **die Reichsgeseze,** ließen sich die übrige vota gefallen.

Art. I. §. 11.

daß die bey Antritt unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden. In K. Franzen, des Isten Wahlcap. hieß es gegen Ende dieses §phi: **nicht weniger daran seyn, damit die**

die bisher angebrachte zur Zeit noch unerledigte Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesezmäßig abgethan werden. Churbrandenburg aber brachte jene Aenderung in Vorschlag, die auch per majora beliebt wurde.

Weiter ließ Churbrandenburg sich vernehmen, „dieser Sphus sey „so gut gefaßt, daß in Gefolge solcher Vorschrift keine Religions„gravamina mehr übrig, und neu entstehende nicht so leicht zu be„fürchten, oder wenigstens bald abgethan seyn sollten. Allein mit „Bedaurung habe man evangelischer Seits bisher die Wirkung davon „nicht empfunden. Keine Religions-gravamina seyen abgestellt, „sondern selbige häuffeten sich vielmehr solchergestalt, daß Status „Evangelici sich endlich nothgedrungen sehen würden auf Selbsthülfe „bedacht zu seyn. Jedoch sey noch zuvor das einzige Mittel übrig, „alles dieses kais. Majestät durch ein churfürstliches Collegialschreiben „vor den Thron zu legen, und zu bitten, die Verfügung zu machen, „daß nicht nur alle evangelische Religions-gravamina auf das vorder„samste reichsgrundgesezmäßig erlediget, sondern auch vor das künftige „hierinn auf das kräftigste vorgebeuget werde." Ein solches Collegialschreiben an kais. Majestät ward auch per majora beliebt. Lit. A.

Art. II. §. 3.

In K. Franz, des Isten Wahlcap. fieng dieser Sphus also an: „Wollen, die goldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüne„burgische Chur geschehener Extension, den Frieden ꝛc. Im Jahr 1764. aber erinnerte Churbraunschweig, wie die Worte, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, bey den offenkundig vorliegenden Umständen nach dem Beyspiel dessen, was in ähnlichem Fall vormaliger Zeiten ebenfalls geschehen, aus der

jezo zu errichtenden Capitulation als eine sich von selbst verstehende Sache wohl weggelassen werden könnten, welches allerseits beliebet wurde.

Art. III. §. 4.

besonders wie all solche in der guldenen Bulle ausgedrukt sind. Diese Worte stunden in K. Franz des I en Wahlcap. noch nicht. Als aber Churpfalz solche in Vorschlag brachte, wurde deren Beyrükung per majora (Churtrier und Churbraunschweig wollten in Betracht, daß bereits derentwegen anderswo genugsame Vorsehung geschehen, es beym Text lassen,) beliebt.

Art. III. §. 5.

Sofort auch nach angetrettener — — zu Stand nicht bringen sollte. In K. Franz des Isten Wahlcap. lautete dieser Artikel also: „Den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände „eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Elektorat handhaben und „manuteniren, im übrigen aber sofort nach angetrettener unsrer kai„serlichen Regierung daran seyn, und beym Reichskonvent nachdrük„lich befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständi„gen Erzamt versehen werde." Im J. 1764. erinnerte Churbraunschweig, in Ansehung der Worte, „den mit Einwilligung — manuteniren, trette die schon ad art. II. §. 3. angeführte Ursache ein, und möchten daher solche in der jezo zu errichtenden Capitulation wegzulassen, dargegen aber der Sphus 5. zu fassen seyn, wie er nun wirklich lautet, welches auch allerseits beliebet wurde.

Art.

Art. III. §. 8.

so sich derenthalben gebührt. In K. Franz des Isten Wahlcap. waren diesem §pho folgende Worte angehängt: „auch die Churfürsten, „um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern.“ Aber Churbayern erinnerte diese Stelle möchte wegzulassen, hingegen beyzusezen seyn: „sollen und wollen auch keiner Regierung und Administra„tion im heil. röm. Reich, so lang Ihro kaiſ. Majestät im Leben, ohne „deren ausdrüklichen Auftrag und Einwilligung uns unterziehen noch „Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiserthums einigen Eintrag „thun.“ Mit dem ersten membro waren alle vota einverstanden, weil die Erforderung der Herren Churfürsten, da ein römischer Kaiser noch am Leben, von Allerhöchst Ihro zu beschehen habe. Wegen dem zweyten membro aber ward beliebt, solches erst am Ende der Capitulation (man sehe art. XXX. §. 3.) einzurüken.

Art. III. §. 12.

und der churfürstlichen Vereinigung. In K. Franz, des Isten, Wahlcap. hieß es: und darauf sich gründender churfürstlicher Vereinigung. Chursachsen aber erinnerte die Worte, darauf sich gründenden, möchten wegzulassen seyn, weil nach der Historie unrichtig sey, daß sich die Churfürstenverein auf die güldene Bulle gründe, da diese leztere erst im Jahr 1356. verfasset, hingegen die erste Churfürsten-Vereinigung schon im Jahr 1338. zu Rense errichtet worden, und allererst in der Churverein von 1558. welche noch gegenwärtig bestehe, §. Nemlich zum ersten rc. die Handhabung der hievor gemachten goldenen Bulle, nebst dem Frieden in Religion- und Profan-Sachen und des Reichs Landfrieden als ein Zwek, keineswegs aber als der Grund sothaner Vereinigung angezogen werde. Zu Folge

dessen ward allerseits beliebt, die der Geschichte entgegen laufende Worte, darauf sich gründenden, wegzulassen.

Art. III. §. 13.

und Churfürsten=Vereinigung. Dieser Zusaz ward im Gefolg eines von Chursachsen gemachten moniti beyzerükt.

Art. III. §. 18.

Nachdem kaiserliche Majestät —— zuwider gehandelt werde. In Franz, des Isten Wahlcap. lautet dieser Sphus 18. anderst, indem derselbe, weil damals der Vicariatsvergleich durch einen Reichsschluß noch nicht genehmigt war, versprechen mußte, daran zu seyn, daß solcher Vergleich dem gesammten Reich vorgelegt, und zu dessen Begnehmigung befördert werde. Da nun zur Zeit, als K. Josephs, des IIten Wahlcap. errichtet wurde, diese Genehmigung vermittelst Reichsgutachtens vom 7ten Aug. 1752. und dessen Ratification wirklich erfolgt war, so mußte in K. Josephs Wahlcap. natürlich die Fassung anderst gemacht werden, so wie hingegen der §. 19. und 20. K. Franzen Wahlc. worinn die währendem interregno bey dem rheinischen und sächsischen Vicariat sowohl in Justiz=als Gnadensachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen bestätigt wurden, hier, wo kein interregnum vorausgegangen war, von selbst wegfielen.

Art. III. §. 19.

Und wie nicht minder —— befördert werde. Diesen Sphum brachte Chursachsen in Vorschlag, der auch wörtlich beliebet wurde. Nebstdeme aber machte Churbayern den Antrag, aus Lieb des gemeinsamen Nuzens und Besten des Reichs, Ihro jezt regierende kais. Majestät in einem besondern Collegialschreiben zu ersuchen, den im Jahr

Jahr 1750. wegen den strittigen Gränzen und sonstigen Differenzen zwischen den sächsischen und rheinischen Reichsvicariaten abgeschlossenen gütlichen Vertrag, den man in originali vorzulegen erbötig sey, (*) mittelst eines kaiserl. Commissions-Decreti an die allgemeine Reichsversammlung zur Bestätigung gelangen zu lassen. Nachdem nun hierauf der Vergleich und Separat-Artikel vorgelegt, recognoscirt, und öffentlich verlesen waren, so fiel das Conclusum per majora dahin aus, es wäre das in Vorschlag gebrachte Collegial-Schreiben ad Augustissimum von dem Directorio zu entwerfen, sofort in proxima vorzulegen. Nur Churbrandenburg und Churbraunschweig waren dargegen, und schüzten vor, sich ohne Special-Instruktion in nichts einlassen zu können, welches als eine vorläufige Genehmigung des eben verlesenen Vicariats-Gränzvergleichs, worinn viele jura domus einschlagen könten, angesehen werden mochte, und müßten sie sich daher competentia expresse reserviren, welche Verwerffung sie auch nachmal, als unter dem 10ten Merz 1764. der Entwurf Collegialschreibens verlesen wurde, wiederholten. Lit. B.

Art. III. §. 21.

Bevorab wollen wir nirgendswo zwischen den Churfürsten untereinander *in Ceremoniali* einen Unterschied einführen noch einführen lassen. Dieses monitum brachte Churbayern in Vorschlag. Es ward auch von allen, ausser von Churbrandenburg, welches dasselbe für überflüssig hielt, mithin es beym Text belassen wollte, beliebt. Churbraunschweig ließ zwar das monitum wegen vorhandenen majoribus sich gefallen, stellte aber anheim, ob nicht das Wort nirgendswo, aus-

(*) Man findet diesen Vergleich nach seinem ganzen Inhalt zum erstenmal gedrukt in meinem Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 3. S. 64. S. 406, — 411. Auszugsweise stehet er in Schmausen corp. jur. publ. num. 126.

ausgelassen werden wolle, zumal man in dessen Entstehung seinem allergnädigsten Herrn competentia reserviren müste.

Art. III. §. 22.

(Nach K. Franz, des Isten Wahlcap. art. III. §. 23.)

denen immediat-Reichs-Grafen und Herren, sodann, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren. In der Session vom 28sten Merz producirte Direktorium das vorhin ad ædes communicirte exhibitum des Herrn Prälaten von Sallmannsweiler, folgenden Inhalts.

Hochwürdig, Hoch-Hochwohlgebohrne deren höchsten Churfürsten des Reichs zu gegenwärtigen Wahlconvent verordnete vortreffliche bevollmächtigte Herren, Räthe, Bothschaftere und Gesandte!

Euer Excellenz, Fürstliche Gnaden und Excellenz wollen dem Reichs-Prälatenstand in Schwaben nicht mißdeuten, wann derselbe bey den dermaligen Zeiten, bey welchen mittelst Errichtung einer röm. königl. Wahlcapitulation der sämtlichen Reichsstände wohlhergebrachte Gerechtsame, Prärogativen und Freyheiten ferner befestiget werden sollen, den Anlaß nehmet, seine dringende Anliegenheit Ew. Excellenz, Fürstl. Gnaden und Excellenzien gerechtesten Schuz in allen geziemenden Respect gehorsamst zu empfehlen.

Das wesentliche des disseitigen Desiderii, um mit weitläuftiger Vorstellung nicht beschwerlich zu fallen, bestehet kürzlich hierinn, nemlich den Reichs-Prälatenstand in dem Art. III. §. 23. der Wahlcapitulation in hohen Gnaden zu benennen, und post verba:

denen immediaten Reichs-

das

das einzige Wort, Prälaten, und so weiters nach denen Worten des gedachten §phi.

aus= und innländischen

das Wort, Reichsprälaten, beyzurüken, mithin auf diese kurze und leichte zu Niemands Beleidigung gereichende Weise den Reichs=Prälatenstand in seinem bishero ohne Widerspruch genossenen Rang hochgeneigtest zu erhalten, und das etwan zu besorgen stehende praejudicium, wann nemlich die Reichsgrafen nach anscheinender Disposition des gedachten Artic. & §phi bey allen Reichs=Solennitäten am kaiserl. Hof, ja an allen Orten gleich nach dem Fürstenstand den Rang nehmen könnten, hierdurch billiger maßen abzuwenden;

Die wichtige Beweggründe dieser gerechtesten Bitte sind in dem hierbey gelegten gehorsamsten und angelegentlichsten Pro Memoria mit mehreren ausgeführt, aus welchen auch Ew. Excellenz, Fürstliche Gnaden und Excellenzien zu entnehmen geruhen wollen, was massen es hier um keine Acquisition, sondern um die Erhaltung des den Reichsprälaten ohne Widerspruch zukommenden Rangs zu thun seye, kaiserl. Majestät hingegen in Dero Wahlkapitulation Art. I. §. 2. allergnädigst zugesagt haben, jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen.

Es ist auch die Benennung der Reichsprälaten vor den Reichsgrafen in zerschiedenen andern articulis der kaiserl. Wahlcapitulation würklich anzutreffen, mithin der Billigkeit auch ganz gemäß, wann die gehorsamst gebettene Benennung in dem art. III. §. 23. zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit und Abwendung alles praejudicii in Gnaden resolvirt wird, als auf welches der Reichsfürstenrath selbst in seinen gravaminibus ad Capit. Cæsaream die Erinnerung zu Gunsten des Reichsprälatischen Collegii gemacht hat.

B Ew.

Ew. Excellenz Fürstl. Gnaden und Excellenzien werden dahero von Seiten meiner sowohl als des gesammten schwäbischen Reichsprälaten-Collegii mehrmalen gehorsamst gebetten und ersucht, denenselben in einer so gerechten als billigen Sache die gnädige Willfahr seiner angelegensten Bitte angedeyhen zu lassen, in welcher zuversichtlichsten Hofnung die Ehre habe, mit vollkommensten Respect und Ergebenheit nebst gehorsamst meiner Empfehlung ohnabänderlich zu beharren.

Frankfurt den 10ten Martii 1764.

Euer Excellenz, Fürstl. Gnaden und Exzellenzien

gehorsamster Diener

Anselm, Abt zu Salmannsweiler.

Das pro memoria, worauf sich hierinn bezogen wird, ist folgenden Inhalts.

Pro Memoria.

Das Reichsprälatische Collegium in Schwaben hatte bey dem in anno 1742. vorgewesenen Churtägen, die Gnade, dem höchsten Churfürstl. Collegio mit mehreren gehorsamst vorzustellen, wasmassen in den lezten kaiserl. Wahlcapitulationen art. III. §. 23. zu Gunsten des Reichs-Grafenstandes ein solcher passus in Ansehung des Rangs einverleibt worden, welcher demselben die Präcedenz vor den unmittelbaren Reichsprälaten zu derselben höchsten Nachtheil einräumen zu wollen scheinet, da nemlich den Reichsgrafen laut des gemelten articuli & §phi der Rang bey den kaiserl. und königl. Crönungen gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am kaiserlichen Hof, und aller Orten observirt werden solle, Ohneracht nun das Reichs-Prälatische Collegium sich mit der billi-

billigen Hofnung schmeichelte, daß die damalen gebettene Abwendung seines besorglichen præjudicii auf die angebrachte wichtige Beweggründe erfolgen werde; so ist jedoch der angeführte §. 23. in der kaiserl. Wahlcapitulation unverändert geblieben, hierdurch aber dasselbe in die Nothwendigkeit versezet, einem höchsten churfürstl. Collegio nochmals in allgeziemendem Respect zu erkennen, und zu gnädigster Erwegung zu geben, was gestalten nicht nur die Reichsgeseze, sondern auch das Herkommen, und die bisherige ohne Widerspruch vorhandene Observanz den Reichsprälaten in Ansehung des denenselben vor den Reichsgrafen gebührenden Ranges das Wort sprechen, nicht weniger auch diejenigen Bewegursachen, welche von Seiten der Reichsgrafen des Ranges halber angebracht seynd, für den Reichs-Prälatenstand in einem noch höhern Grad und dergestalten anschlagen, daß in dem Reichs-Fürstenrath selbsten die Billigkeit hierinfalls in voller Maaß anerkannt, und in den anno 1745. zum Vorschein gekommenen gravaminibus Principum ad Capitulationem Cæsaream Art. 3. §. 23. zu Gunsten der Reichsprälaten erinnert worden. (*)

Formalia: „ Weilen die immediaten Reichsprälaten je und allezeit mit den Reichsgrafen concurriren, also was einem recht, dem „ andern auch billig seyn muß, die Sache auch zwischen beyden hohen „ Collegiis bereits verglichen worden, so wäre auch derselben und zwar „ in ihrer Ordnung gleich den Reichsgrafen zu gedenken gewesen rc.

Nun bringet die Ordnung bekannter Dingen mit sich, daß, da die Reichsprälaten überall vor den Reichsgrafen benennet seynd, dieselbe auch der Präcedenz über diese sich billig zu erfreuen haben sollten.

(*) Man sehe die Sammlung der Staatsschriften nach Ableben K. Carls, des VII. Band 2. St. 22. S. 877. und Fabers (neue) Staatskanzley. Th. 11. S. 109.

Selbsten die kaiserl. Wahlcapitulation benennet mehrmalen die Reichsprälaten vor den Reichsgrafen, und giebt jenen das Vorrecht über diese, wie solches aus zerschiedenen articulis benanntlich (ex art. 1. §. 2. art. XVIII. §. 3. art. XIX. §. 1. art. XX. §. 4. art. XXI. §. 5. sattsam erhellet.

Einem höchsten churfürstlichen Collegio wird diesemnach zu erleuchteter Einsicht und Erwegung gnädigst anheimgestellet, wie der so sehr expressive Text des §. 23. art. III. mit dem den Reichsprälaten gebührenden Rang füglich stehen, und diese Disposition ihre Kräften haben möge, also, daß einer Seits die Reichsgrafen bey kaiserlicher und königlicher Crönung so wohl als auch ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am kaiserl. Hof und aller Orten gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern den Rang haben, anderer Seits aber die Reichsprälaten in der Wahlcapitulation jederzeit vor den Reichsgrafen benennet, und in dem würklichen Besiz seynd, denenselben sowohl bey Reichs- und Creyß- als auch bey den Höfen selbsten vorzugehen.

Bey welchen Umständen leyder nichts anders als Irrungen und Mißverständnüße zwischen diesen beeden, sonsten bis anhero in dem besten Vernehmen gestandenen Collegiis auf künftige Zeiten vorzusehen seynd, ein höchstes churfürstliches Collegium aber denenselben brevi manu vorbiegen kan, wenn höchst selbiges gnädigst geruhen wollte, bey der künftigen Wahlcapitulation Art. III. §. 23.

> post verba: denen immediaten Reichs, das einzige Wort, Prälaten, und so weiters, nach deren folgenden Worten: aus und innländischen, das Wort, Reichsprälaten,

beyzuruken.

Wodurch

Wodurch nicht nur eine Conformität mit den übrigen in den Reichsprälaten-Rang einschlagenden oben erwehnten articulis der kaiserl. Wahlcapitulation erhalten, sondern auch der Reichs-Prälatenstand sich ohne jemands Beleidigung zugleich beruhiget sehen würde, um welche höchste Gnade hiemit auch gehorsamst gebetten, und die gnädigste Willfahr um so mehr angehoffet wird, als Ihro kaiserl. Majestät gleich in dem artic. I. der kaiserl. Wahlcapitulation §. 2. ausdrüklich und allergnädigst zugesagt und versichert haben, die Churfürsten, Fürsten, wie auch Prälaten, Grafen und Herren bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden und Gerechtigkeiten, mithin einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu belassen. Womit Unterzogene dem höchsten churfürstlichen Collegio sich und das Reichsprälatische gesammte Collegium zu höchsten Gnaden ganz gehorsamst empfehlen.

Ochsenhausen und Salmannsweiler
den 7. Febr. 1764.

Benedictus, Abt zu Ochsenhausen, Director.

Anselm, Abt zu Salmannsweiler, Condirector.

Als nun das Directorium solches zur Umfrage stellte, ergaben sich die vota folgendergestalt.

Churtrier; glaube, des Reichs-Prälatenstandes Beschwerde über den Sphum 23. art. III. nicht ungegründet zu seyn, sondern daß es sich aus den in vorgetragenen pro memoria namentlich angezogenen vier andern Stellen der nemlichen Wahlcap. von selbst rechtfertige. Dieweil aber dermalige römische Königs Wahlcap. wieder auf denselbigen Fuß gegriffen, und hieran vor jezo nichts mehr zu ändern, (die neue Wahlcap. war schon durchgangen und fertig,) als scheine es ganz unbedenklich, dem Prälatenstand wenigstens ein Salvatorium dahin zu

ertheilen, daß ihm die Auslassung des Worts: Prälaten, bey der Stelle quæst. an seinem Rang alsogleich nach dem Fürstenstand in keine Wege nachtheilig seyn soll.

Churcölln: Da in angezogenen vier Sphis der Capitulation jezt regierender kaiserl. Majestät den Gerechtsamen des Prälatenstands genugsam prospicirt sey, so erachte man, daß es einiger Abänderung des §. 23. art. III. hierunter nicht bedürfe.

Churböhmen: wie Churtrier.

Churbayern, sey der Meynung, daß, wann auch in §. 23. art. III. der Wahlcap. wo eigentlich von Crönungen und dergleichen Reichssolennien die Rede ist, keine ausdrükliche Erwähnung von den Reichsprälaten geschehe, diese Uebergehung ihnen in ihren auf Reichs- und Craistägen, auch sonst hergebrachten Rechten unnachtheilig sey, und in keinem Stük zum Präjudiz gereichen würde; des Ends man dann auch geschehen lassen könnte, daß auf Art und Weiß, wie von Churtrier vorgeschlagen worden, dem Reichsprälatenstand ein Salvatorium ertheilet werde.

Chursachsen, könne sich das in Vorschlag gebrachte den Reichsprälatenstand auszustellende Salvatorium bewandten Umständen nach mit gefallen lassen.

Churbrandenburg; stimme ebenfalls auf ein Salvatorium nach dem churtrierischen Vorschlag, und könnte zu völliger Beruhigung des Prälatenstands darinn allenfalls die Ursache ihrer Auslassung in dem §. 23. art. III. angegeben werden, nemlich weil es solche Funktionen betrefe, welche der geistliche Stand nicht verrichten könne.

Chur-

Churpfalz; bey der Ordnung des Rangs, welche bey Reichs- und Craißconventen dem Prälatenstand über die Grafen zuständig, und in steter Observanz üblich, auch selbst in verschiedenen Stellen der Wahlcapitulation enthalten, findet man kein sonderliches Bedenken, eine anständige Erläuterung zu ertheilen, weil die in §. 23. art. III. auch ausser den feyerlichen Verrichtungen erweiterte Expreßion jezo nicht mehr abgeändert werden kan.

Churbraunschweig; könne sich das in Vorschlag gekommene Salvatorium gefallen lassen.

Churmainz; habe so weniger Bedenken, den churtrierischen und andern votis beyzustimmen, als dergleichen Salvatorium allschon 1742. und 1745. den supplicirenden Reichsprälatenstand ertheilet werden.

Conclusum.

Es wäre dem Reichsprälatenstand ein Salvatorium dahin zu ertheilen, daß die Auslassung des Worts, Prälaten in art. III. ejusque §pho 23. denselben zu einigen Nachtheil nicht gereichen soll, wes Endes demselben sothanes Salvatorium in forma probante a Cancellaria Moguntina abzugeben.

Art. III. §. 22.

und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden. Diesen Zusaz brachte Churbayern in Vorschlag, mit dem Anhang, der natürliche Beweggrund derselben beruhe darinn, daß, wann das Reich neue Glieder haben, und überkommen solle, selbiges wenigstens sie auch kennen, und dafür agnosciren müste. Wollten daher die reichsgräfliche Collegia ihr gremium mit neuen Subjectis vermehren, so

sey

sey billig, daß sie vorderist bey der Reichsversammlung die Genehmigung und Anerkenntnis erholen, welches doch, wie Thatkundig, verschiedentlich unterblieben sey. Chursachsen zeigte die Nüzlichkeit des moniti aus dem, daß sonst ganz unbekannte Stände bey den Craysen gleichwohl in gremium des Reichs aufgenommen würden, und zur Notiz der Reichsversammlung selbst nie gelangten. Alle übrige vota hielten den Zusaz für gegründet und nüzlich, und so ward er beliebt.

Art. IV. §. 14.

das Reich der Mannschaft nicht entblösset. Von Churböhmen war zwar vorgeschlagen worden, hier beyzusezen: „am allerwenigsten aber die Ausführung ganzer Familien und einzeler Personen über Meer gestattet." Da aber, als es zur Berathschlagung hierüber kam, Churböhmen declarirte, von diesem monito abstehen zu wollen, so ward darüber nicht einmal votirt, und blieb es also beym Text. Und zwar sehr weislich. Teutschland ist eine immer fruchtbare Mutter, die von je andere länder versehen hat. Die Population ist schon würklich wiederum auf einen viel zu hohen Grad gestiegen.

Art. VII.

Dieses Artikels Sphus 3. lautete in K. Franzen Wahlcap. also: „Dagegen aber die grosse Gesellschaften und Kaufs = Gewerbsleute „und andere, so bishero mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher nnd unzuläßigem Vorkauf und Monopolien viele Ungeschiklichkeiten dem Reich, und dessen Inwohnern „und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit

„ mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, immassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrekt worden, gar abthun." Aber Churböhmen erinnerte, dieser Sphus dörfte ganz auszulassen seyn, indem dessen Inhalt gegen die Commercial-principia streite, gestalt ohne Handlungsgesellschaft die Commercien nicht empor gebracht werden könnten, die Monopolien aber im nächstfolgenden Spho verbotten würden. Dahingegen dörfte dem römischen König anzuempfehlen seyn, daß er sich verwende, damit die Commercial-Strassen im römischen Reich allenthalben in guten Bau gekommen, und die Handwerksmisbräuche, besonders in Beschränkung der Zahl der Gesellen und Jungen bey den in das Commercial einschlagenden Handwerkern, werkthätig behoben werden möchten.

Was nun die Auslassung des gedachten Sphi betrift; so wurde solche allerseits beliebt, mithin in K. Josephs Capit. ein Sphus dieses Artikels weniger, als in K. Franz, des Isten. Wegen der andern beyden Gegenstände, a) der Herstellung der Commercial-Strassen, und b) Abstellung der Handwerksmisbräuche, sonderlich wegen Anzahl der Gesellen und Jungen bey den in das commerciale einschlagenden Handwerkern, nach dem Inhalt des Reichsschlusses von 1731. wurde beliebt, solche kaiserlicher Majestät durch eine ehrerbietigste Vorstellung zur Beförderung zu empfehlen. Churpfalz hatte zwar den Zusaz gemacht, daß, da der auf dergleichen Commercialstrassen zu verwendende Kosten von den Zollgefällen nicht ersezt würde, von derley absonderen dem Publico bequemlichsten Gattung des Strassenbaues eine billigmäßige Gebühr erfordert werden möge. Churböhmen stimmte bey, mit dem Anhang, daß nach dem Wort, billigmäßige, beyzufügen seyn möchte: von einem jeden Craiß anzutragende,

und von Kaiserl. Majestät mit Bewilligung des churfürstlichen *Collegii* zu benennende. So vereinbarte sich auch Churcölln in der Maaße, daß, wo dergleichen Commercialstrassen bewandten Umständen nach anders nicht als durch Aufwand grosser Kosten in brauchbaren Stand unterhalten werden möchten, alsdann nach Maaßgebung der churpfälzischen Meynung von den Landesherrn desfalls eine billigmäßige Auflage geschehen, und eingenommen werden möge. Und als nichts destoweniger in dem hierauf entworfenen Collegialschreiben hierauf keine Rucksicht scheint genommen worden zu seyn; erinnerte Churpfalz abermal: Nicht zweiflend, daß aus membro secundo auch die billige Weggeld-Gebühr begriffen und gemeynet sey, findet man an den Schreiben an kaiserl. Majestät nichts zu erinnern und ist übrigens mit dem verfaßten Aufsaz verstanden.

Als nun in der folgenden Session vom 12ten und 15ten Merz
Lit.C. 1764. Directorium den Entwurf eines solchen Schreibens ad Augustissimum verlesen wurde, war das conclusum per unanimia, daß man es beym Aufsaz lasse.

Art. VIII. §. 11.

Zu diesem Spho hatte Churböhmen das monitum gemacht, statt der Anfangsworte, Wann auch, möchte zu sezen seyn: Bleibt einem jeden Reichsstand, die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, frey und unbenommen, auf die Consumtionen in ihren Landen und Gebieten etwas ohne Berührung, Schaden und Nachtheil der Benachbarten und Commercien zu schlagen; wann aber ꝛc. Als es aber zum Votiren hierüber kommen sollte, erklärte Churböhmen, es habe zwar zu diesem Spho ein monitum eingelegt, um damit dessen Inhalt näher ins klare zu sezen, gehe jedoch von solchem damit ab.

Art.

Art. IX. §. 1.

nach Maaß und Ordnung des Reichsabschieds *de Anno* 1603. §. 51. 52. Diese Worte standen in K. Franz, des Isten Wahlcap. noch nicht. Churböhmen brachte solche in Vorschlag, mit dem Anhang, daß der in diesem Reichsabschied angetragene modus der ausgiebigste und zugleich der besondern Beschaffenheit dieser Sache am angemessensten zu seyn scheine. Die übrige vota, Churbraunschweig ausgenommen, welches die in dem folgenden §pho 2. begriffene Zusäze für hinlänglich hielt, waren auch damit einverstanden.

Art. IX. §. 2.

so *in* Reichs- und Deputations Abschieden *de annis* 1570. 1571. 1576. und 1594. sodann dem nach diesem Reichsgesez abgemessenen kaiserlichen Münzedikt von 1759. wegen der in jedem Craiß anzulegenden drey oder vier Craiß-Münzstädte, ingleichem wegen der *in anno* 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, in so weit jezt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jezigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichschluß angemessen werden können, sowohl 2c. In K. Franz, des Isten Wahlcap. art. IX. §. 2. hieß es nur: „ so im Reichsabschied de anno 1570. „ wegen der in jedem Crays anzulegenden drey oder vier Münzstätte „ ingleichem wegen der in anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität sowohl 2c. " Die Erweiterung dieser Stelle aber ward theils von Churböhmen, theils von Churtrier, theils von Churbayern veranlaßt, und von den übrigen votis mit beliebt.

Art. IX. §. 5.

nicht nur in den Creysen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freyheiten eines jeden mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesezt, sondern auch ꝛc. Diese Worte stunden in K. Franz, des Isten, Wahlcapitulation noch nicht. Churbayern brachte sie in Vorschlag, mit dem Anhang, da solches zum Gegenwurf habe, die Stimmfreyheit, so auf Münzprobationstägen jezuweilen gehemmet zu werden pflege, aufrecht zu erhalten, so werde hierauf pro conservanda libertate votandi unverrükt bestanden, und dessen beliebende Unterstüzung bestens anempfohlen. Obwohl nun Churtrier, Chursachsen und Churmainz am räthlichsten hielten, es beym Text zu lassen; so ward das monitum doch beliebt, weil Churböhmen, Churbrandenburg und Churpfalz beytraten, Churcölln und Churbraunschweig aber ad majora votirten. Churböhmen wollte zwar post verba: in Uebung waren, noch beygesezt wissen: diesem weiter gemäs. Man nahm aber darauf keine Rukſicht.

Zum Schluß des Art. IX.

Als §phum 12. dieses Artikels schlug Churbrandenburg vor:
„ Wir sollen und wollen in Münzverbrechen der mittelbaren Reichs-
„ unterthanen zum Präjudiz und Nachtheil der Territorial-Obrigkeit
„ keine Commission erkennen, noch auch gestatten, daß durch unsern
„ Reichshofrath dergleichen geschehe, sondern, da die Territorial-Obrig-
„ keit in ein und andern Special-casu in Untersuch- und Bestrafung
„ dieses Verbrechens säumig erfunden, und dessen rechtlich überführet
„ würde, auf vorgehende fiscalische Anklage und erfolgte Erkänntniß
„ gegen dieselbe nach dem buchstäblichen Inhalt der kaiserlichen Münz-
„ ordnung de anno 1559. und weiter erfolgten Münzverordnungen
„ verfahren lassen ꝛc.

Chur-

Churtrier; da der casus moniti bereits in den vorhandenen Reichsgesezen erschöpfet worden; als lasse man es bey der klaren Vorschrift.

Churcölln. Man lasse es beym Text bewenden.

Churböhmen. Daß die Münzverbrechen der mittelbaren Reichsunterthanen von ihren ordentlichen Obrigkeiten zu bestrafen, dieses wäre ohnehin offenkündigen Rechtens, und in steter Uebung. Ingleichem besagten allschon die Reichs- und Deputationsabschiede de anno 1570. §. 128. und de anno 1571. §. 19. — 26. inclusive (*) welchergestalt von Creyßes wegen gegen Münzmeister und Wardeine, wann sie gegen die Münzsaz- und Ordnungen verbrechen, verfahren, und welchergestalt auf den Fall, da die Creyßstände solch förderlich Verbessern, Abschaffen und Einsehen nicht thäten, von dem nächst angesessenen Creyß fürgegangen werden solle. Wegen der Reichsstädte (**) aber enthielten die Reichs- und Deputations-Abschiede de anno 1571. §. 36. 37. (***) und de anno 1570. §. 80. (†) die besondere Vorsehung, daß diese mit sonderem Eifer und schuldigem gebührlichen Gehorsam ob den Münzordnungen halten sollen, und in dem Fall, daß sie daran säumig erschienen, kaiserliche Majestät dahin Dero Commissarien neben Erfordern etlicher angesessenen Chur- und Fürsten abordnen würden und wollen, mit der ausdrüklich beygefügten Ursache, weil offenbar wäre, daß die fürnehmste Kaufmannschaften und Handthierungen in den Reichs- Kauf- und Handelsstädten mit Geld und Waaren getrieben,

(*) Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze. Th. 9. S. 1620. — 1623.

(**) In dem von mir habenden Manuscript steht: Reichsstände, welches aber irrig seyn muß.

(***) Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze. Th. 9. S. 1676. 1677.

(†) §. 80. dieses Reichsabschieds steht nichts von der befragten Materie. Es wird wohl §. 147. 148. 149. heissen sollen. Man sehe ebenged. Handb. Th. 9. S. 1674. 1675.

ben, daselbst auch das hochschädliche Steigern, Aufwechslen, Ausführen, Verbrechen, Einführen, und andere verbottene Stüke mit den Reichs-Münzsorten am meisten geübet. Es will also eine neuerliche Vorsehung wegen der Münzverbrechen der mittelbaren Reichsunterthanen nicht Noth haben, und wegen der Reichsstädte werde ein aus so stattlichen noch fortdauernden das allgemeine Beste zum Grund habenden Ursachen errichtete Reichsgesez nicht aufgehoben, noch abgeändert, noch das ebenmäßig in den Reichsgesezen aus gleichen Ursachen zum gemeinen Besten so ausdrüklich angeordnete summarisch und schleunige den Craisen anheim gelassene Verfahren in einen langwührigen Fiscalproceß verwandelt, und damit den Craisen der solchen beschehene Auftrag benommen werden können. Aus diesen hochwichtigen Ursachen könne man dies Orts dem angetragenen monito nicht beystimmen, sondern erachte, daß es beym Text, und damit bey den so heilsamen Reichssazungen lediglich zu belassen wäre.

Churbayern, erkenne zwar das churbrandenburgische monitum der Verfassung des Reichs in regula ganz angemessen; da aber wegen den Reichs-Kauf- und Handelsstädten die von Churböhmen angezogene Reichs- und Deputationsabschiede de annis 1571. und 1576. was besonders disponirten; so fände man den Beysaz gar zu unbeschränkt, und wollte also es lieber beym Text belassen.

Chursachsen; ad majora.

Churbrandenburg, inhärire seinem monito, welches Recht, Ordnung und Billigkeit zum Grund habe.

Churpfalz, halte davor, es könne das churbrandenburgische monitum dergestalt statt finden, daß post verba: und weiters gefolgter Münzverordnung, der Zusäz, auch Reichs- und Deputations-

tationsabschieden, wie oben ad §. 1. schon gedacht, sodann post verbum, verfahren, angeführet werde: und die hienach bestimmte Obliegenheit des Craißausschreibamts von selbigem ungehindert vollziehen lassen.

Churbraunschweig; lasse es bey den hierüber bereits vorhandenen Reichssazungen bewenden.

Churmainz, wie Bayern.

Conclusum.

Es wäre ohne Zusaz beym Text zu lassen.

Art. X. §. 3. und 6.

In der Session vom 28sten Merz producirte Directorium eine von dem mandatario universitatis, St. Romuli übergebene Vorstellung, und stellte solche in

Umfrage.

Worauf folgendergestalt votirt wurde.

Churtrier; der Supplikanten Bitten sey zwiefach, 1) durch ein Schreiben des churfürstlichen hohen Collegii die nothwendige Rettung der von der Genuesischen Republik in Ansehung der Stadt St. Remo verlezten italienischen Reichsrechte Ihro kaiserlichen Majestät anzuempfehlen, 2) hierunter auch in der neuen Wahlcapitulation Vorsehung zu thun. Es wäre bekantlich mit dem lezten schon zu spät, (die neue Wahlcapitulation war zur Zeit der Proposition schon fertig) und ohnehin genug, daß der Xte Artikul der Capitulation Ihro regierenden kaiserl. Majestät, worinn Allerhöchstdieselbe §pho 6. und 10. übernommen, die Reichslehen, sonderlich in Italien, überhaupt wieder an Han-

den

den zu bringen, auch in die jezige Wahlcap. wörtlich übertragen worden. Eben darum aber könnte gleichwohl dem erstern pro interesse & redintegratione Imperii willfahrt, und Ihro Kaiserl. Majestät mittelst eines Collegialschreibens anbelanget werden, auf der Stadt St. Remo bey Kaiserl. Reichshofrath weiter geziemendes Anrufen ihro den allerhöchsten Schuz nach Befinden angedeihen zu lassen.

Churcölln, wie Churtrier.

Churböhmen. Nachdem es in gegenwärtiger Sache um die Behauptung der Rechte des Reichs in Italien zu thun, zu deren Erhaltung Ihro kaiserl. Majestät den ersten Anfang allschon gemacht hatten; so wäre der supplicirenden Gemeinde mit dem gebettenen Intercessional-Schreiben zu statten zu kommen, und in diesem Ihro kaiserl. Majestät zu belangen, Dero allbereits erlassenen Erkänntniß allenthalben die Wirkung zu geben, und damit die Reichsrechte geltend zu machen, auch des Reichs Unterthanen kräftiglich zu schüzen.

Churbayern. Damit der von der Stadt St. Remo an dieses churfürstliche Collegium gebrachten Angelegenheit recht auf den Grund gesehen, und nach dem Befund das, was die Aufrechthaltung der Rechte des Reichs in Italien erfordern, gerechtest verfüget werden möge, sey man mit Churtrier und Churböhmen einverstanden.

Chursachsen, wie Churböhmen.

Churbrandenburg. Diese Sache wäre kaiserlicher Majestät durch ein Collegialschreiben pro justitia zu empfehlen.

Churpfalz. Da allbereits in der gegenwärtig bestehenden Wahlcapitulation art. X. §. 6. und 10. hinlängliche Vorsehung insgemein auf resp. Beybehaltung und Herstellung der Rechte des Reichs in Italien bestimmt sich findet, so könnte es zwar mit dem genug seyn.

Je-

Jedannoch könne man geschehen lassen, daß die Sache pro justitia durch Collegial-Schreibenserlaß empfohlen werde.

Churbraunschweig ad majora.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

An Ihro kaiserl. Majestät sey ein Collegialschreiben zu erlassen. Lit. D.

Als nun kurz hernach in der Session vom Entwurf dieses Schreibens vorgelesen ward, fanden samtliche Electorales dabey nichts zu erinnern.

Art. X. §. 8.

dem ritterlichen Johanniter-Orden. In der Session vom 7ten April proponirte Directorium, ab Seiten des hohen teutschen Ordens sey ein pro memoria übergeben, und per dictaturam mitgetheilet worden, wolle demnach vernehmen, was für eine Entschliessung hierauf gefasset werden wolle. (*)

Dieses pro memoria war folgenden Inhalts:

Pro Memoria.

Im Namen Sr. des jezo regierenden Herrn Hoch- und Teutschmeisters königlichen Hoheit und des gesammten teutschen Ritterordens, solle einem hohen annoch versammleten Wahl-Convent hiermit geziemend vorstellig machen, äusserlich vernommen zu haben, daß art. X. der neuen Wahlcapitulation des teutschen vor dem ritterlichen Johanniter-Orden nicht gedacht, sondern davon gänzlich und vollkommen abstrahirt worden sey, obwohlen beyde höhere Reichs-Collegia bereits

(*) Was der teutsche Orden im Jahr 1741. beym Wahlconvent übergeben s. in Mosers Anmerkungen über K. Carls, des VII. Wahlcap. Th. 1. S. 53. folgg.

reits im Jahr 1672. und so weiters im Jahr 1711. bey der perpetuirlichen Wahlcapitulation den Schluß gefasset, daß Art. X. des teutschen vor dem ritterlichen Johanniter-Orden gedacht werden solle. Inmassen auch die Capitulatio Cæsarea perpetua also im Druk heraus gekommen, worinnen mehr ermelten teutschen vor dem ritterlichen Johanniter-Orden würklich gedacht worden ist. (*)

Damit nun aber Ihro königl. dermalig regierenden Hoch- und Teutschmeistern, und dem gesammten teutschen Orden, hierunter einiger Nachtheil nicht zugehen, sondern des ritterlichen teutschen Ordens Gerechtsame unverlezt, und aufrecht erhalten werden mögen, so habe einen hohen annoch versammelten Wahlconvent von wegen Höchstgedacht Ihro königliche Hoheit und Teutschmeisters und teutschen Ordens hiermit besten Fleißes und geziemend ersuchen sollen, Sie belieben wollen, mir eine schriftliche Urkund oder Versicherung zu geben, daß der hier oben bemerkte Vorgang mehr höchst erwehnt Ihro königlichen Hoheit, und teutschen Orden an Dero reichsbekannten Rechten, zu keinem Nachtheil noch Abbruch gerathen, noch jemalen dafür angezogen werden solle.

Endes Unterzeichneter aber hat die große Ehre, denen annoch versammelten vortreflichen Herren Wahl-Bothschaftern, samt und sonders, zu gewühriger Wohlgewogenheit sich und den teutschen Orden angelegentlichst zu empfehlen.

Frankfurt den 19ten Martii 1764.

Christian Graf von Königsegg,
des hohen teutschen Ordens Ritter, Commenthur zu Apelschhausen, Landcommenthur der Balleyen Elsaß und Burgund.

Um-

(*) S. Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es 1711. von beyden Reichscollegiis verglichen worden: art. X.

Umfrage:

Churtrier; finde kein Bedenken, daß man dem ritterlichen teutschen Orden hierunter nach dem Exempel vom 20sten Sept. 1745. wegen Auslassung seiner in der Wahlcapitulation zu statten komme.

Churcölln. Similiter.

Churböhmen; es wäre desfalls ein und dem andern hohen Theil, Dero Gerechtsamen ohne Nachtheil und Abbruch das gewöhnliche, wie im Jahr 1745. auch geschehen, zu beobachten.

Churbayern; wolle in Gemäsheit der vormaligen diſſeitigen Aeusserungen mit dem in vorstimmenden votis in Vorschlag gebrachten gewöhnlichen salvatorio dem ritterlichen teutschen Orden nicht entstehen.

Chursachsen; da es hiebey blos darauf angesehen zu seyn schiene, daß inhæsive dessen, was dem teutschen Orden bey lezter in anno 1745. vorgegangenen Wahl zu dessen Beruhigung in forma salvatorii oder vielmehr simplicis attestati nach desfallsigem Concluso Collegii Electoralis zugesichert worden, derweil wiederum demselben in gleicher Maase angedeihe; so wäre man des Davorhaltens, daß um so unbedenklicher darauf einzugehen, als art. X. §. 8. der Capitulation ausdrüklich schon versehen, daß, was der Ordensritter halber daselbst verordnet, nicht anders, als illæso jure tertii zu verstehen sey.

Churbrandenburg; wolle quævis competentia reserviren, halte ebenfalls vor unbedenklich, daß ohne Benachtheiligung der jederseitigen Zuständnisse dem ritterlichen teutschen Orden dasjenige ertheilet werden könne, was und wie es anno 1745. durch desfallsiges Conclusum Collegiale geschehen.

Churbraunschweig; hielte dafür, daß auch dermal dasjenige zu wiederholen sey, was allschon bey gleicher Gelegenheit unterm 20sten

Sept. 1745. in diesem hohen Collegio per Conclusum sey festgesezet worden.

Churmainz; halte dafür, es sey kein Bedenken, daß dem hohen teutschen Ritterorden das salvatorium iisdem verbis, wie 1745. geschehen, ertheilet werden könnte.

Conclusum.

Daß die Uebergehung dessen, was das Projekt perpetuæ ad art. X. Capit. dem hohen teutschen Ritterorden zu gut enthalten, demselben allerdings ohnnachtheilig seyn, und gedachtem Inhalt des Projects perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, sondern derselbe in allweg verwahrt seyn solle, worüber gegenwärtiger Collegialschluß mitzutheilen wäre.

Art. X. §. 12.

Nicht weniger — — verhalten werden. In K. Franz des Isten Wahlcap. hieß es: „Nicht weniger sollen und wollen wir in- „ und ausser dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr „ beschweren lassen." Churböhmen aber schlug vor, diesen Sphum auszulassen, und dagegen den zu sezen, den wir nun im Text lesen. Samtliche übrige vota, Churbraunschweig ausgenommen, welches davor hielt, daß über diesen Punkt bey der allgemeinen Reichsversammlung gehandelt werden könnte und müßte, unterstüzte dieses monitum als der eigentlichen Verfassung gemäs, und dem Zwek des Sphi weit ähnlicher.

Art. XI. §. 1.

unweigerlich und aller Contradiktion ungehindert. In K. Franz des Isten Wahlcap. hieß es: unweigerlich und ohne alle Con-

Contradiktion. Chursachsen aber brachte jene Aenderung in Vorschlag, in Betracht, daß der eigentliche Verstand und Zwek dieser Worte nicht darauf gerichtet sey, daß der römische König künftig als römischer Kaiser ohne eigene Contradiktion die Lehen reichen wolle, als welches seiner Seits schon in dem Wort, **unweigerlich**, enthalten, sondern daß er die von andern gegen die Lehensreichung beschehende contradictiones sich davon nicht zurükhalten lassen, mithin deren ohnerachtet die Lehn verreichen und, wie die nachfolgende Worte lauten, die Contradiktion zum rechtlichen Austrag verweisen wolle. Die übrige vota ließen sich dieses monitum gefallen. Nur vermeynte Chnrpfalz, daß dem Wort, **ungehindert**, noch beygerükt werde: **jedannoch dem Besizstand unbeschadet.**

Art. XII. §. 1.

und einem andern Reichscraiß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Craißstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikuln sich zu wenden. Diese Worte stunden in K. Franz, des Isten Wahlcap. noch nicht. Churbayern brachte solche in Vorschlag, mit dem Anhang, wann man anderst die Reichscraise in ihrer alten Verfassung belassen und den unbefugten deren Zergliederungen vorbauen wolle, so falle die Erheblichkeit dieses moniti von selbst in die Augen, dessen man gerne enthoben geblieben wäre, wo nicht die Erfahrung belehrte, daß Craißstände, wann sie aus besonderen eigennüzigem Antrieb sich von gemeindrükenden Lasten gern entbinden wollten, wider den Innhalt der alten Matrikuln von einem Craiß sich abzusondern, und einem andern sich einzuverleiben bestrebt haben und annoch bestreben. Dieses monitum ward von allen

übrigen votis, Churbraunschweig ausgenommen, welches es beym Text bewenden lassen wollte, mit beliebt.

Art. XIV. §. 4.

Gleichergestalt wollen wir — — und bestrafet werden mögen. Schon 1741. bey Karls, des VIIten, Wahlcapitulation macht Churtrier die patriotische Erinnerung, ob wegen den fast täglich vorkommenden Evocationen und Appellationen an die römische Gerichtshöfe und desfalls entstandener gemeinsamer Beschwerung Teutschlands nicht beliebig seyn wolle, folgende Stelle hier anzuhängen: „Gestalten wir „dann auch das in dem Reichsgutachten vom 15ten Dec. 1719. „versprochene, aber rükständig verbliebene anderweite Reichsgutachten „in dieser Sache befördern helfen wollen. Und weil auch die teutsche „Nation vor verschiedenen andern darinn sich sonderbar beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die appellationes ausser dem teutschen Reich gezogen werden; als sollen und wollen wir alle hiezu „erkleckliche Mittel anwenden, um es dahin zu vermögen, womit „hinführo die Processe, so in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistoriis und Officialaten in Teutschland an den Stuhl „zu Rom oder dessen Nunciaturen per viam appellationis erwachsen, „all und jedesmal durch einen oder mehrere von dem Pabst oder dero „Nunciis in partibus zu ernennende Commissarios binnen den Grenzen der Archidiöceß, worein die Sache gehört, und niemal ausserhalb selbige schließlich abgeurtheilet werden." Wobey zugleich wohl erinnert wurde, daß solchergestalt die viele Unordnungen, so die in den italienischen besser als in den teutschen Verfassungen und Observanz belehrte Nuncii wider die Intention des Pabsts, und wider die

so

so vielfältig gegebene Versicherungen mehrmal häuffen, diensam gehoben werden könnten. (*)

Allein Churtrier hatte in Betracht, daß durch dieses monitum der päbstlichen Jurisdiktion nichts entzogen, vielmehr solche noch mehr festgestellt, überhaupt aber nichts verlanget würde, als was ohnehin schon concordatmäßig war, (**) ein viel gutes Vertrauen zu dem römischen Stuhl, und trug daher auf den allzeit schädlichen Weg der Unterhandlung an, zu folge dessen das conclusum war, daß aus dieser Sache von wegen des churfürstlichen Collegii mit dem hier anwesenden päbstlichen Herrn Nuncio zu sprechen, und der Erfolg zu referiren sey. (***)

Aber was geschah? der Nuncius wollte nichts davon hören, suchte vielmehr durch List und Ränke, Schmeichlen und Drohen, einen Gesandten nach den andern zu gewinnen, und brachte es dahin, daß die Sache im churfürstlichen Collegio weiter nicht vorkam. (†)

Endlich brachte die berühmte Styrumische Sache diesen wichtigen Gegenstand der Fürstenconcordate aufs neue in Bewegung. Das Metropolitan-Gericht zu Mainz hatte für den damaligen Herrn Domdechanten (Ihro jezt regierende hochfürstliche Gnaden zu Speyer) wider das dasige Domcapitel ein Restitutions-Mandat erkannt. Hievon appellirte das Domcapitel nach Rom. Die Curie gab Appellations-Processe, und wollte die Sache an sich ziehen. Alle Vorstellungen teutscher churfürstlicher Höfe wurden zu Rom verachtet. Besonders nahm

(*) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 8. S. 426. 427. Geschichte des interregni Th. 4. S. 456. Von Cramers wezl. Nebenst. Th. 48. S. 62. 63.

(**) Mein Corp. jur. germ. zweyter Band. S. 31. 32.

(***) Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 8. S. 428.

(†) Moser im aug. teutschen Staatsrecht Th. 8. S. 428. Entwiklung der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten in Betref der Emser Punkte (1788.) S. 386—389.

nahm sich der Churfürst Carl Theodor von der Pfalz des Herrn Domdechants wider den römischen Hof an, und hielt demselben vor, daß es hier um die teutsche Kirchengerichts-Verfassung und Freyheit zu thun sey, deren System zu schüzen, Churfürsten und Fürsten des Reichs durch wechselseitige Bündnisse sich anheischig gemacht hätten. (*)

Eine Wirkung dieses Patriotismus (**) war das monitum, welches Churpfalz auf dem Wahlconvent Josephs, des IIten, bey dem §. 4. art. XIV. in Vorschlag brachte. Dann es verlangte, daß allda gesezt werde:

„ Gleichergestalten wollen wir, wann es sich etwann begäbe, oder
„ bereits ergeben hätte, daß nicht nur die causæ civiles, sondern auch die
„ causæ personarum ecclesiasticarum, sonderbar momentanischen Be-
„ siz betrefend, als welche ohnehin pro causis civilibus zu achten seyn,
„ dem in dem Reich teutscher Nation festgestellten Rechtslauf und
„ Proceßordnung zuwider behandelt, fort vor untersucht, und end-
„ lich entschiedener Hauptsache von ihren ordentlichen Gerichten im
„ heil. röm. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios apostolicos
„ und wohl gar ad curiam Romanam, auch daselbst zu einigen zur
„ Entscheidung strittiger Parthiesachen nicht bestimmte Stellen gezo-
„ gen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten,
„ auch unsrem kaiserlichen Fiscal sowohl an unsrem kaiserlichen Reichs-
„ hofrath als Kammergericht anbefehlen, wider diejenige sowohl Par-
„ theyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo

der-

(*) Von Cramers wezl. Nebenst. Th. 48. S. 19. — 36. Die schon ang. Entwiklung zu S. 389 390.

(**) Die eben ang. Entwiklung. S. 390.

„ dergleichen anmaßen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen
„ würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, da-
„ mit die Uebertretter demnächstens gebührend angesehen und gestra-
„ fet werden möchten, gestalten wir dann auch das im Reichsgutach-
„ ten vom 15ten Dec. 1719. versprochene aber rukständig verbliebene
„ anderweite Reichsgutachten in dieser Sache befördern helfen wollen;
„ und weil auch die teutsche Nation vor verschiedenen andern darinn
„ sich sonderlich beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die ap-
„ pellationes ausser dem teutschen Reich gezogen werden; als sollen
„ und wollen wir hinführo nicht gestatten, daß die Processe, so in
„ geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistoriis und Officia-
„ libus in Teutschland an den Stuhl zu Rom per viam appellatio-
„ nis erwachsen, und welche die vermög der Rechte dem päbstlichen
„ Stuhl ausdrüklich vorbehaltene Fälle nicht betreffen, ausserhalb
„ Teutschland gezogen werden, sondern nach Maaßgab der Concor-
„ datorum Principum durch einen oder mehrere von dem Pabst zu
„ ernennende teutsche Commissarios binnen den Gränzen der Archidiö-
„ ces, worinn die Sache gehört, und niemal ausserhalb selbigen schließ-
„ lich abgeurtheilet werden.

Churtrier, glaube, daß es allhier in Rukficht auf den gleich nachfolgenden §phum 5. beym Text zu lassen, der Innhalt moniti aber, so viel das berührte fernerweite Reichsgutachten belanget, Ihro kaiserlichen Majestät mittelst eines churfürstlichen Collegialschreibens geziemend anzutragen seyn möchte.

Churcölln, conformire sich mit der churtrierischen Meynung.

Churböhmen. Dem ersten churpfälzischen monito beyzustimmen, finde man keinen Anstand. Da hingegen scheine es bey den

weitern monitis nicht ohne Bedenken zu seyn, daß man an dieser Stelle in eine Erklärung, wie die causæ sæculares ab ecclesiasticis zu distinguiren, eingehen wolle, wo jedoch in dem nächstfolgenden Spho die Berichtigung dessen und die Erledigung der darunter vorkommenden Fälle auf anderweite Handlung ausgestellet werde. Dabey aber dörfte kein Bedenken obwalten, und wäre man dis Orts bereit, mit anzutragen, daß Ihro römisch kaiserl. Majestät um die Beförderung des im Reichsgutachten vom 15ten Dec. 1719. versprochenen, jedoch noch rukständigen anderweiten Reichsgutachtens durch ein churfürstliches Collegialschreiben belanget würden. Sollten jedoch in den nachstehenden votis ein der Sache näher greifender, und zugleich den unterwaltenden Umständen angemessener Antrag angegeben werden, so behalte man sich ulteriora bevor.

Churbayern; könnte zwar die churpfälzische monita für unerheblich nicht ansehen, wäre aber gleichwohl der Meynung, es wolle der Sachen Wichtigkeit eine noch genauere Einsicht und Betrachtung erfordern, ehe und bevor sothane Anträge der Wahlcapitulation inseriret werden, in Erwägung dessen man sich nähere Verhaltungsbefehle vorbehalte, immittelst aber zu erleuchten Bedenken anheimstelle, ob auf den Fall, daß in der That sich äussern sollte, daß der päbstliche Stuhl zu Rom von den Concordatis Principum in causis justitiæ abgewichen, nicht gerathen seyn würde, daß deswegen anjezt regierende kaiserliche Majestät sonderheitlich von den hievon die verläßlichste Käntnis habenden geistlichen Churfürsten die geziemende Anzeige gethan, und das behörige vorgestellt, von Allerhöchstderoselben sofort die angebrachte Beschwerden ad Comitia, wohin die Sache, wann zumal selbe ad interpretationem legum ankommen wolle, ihrer Natur nach geeignet sey, zur Berath-

schla-

schlagung und zu einem hierauf erfolgenden Reichsschluß befördert, oder aber Inhalts des folgenden Sphi 5. zur gütlichen Handlung mit dem päbstlichen Hof eingeleitet werde.

Chursachsen, lasse sich den angetragenen Weg eines Collegialschreibens an kaiserl. Majestät wohl gefallen, wobey zugleich mit auf die Beförderung des in der Sache von 1719. her noch rukständigen anderweiten Reichsgutachtens angetragen werden könnte.

Churbrandenburg; es wären die beyde Sphi 4. und 5. ziemlich deutlich, daß es also eines weitern inserti nicht nöthig haben möchte; dahero es beym Text zu belassen. Jedoch wolle man wegen eines Collegialschreibens an kaiserl. Majestät nach dem voto der churböhmischen Gesandtschaft sich fügen.

Churpfalz, inhärire dem gänzlichen Enthalt moniti, ließe sich anbenebens den Antrag mit gefallen, daß um die Rük- und Abstellung der aus bekannten Fällen vorliegenden widrigen Ereignisse bey der Behörde zu veranlassen, kaiserliche Majestät durch ein Collegialschreiben belanget werden möchte.

Churbraunschweig; könnte sich die auf ein an kaiserl. Majestät zu erlassendes Collegialschreiben gerichtete majora gefallen lassen.

Churmainz. Obschon die in dem churpfälzischen monito beliebte Einrükung sich auf bereits vorhandene reichsgesezmäßige Erinnerungen und Vorsehung gründet; so scheinet sich diese eines theils jedoch zu nahe auf Specialfälle zu beschränken, und andern theils von allzuweitem Umfang in Absicht der hierunter eintrettenden allgemeinen Sache teutscher Nation zu seyn. Man stelle also der gefälligen Beurtheilung anheim, ob nicht der Hauptzweck dadurch sicherer erreichet werden dörfte, wenn ein churfürstliches Collegium ein an kaiserl. Majestät erlassendes, je-

doch dringendes Schreiben belieben wollte, worinn auf die Erwirkung des unterbliebenen Reichsgutachtens von 1719. angetragen, die errichtete concordata nach Maaßgab des art. XIV. der Wahlcap. und die in Teutschland übliche geistliche Gerichtsverfassung zum Grund gelegt, die etwa wirklich vorhandene Beschwerden, sonderlich in Appellationssachen, zur baldigsten Abhülf vorgestellt, und endlich die Rettung der Freiheit der teutschen Kirche auf das angelegentlichste empfohlen werde. Wollte jedannoch zu künftiger Vorsehung auch in der Wahlcap. in Betracht dieses moniti einiger Zusaz gemacht werden; so hält man dafür, daß solches schiklich ad §phum 3. hujus art. geschehen, und selbiger etwa nur kürzlich also gefaßt werden könnte: „ Auch darob „ und daran seyn, daß die vorgemeldte concordata Principum und „ aufgerichtete Verträge, besonders in so weit selbige die appellatio- „ nes und evocationes ad curiam Romanam, und dieserhalb fest- „ gestellte Gerichtsstellen betreffen, auch die Privilegien, statuta und „ Freiheiten der teutschen Kirche gehalten, gehandhabet, und denselben „ vestiglich nachgekommen, und überhaupt die desfallsige Beschwerun- „ gen vermög der bey dem Reichstag zu Augsburg 1530. gehabten „ Handlung abgeschaft, und hinfürters dergleichen ohne Bewilligung „ der Churfürsten nicht zugelassen werde.

Auf weitere Umfrage ließen Churtrier und Churcölln sich vernehmen, daß sie über dieses churmainzische monitum sich alsdann vernehmen lassen würden, wann es vorher gefaßt und demnächst vorgebracht werden wollte.

Churmainz, interloquendo, es sey eigentlich kein neuer Zusaz, sondern die disseitige Meynung auf das churpfälzische monitum werde in so weit ad §. 3. vorgesezt.

Chur-

Churböhmen, die bestehende Reichssazungen und concordata Principum besagten allschon alles dasjenige in der Wesenheit, was in dem churmainzischen addito wäre bemerkt worden, und erachte man dis Orts, daß davon am schicklichsten in dem an kaiserl. Majestät zu erlassenden Collegialschreiben, jedoch dermal noch mit Umgehung der Specialbeschwerden, als wovon dis Ort es an der legalen Kenntniß ermangle, der Gebrauch gemacht werde.

Churbayern; laße es bey seinem voto lediglich bewenden, und wäre anbey des Davorhaltens, daß das per majora beschlossene churfürstliche Collegialschreiben ohne Berührung einiger Specialbeschwerden, (als welche in diesem churfürstlichen Collegio noch zur Zeit unbekannt seyn,) zu verfassen, und hiebey allein in der Generalität zu verbleiben sey.

Chursachsen; Beziehe sich auf sein abgelegtes votum, wobey man es bewenden lasse.

Churbrandenburg; könne sich nicht weiter einlassen, sondern beziehe sich auf Sphum 6. dieses art. und inhärire solchen.

Churpfalz; bleibe bey der schon geäusserten Meynung, welche mit der Wesenheit des churmainzischen voti gleichförmig zu seyn man erachte.

Churbraunschweig; mit gleichmäßiger Beziehung auf den Sphum 6. dieses Artikels laße man es bey seinem voto bewenden.

Chursachsen; accedire den so eben von Churbrandenburg und Churbraunschweig geschehenen Aeusserungen in Ansehung des Sphi 6. dieses Artikels.

Churmainz; inhärire seinem voto.

Conclusum.

Sey es beym Text zu belassen, jedoch an kaiserl. Majestät ein Collegialschreiben zu verfassen, und dessen Aufsaz diesem hohen Collegio vorzulegen.

Lit. E. Als nun einige Zeit in der gefolgten Session vom Merz der Entwurf eines solchen Collegialschreibens verlesen, und darüber umgefragt wurde, erklärten samtliche Electorales, daß sie sich den Aufsaz gefallen ließen.

Art. XVII. §. 3.

als weswegen wir zu einem künftigen Reichsschluß und einem zu Stand zu bringenden den Reichssazungen und der heilsamen Justiz gemäßen *regulativo* alle Beförderung beytragen wollen. Diese Worte sind in K. Franz, des Isten Wahlcap. noch nicht zu lesen. Churbayern brachte sie in Vorschlag.

Umfrage:

Churtrier; accedire dem churbayrischen monito; doch dörfte dessen heilsamer Zwek desto eher zu erreichen seyn, wann auch hierin Ihro kaiserl. Majestät mittelst eines Collegialschreibens gebührend ersucht würden.

Churcölln, } wie Churtrier.
Churböhmen, }

Churbayern. Wie nöthig es sey, den häufigen recursibus Ziel und Maaß zu sezen, und ein gesezmäßiges regulativum zu Stand zu bringen; ist vorhin jedermann bekannt, wird sohin keiner weitern Aufklärung bedörfen; um deswillen man denn auch in Betref des von Churtrier in Vorschlag gebrachten churfürstlichen Collegialschreibens an kaiserl. Majestät ebenmäßig dieses Orts dahin angetragen haben wolle.

Chur-

Chursachsen. Dörfte solches nüzliche monitum mit Beobachtung der churtrierischen Erinnerung allerdings zu attendiren seyn, und in gleicher Maaße auch das kaiserliche und Reichskammergerichts-Visitationswerk hiebey mit in Obacht zu nehmen seye.

Churbrandenburg; gleichfalls nach lezt abstimmendenden voto.

Churpfalz, wie Chursachsen.

Churbraunschweig; könnte sich das monitum mit dem in Vorschlag gebrachten churfürstlichen Collegialschreiben gefallen lassen.

Churmainz wie Churtrier.

Fernere Umfrage:

Churtrier; finde bey der chursächsischen Erinnerung, daß das churfürstliche Collegialschreiben auch auf die Beförderung der Cammergerichts-Visitation zu erstreken, das mindeste nicht zu erinnern.

Churcölln; accedire gleichfalls der Meynung, daß die von mehreren Orten, wie auch theils Assessoren selbst wünschende Visitation des Cammergerichts in einem churfürstlichen Collegialschreiben kaiserl. Majestät sonderbar anrecommendiret werde.

Churböhmen; finde disortigem voto noch beyzusezen, daß in dem wegen der Recurse an Ihro röm. kaiserl. Majestät zu erlassenden Collegialschreiben vorzüglich auf jenes sich mit zu beziehen wäre, was von einem churfürstlichen Collegio dieser nemlichen Sache halber allschon im Jahr 1637. an damal regierende kaiserl. Majestät vorgestellet worden, und da die Recurse an das versammlete Reich wesentlich aus der Ermanglung der Revisionen an dem kaiserl. und Reichskammergericht entstanden, so accedire man auch der desfallsigen weitern Veranlassung.

Chur-

Churbayern. In Betref der im churfürstlichen Collegialschreiben ad Augustissimum mit zu berührenden Cammergerichts-Visitation wolle man anmit ob connexitatem materiæ der chursächsischen Erinnerung beytretten.

Chursachsen; beziehet sich auf sein votum.

Churbrandenburg wie Chursachsen.

Churpfalz; beziehe sich auf sein votum.

Churbraunschweig; halte die in Umfrag stehende Erstrekung auf die so höchst nöthige Reichskammergerichts-Visitation unumgänglich nöthig.

Churmainz. Similiter.

Conclusum.

Es wäre das churbayrische monitum beyzubehalten, annebst zu der Sache Beförderung ein churfürstliches Collegialschreiben an kaiserl. Majestät zu erlassen, in selbigem auch Allerhöchstderoselben die baldige Vornehmung der Cammergerichts-Visitation zur Beschleunigung des disfalls nöthigen Reichsschlusses bestens anzuempfehlen.

Lit. F. Als nun in der Session vom 15ten Merz der Entwurf eines solchen Collegialschreibens verlesen wurde, hatten

Churtrier, Churcölln, Churböhmen, Churbayern, Chursachsen } nichts zu erinnern.

Chur-

Churbrandenburg aber ließ sich vernehmen: Habe dabey zu erinnern, daß füglich kaiserl. Majestät zu bitten wäre, damit auch eine verbessernde Reichshofrathsordnung vordersamst zur Hand genommen, und zugleich auch dessen Visitation berichtiget werde, nach Innhalt der kaiserl. Wahlcap. art. XXIV. §. 5. und 6.

Churpfalz findet den Aufsaz dem Concluso gemäs, übrigens die churbrandenburgische Erinnerung in der angezogenen Stelle der jezo in Berathschlagung stehenden Capitulation gegründet.

Churbraunschweig, finde den verlesenen Aufsaz dem dabey zum Grund liegenden concluso gemäs.

Churmainz, habe bey dem Aufsaz nichts zu erinnern.

Directorium stellet anheim ob nicht gefällig seyn wolle, annoch auf die churbrandenburgische Erinnerung sich vernehmen zu lassen.

Umfrage.

Churtrier würde sich hieranf äussern, wann die Ordnung des Lesens an die in dem churbrandenburgischen voto bemerkte Stelle kommen würde.

Churcölln.
Churböhmen.
Churbayern. } Similiter.
Chursachsen.

Churbrandenburg; inhärire seiner Erinnerung.

Churpfalz; in Verfolg seines voti könnte bey nechstbetreffender Ordnung das nöthige per postscriptum etwann verfüget werden.

Churbraunschweig, wolle sich bey bevorstehender Verlesung des art. XXIV. §. 5. und 6. weiter vernehmen lassen.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

Es wäre die churbrandenburgische Erinnerung bis zu Verlesung art. XXIV. §. 5. und 6. auszustellen; übrigens sey bey dem verlesenen Schreiben nichts zu erinnern.

Art. XVII. §. 5.

Churböhmen interloquendo: Nachdem bekanntlich die Readmission der Churböhmen ad Collegium Electorale nach dem Jahr 1654. als dem Zeitpunkt des verfaßten schematis Deputationis extraordinariæ geschehen, und dabey dieselbe in das Siz- und Stimmrecht in allen Deputationibus bey ordinari- und extraordinari-Zusammenkünften, Wahl, Reichs-Craiß-Collegial- und andern Tagen, ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wie das Reichsgutachten vom 30sten Jun. 1708. wörtlich besage, (*) eingetretten, so wäre die Folge dessen von selbst, daß jezt besagte königliche Churböheim ihrem Rang und Ordnung nach bey den Cammergerichts-Visitationen, wie mit der dasigen Präsentation eines Beysizers geschehen, ebenmäßig eintrette. Dieses offenbare und auf einen allgemeinen Reichsschluß sich gründende Recht habe zwar einer weiteren Vorsehung nicht Noth; man habe jedoch dis Orts nicht umgehen wollen, ein solches anmit ausdrüklich zu bemerken, und wolle hiernach diesem Spho annoch anzufügen seyn, wo übrigens wegen der Cron und Churböheim

(*) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 2. §. 7. S. 257-259.

böheim es ohnehin den Verstand habe, daß diese in ihrer Ordnung bey den Cammergerichts-Visitationen mit eintrette.

Churbraunschweig interloquendo: Gleichwie die wegen der extraordinairen Reichsdeputationen pro visitatione Cameræ Imperialis & revisionibus ibidem expediendis mittelst der jüngeren Wahlcap. verglichene Verfügungen allenthalben und namentlich sich auf dem jüngern Reichsabschied de 1654. beziehen, und dann aus selbigem klar ersichtlich ist, daß in den drey ersten Klassen alle damalige Herren Churfürsten insgesamt begriffen, wohlfolglich ausser allem Zweifel beruhet, daß die Chur Braunschweig-Lüneburg (kraft ihres zustehenden Rechts bey allen Reichs- Wahl- Collegial- Craiß- und Deputationstägen der Herrn Churfürsten zu erscheinen, und das churfürstliche Amt und Obliegenheit mit zu vollziehen,) allerdings zu verlangen habe, daß ihr bey den in erst angezogenem schemate Deputationis extraordinariæ namentlich begriffenen Ständen des Reichs auch die ihr zukommende Stelle eingeräumt, und zu Theil werde, wie dann ex eadem ratione auch in anno 1719. in materia præsentationis Cameralis eine gleiche Extension auf die Chur Böheim und die Chur Braunschweig festgestellet worden; als hat man bey Gelegenheit dessen, was wegen der Chur Böheim jezo eingeführet worden, keinen Umgang nehmen wollen, diesem churböheimischen Vortrag in seiner völligen Anwendung auf Churbraunschweig suo loco & ordine beyzutretten.

Churpfalz interloquendo ad §phum 5. müßte wegen der in diesem §pho enthaltenen Deputations-Abänderung desto unumgänglicher reservanda reserviren, je bekannter dieses lediglich ad comitia hingehörte, und folglich man dahin competentia vorbehielte.

Churbraunschweig. Da die in diesem Spho vorzufindende Verordnung auf dem deutlichst- und offenkundigsten churfürstlichen Collegialschluß sich begründet; so laße man es dabey lediglich bewenden, und wolle gegen alles, was dagegen angebracht werden wolle, competentia reserviret haben.

Umfrage.

Churtrier und Churcölln; wollen sich über das ein und andere in proxima vernehmen lassen.

Churböhmen; beziehe sich auf das vorhin abgelegte votum, nicht zweifelnd, daß das disseitige auf einem allgemeinen Reichsschluß beruhende Begehren als eine Folge dessen, was allschon bewilligt und zugestanden worden, allerseits werde angesehen, und damit der reichsschlußmäßigen Zusicherung auch der werkthätige Vollzug gegeben werden.

Churbayern; sehe die churböhmisch- churpfälzisch und churbraunschweigische samtliche Anträge und reservationes von solcher Beschaffenheit an, daß selbe eine nähere und genauere Einsicht erfordern, wäre daher der Meynung, daß sothane Gegenstände zu reproponiren, und zu weiterer Beratschlagung auszusezen; dem vorgangen man sich disseits hierauf, was Recht und Billigkeit, auch, was eines jeden Zuständigkeit erheische, vernehmen lassen würde.

Chursachsen; wolle sich darüber in proxima weiter vernehmen lassen.

Churbrandenburg; wolle sowohl dem churböhmischen, als churbraunschweigischen Verlangen nicht entgegen seyn.

Churpfalz; inhärire seiner bestgegründeten Reservation, und würde im übrigen nächstens auch seine Meynung äussern.

Chur-

Churbraunschweig, wie Churböhmen; wegen der weitern churpfälzischen Aeusserung aber reservanda reservirend.

Churmainz. Nachdem die eigentliche classes Deputationis bekanntlich in comitiis errichtet, und in solcher Gestalt in den recessum imperii novissimum de anno 1654. gebracht worden, so halte man dafür, daß der allerseitige Antrag auch daselbst anzubringen sey.

Conclusum.

Daß die Sache bis ad proximam auszusezen sey.

Als nun zu Folge dessen die Sache reproponirt wurde, so liessen Electorales sich vernehmen, wie folgt.

Churtrier; vermeyne, daß in gegenwärtigen Fall einer Deputationis extraordinariæ dem churböhmischen und zugleich churbraunschweigischen Verlangen mit folgendem annexo genug zu thun die Billigkeit erfordere: wo übrigens wegen der Chur Böhmen und Chur Braunschweig es den Verstand hat, daß dieselbe nach ihrer Ordnung bey der Visitation eintretten.

Churcölln, wie Churtrier.

Churböhmen; habe das der Cron und Chur Böhmen gleich andern Churfürsten zustehende Recht als eine durch einen Reichsschluß ohnehin ausgemachte Sache lediglich in Erinnerung bringen wollen. Daß der Chur Braunschweig-Lüneburg gleiche Rechte zustünden, wäre ebenmäßig offenkündig. Sollte übrigens wegen der alsbaldigen Insirung dessen ad capit. noch einiger Anstand obwalten; so lasse man dis Orts sich nicht entgegen seyn, daß von dem königlich-churböhmischen sowohl als von dem churbraunschweig-lüneburgischen reichsschlußmäßigen Begehren, auf daß dessen gänzliche Erfüllung durch wirkliche Einverleibung in das schema Deputandorum bey dem Reich veranlaßt

werde, an Ihro kaiserl. Majestät durch ein churfürstliches Collegialschreiben die Anzeige gemacht werde, wo sodann wegen der churpfälzischen Erinnerung die Meldung und Ersuchung mit anzufügen wäre, daß auch ihretwegen zu der anderweiten Einbringung in das schema Deputationis extraordinariæ das gehörige bey der allgemeinen Reichsversammlung des vordersamsten veranlasset werden wolle.

Churbayern, wäre sub reservatione suorum jurium ordin. Deputationis mit dem jezigen churböhmischen Antrag einverstanden, daß nemlich ohne Einrükung in die Wahlcap. des jüngsthin vorgeschlagenen passus es beym Text verbleibe, und dargegen samtliche churböhmische, churpfälzische und churbraunschweigische Gegenstände puncto Deputationis extraord. ad Visitationem Cameræ Imperialis in einem churfürstlichen Collegialschreiben kaiserlicher Majestät dahin empfohlen würden, um damit selbige von Ihro mittelst eines kaiserlichen Commißions-decreti befördert, und hieselbst ohne Nachtheil der von andern Churfürsten vorhin hergebrachten Deputationsrechte billigmäßig gehoben und erlediget werden möchten.

Chursachsen. Nachdem der Eintritt der churböhmischen sowohl als braunschweig lüneburgischen Chur auf derselben in das churfürstliche Collegium schon längst erfolgte Readmißion und Introduktion in specie auch bey und zu den Cammergerichts-Visitationen an sich selbst unwiedersprechlich sey; so erachte man dis Orts zur Beförderung der desfalls so wohl als in Ansehung Churpfalz zu regulirenden Claßificirung, und dieserwegen überhaupt zu berichtigenden schematis Deputationis allerdings diensam zu seyn, dermal mittelst churfürstlichen Collegialschreibens an Se. kaiserliche Majestät anzulangen, damit alles gehörige fordersamst bey allgemeiner Reichsversammlung zum Stand und Richtigkeit gebracht werden möge.

Chur-

Churbrandenburg, es könne und werde niemand weder der Chur Böhmen noch Chur Braunschweig das Deputationsrecht zu den Reichskammergerichts-Visitationen streitig machen, mithin würde es überflüßig seyn, dieserhalb in der jezigen Wahlcap. weiter zu prospiren. Auf was Art und Weise aber solches Deputationsrecht in die Wirkung zu bringen, gehöre ad comitia. Man wäre demnach disseits mit Churböhmen einverstanden.

Churpfalz, inhærendo seiner lezthin geschehenen Reservation, sey mit dem jezigen Antrag der Vorstimmenden in der Maaße einverstanden, daß durch beliebendes Collegialschreiben Ihro kaiserliche Majestät zu ersuchen wären, durch gewohnliche Vorkehr bey der Reichsversammlung vordersamst zu veranlassen, damit der Chur Böhmen, Chur Pfalz und Chur Braunschweig die unzweifelbare Deputationsgebühr und Zuständnis suo cujusvis loco & ordine ohne jemands Benachtheiligung in behörige Wirklichkeit und Vollstrekung gestellet werden möchte.

Churbraunschweig; lasse sich das von Churböhmen in Vorschlag gebrachte churfürstliche Collegialschreiben sowohl in Absicht auf die bey den Churen, Böhmen und Braunschweig-Lüneburg als auch besonders dahin gefallen, daß in Rüksicht der allerdings gebührenden chur- und fürstlich pfälzischen Siz- und Stimm-Gerechtsame, und der dabey vorkommenden reichssazungsmäßigen Stell-Anweisung in classes Deputandorum ad visitationem Cameralem das Erforderliche zur Comitial-Erörterung in so weit als selbige nöthig seyn dörfte, Sr. kaiserl. Majestät bestens empfohlen werde; übrigens reservanda, quatenus opus, reservirend.

Churmainz; ad majora.

Churtrier; wolle nunmehro den abgeänderten Vor- und Anträgen vollkommen beytretten.

Chur-

Churcölln, similiter.

Churböhmen. Da einer churbayrischen Bottschaft beliebet habe, wegen des juris Deputat. ordin. wovon doch jezt keine Frage wäre, einen Vorbehalt einzulegen; so könne man dis Orts nicht umhin, die der Cron und Chur Böheim zustehende desfallsige Gerechtsame anmit bestens zu verwahren.

Churbayern. Alldieweil in der Folg der churbayrischen wohlhergebrachten Gerechtsamen Deputationis ordinariæ leichtlich einiges Nachtheil und Präjudiz (welches man doch nicht verhoffen wollte,) mit der Zeit zugezogen werden könnte, so habe man sich in die Nothwendigkeit gesezt gesehen, dieserhalben pro conservatione suorum jurium den erforderlichen Vorbehalt einzulegen, dem man hiemit insistire.

Conclusum.

Es wäre zwar bey dem Text zu lassen, doch aber die churböhmische und churbraunschweigische reichsgesezmäßige Anträge, weniger nicht die churpfälzische Erinnerung puncto Deputationis extraordinariæ mittelst eines Collegialschreibens zu baldiger Beförderung ad Comitia Sr. kaiserl. Majestät bestens anzuempfehlen.

Als nun in der folgenden Session vom 17ten Merz 1764. der Lit. G. Entwurf eines solchen Schreibens verlesen wurde, ließen samtliche Electorales sich solchen gefallen, und wurden nur von Churbayern und Churböhmen sich ihre Deputationsrechte wiederholter vorbehalten.

Art. XVIII.

Churbayern monirte, diesem Artikel eine Stelle einzurüken, daß künftighin zur Reichskammerrichter-Stelle kein anderer, als ein immediater des heil. röm. Reichs Fürst oder wenigstens ein auf der Reichsgrafen-Bank seiner unmittelbaren Güter halber Siz und Stimme habender Reichsstand angenommen werden solle.

Chur-

Churbayern interloquendo: Beharre zwar bey der in Vorschlag gebrachten, und den bey vorigen Wahlconventen mehrmal geschehenen gleichmäßigen Anträgen gemäßen Einrükung einer die Qualität des kaiserl. und Reichs-Cammerrichters betrefenden neuen Stelle, jedoch mit dieser neuen Aufklärung, wie man sich eben nicht entgegen seyn lassen wollte, daß bey Abgang regierender reichsfürstlicher oder gräflicher Candidatorum (denen in allweg jedesmal der Vorzug gebühret,) andern mit besondern guten Eigenschaften versehenen aus reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Häusern entsprossene- und nach der Reichscammergerichts-Ordnung qualificirten Personen die Hofnung zu gedachter Reichskammerrichter-Stelle und der Zutritt hiezu offen gelassen werde.

Umfrage:

Churtrier; lasse es bey der vortreflichen Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung bewenden.

Churcölln; ad majora.

Churböhmen; wäre beym Text ohne weitern Beysaz zu lassen.

Churbayern, beziehe sich auf sein vorstehendes votum.

Chursachsen; da es auf eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung hiebey ankomme, als welche eine eigene Verordnung desfalls in sich halte; so erachte man dis Orts, daß es beym Text zu lassen sey.

Churbrandenburg; Similiter.

Churpfalz; das churbayrische monitum sey dem Sinn und Verstand, auch derjenigen Wesenheit und Condition des Standes von Person, welche zur Zeit der errichteten Cammergerichts-Ordnung vorgewaltet, und der hienach gefolgten vordern Observanz allerdings so gemäs, daß man gänzlich beytretten thue.

Churbraunschweig. Da das churbayrische votum eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung zum Grund habe, so glaube man, daß es am füglichsten in comitiis, oder nach Befinden bey einer Cammergerichts-Visitation seine Erledigung finden könne und erhalten müste.

Churmainz; lasse es beym Text, Gesez und Herkommen.

Conclusum.

Es wäre ohne weitern Zusaz beym Text zu lassen.

Art. XVIII. §. 3.

Die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen. Churpfalz meinte, hier bey zu sezen: „ihrer unstreitig immediaten Güter, und „von absondern Diensten oder Wohnstädte, freyen Stands halber „mit begriffen."

Umfrage.

Churtrier, wolle es bey des Texts Generalfassung ohne Einschränkung oder Exemplificirung belassen.

Churcölln; } lassen es beym Text.
Churböhmen; }

Churbayern; disseitigem Ermessen nach dörfte genug seyn, wann loco des churpfälzischen Zusazes beygefüget würde: jedoch den reichsständischen gesezmäßigen Landeshoheitsrechten unabbrüchig.

Chursachsen; lasse es beym Text.

Churbrandenburg; wie Churbayern.

Churpfalz; hielte sich an offenkündige Reichs- und Rechtssazung, welche dem disseitigen monito klärlich das Wort sprechen.

Chur-

Churbraunschweig; }
Churmainz; } lassen es beym Text.

Conclusum.

Es wird beym Text belassen.

Art. XVIII. §. 4.

Churpfalz schlug vor; dem Schluß dieses Sphi beyzusezen: „ diesertwegen die Reichsgerichte ausser den in den Reichshofraths- „ und Cammergerichts-Ordnungen vorgeschriebenen vier Fällen keine „ mandata, rescripta und andre zur Vereitlung der ersten Instanz „ gereichende Processe erkennen oder diese zu Recht bestehen, sondern „ nichtig seyn sollen. "

Umfrage.

Churtrier; verstehe sich der Inhalt des moniti schon selbst ex textu dieses und nächstfolgenden Sphi, wobey man also verbleibe.

Churcölln, wie Churtrier.

Churböhmen; Similiter.

Churbayern; könnte monito Palatino seinen Beyfall nicht entziehen, glaubte aber, daß verba finalia, sondern nichtig seyn sollen, hinwegzulassen wären.

Chursachsen und Churbrandenburg; wollten den majoribus nicht entgegen seyn.

Churpfalz; man beziele in diesem monito die genaue Beobachtung dessen, was die dabey angezogene und zum Grund gelegte Stellen zwar besagen, in dem Zeitverlauf hingegen besondern Nach- und Eindruk wohl erheische.

Churbraunschweig. Da hierüber in der Cammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung, auch andern Reichssazungen bereits hinlängliche Vorsehung enthalten, so lasse man es dabey bewenden.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

Es wäre beym Text zu lassen.

Art. XVIII. §. 5.

ad normam instrumenti pacis. Diese Worte stunden in K. Franz, des Isten Wahlcap. noch nicht, sondern da hieß es art. XVIII. §. 5. „ in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung „ des instrumenti pacis §. In conventibus Deputatorum §. 51. „ genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley „ Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien, so „ viel möglich, auf eine Gleichheit sehen.

Churbrandenburg aber erinnerte: Damit aus dem §. 5. art. XVIII. wie es fast scheinet, keine Misdeutung gezogen werden möge, so finde man sich gemüßiget, hiemit zu erklären, daß nach dem klaren Sinn und Wortlaut des instrumenti pacis eine vollkommene Religionsgleichheit bey Ernennung der Commissarien zu beobachten, mithin die Worte, so viel möglich, hinwieder auszustreichen wären, als welches man hiemit zur Auslegung der dießeitigen Absicht und Willensmeynung ad protocollum erklären, und geziemend verlangen wollen.

Chursachsen; könne der von Churbrandenburg ad protocollum geschehenen Erkärung desto unbedenklicher beygestimmet werden, als dieselbe ohnehin nichts sattsam determinirtes in sich faßten, und demjenigen entgegen zu laufen schienen, was sonst die durchgängige Parität

ritåt und Qualitåt beyderley Religionsverwandten gegeneinander in dergleichen Fållen nach Vorschrift der bekannten Reichsgrundgeseze mit sich bringen.

Churbraunschweig, wie Chursachsen.

Churbrandenburg; es wåre 1741. dieses ein churbrandenburgisches monitum gewesen, und darnach auch so eingerukt worden; es håtte aber damit nicht die Meynung gehabt, als wenn man dadurch dem instr. pacis art. V. worinn die klare Vorschrift wegen der Gleichheit unter den Religionsverwandten enthalten, etwas benehmen sollten, sondern es håtte der Zusaz, so viel môglich, nur dahin abzielen sollen, daß bey Erneuerung der Commissionen nicht ein Schwåcherer einem Måchtigern zugesezt werde, und deshalb hierin, so viel môglich, auf eine Gleichheit der Kråfte zu sehen.

Umfrage.

Churtrier; wolle facta repropositione darůber seine Meynung erôfnen.

Churcôlln; } Similiter.
Churbôhmen; }

Chursachsen; beziehe sich auf sein abgelegtes votum.

Churbrandenburg; inhårire seiner Aeusserung.

Churpfalz; wie Churtrier.

Churbraunschweig, wie Chursachsen.

Churmainz, behalte sich vor, seine Meynung zu erôfnen.

Conclusum.

Es sey die Sache zu reproponiren.

Als nun die Sache wirklich proponiret wurde, fielen die vota folgender Gestalt aus.

Churtrier, könnte statt der Worte, so viel möglich, substituiret werden: *ad normam pacis*.

Churcölln; könne es geschehen lassen.

Churböhmen; } Similiter.
Churbayern; }

Chursachsen; lasse den von Churtrier geschehenen Vorschlag, weil dadurch die in vorliegendem Betref intendirte Gleichheit beyder Religionstheile hinlänglich erzielt werde, sich wohl gefallen.

Churbrandenburg; wäre mit dem churtrierischen Vorschlag ebenfalls zufrieden, weil dadurch auch schon aller Misdeutung vorgebeuget werde.

Churpfalz, wie Churtrier.

Churbraunschweig. Wegen Auslassung der Worte, so viel möglich, lasse man sich den vorgekommenen Vorschlag nicht entgegen seyn, als theils die völlige Gleichheit der Religionen ohnehin im westphälischen Frieden klar gegründet, theils auch sonst sich von selbst verstehe, daß auch an Macht, Vermögenheit und Ansehen keine Ungleichheit zwischen beyderseitigen Commissarien obwalten dörfte.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

Es seyen in §. 5. art. XVIII. die Worte, so viel möglich, auszulassen, und dargegen zu sezen: *ad normam instrumenti pacis*.

Art.

Art. XXI. §. 1.

Dieser Sphus lautete schon in K. Franz des Isten, Wahlcap. wie in den Wahlcapit. K. Josephs des IIten, also: „ Wir gereden und „ versprechen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die „ freye Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, „ sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befug„ nissen, auch Gerichtbarkeit in den dahin nach den Lehenrechten ge„ hörigen Fällen allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darinn von „ keinem Reichsgericht neque sub prætextu continentiæ causarum ne„ que judicii universalis eingreifen zu lassen." Es erinnerte aber Churpfalz, 1) zu den Worten, in denen dahin nach den Lehenrechten, zu sezen: oder ebenkundigen wohlhergebrachten Gewohnheiten. 2) Nach eingreiffen, hinzu zu sezen: „ noch eine den gemeinen „ Lehenrechten auch der Observanz widrige Deutung geben zu lassen." 3) Die vorwaltende besondere Fälle durch Collegialschreiben an Ihro röm. kaiserl. Majestät zu erkennen zu geben, somit Allerhöchstdieselbe zu bitten, die Capitulationsmäßige Verfügung angedeihen zu lassen.

Churtrier, finde dem Text etwas mehrers ein: oder beyzuruken bedenklich.

Churcölln, }
Churböhmen, } laßen es beym Text.

Churbayern; stimme monito bey, vermeyne aber, daß statt der Worte, gemeine Lehenrechte, gesezet werden könne: den teutschen und Reichs.

Chursachsen; }
Churbrandenburg; } ad majora.

Chur-

Churpfalz; inhärire dem gesezmäßigen monito.

Churbraunschweig; da unter Benennung der Lehenrechte die wohlhergebrachte erweißliche Lehensgewohnheiten mit zu verstehen seyen, so halte man das erste membrum dieses moniti überflüßig; wegen des zweyten membri hujus moniti aber lasse man es beym Text bewenden.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

Es wäre beym Text zu belassen.

Art. XXIV. §. 6. folg.

Directorium stellet in Vortrag, wie gefällig seyn wolle, auf das von der churbrandenburgischen Bottschaft vorhin gemachtes und anhero verlesenes monitum (oben S. 41. 42.) sich zu äussern.

Churtrier, wolle nicht entgegen seyn, daß in dem anheut verlesenen und genehmigsten Aufsaz churfürstlichen Collegialschreibens in puncto recursuum & visitationis Cameralis congruo loco Sr. kaiserlichen Majestät auch annoch die allerhöchste Beförderung des Reichsgutachtens wegen Verbesserung der Reichshofrathsordnung bestermassen empfohlen werde.

Churcölln; erachte ebenmäßig schiklich zu seyn, daß das churbrandenburgische monitum dem jezt verlesenen churfürstlichen Collegialschreiben suo loco mit eingetragen werde, zumal in effectu, dasjenige, so verlanget wird, art. XVIII. §. 6. sich bereits inserirt befindet.

Churböhmen; wie Churtrier.

Churbayern; könne sich das die Verbesserung der Reichshofrathsordnung betrefende monitum dahin mit gefallen lassen, daß in dem resol-

resolvirten churfürstlichen Collegialschreiben zugleich auf die §phos 5. 6. 7. 8. und vornemlich das darin angeführte Reichsgutachten congruo loco sich bezogen werde.

Chursachsen; wolle allerdings, nachdem die Beförderung der Reichskammergerichts-Visitation durch ein an kaiserl. Majestät beliebtes und bereits ajoustirtes Collegialschreiben sich eingeleitet finde, gleiche Nothwendigkeit erscheinen, daß auch wegen der Reichshofraths-Visitation und Verbesserung dessen Ordnung das nöthige vorgekehret werde; des Endes man dis Orts allerdings beystimme, daß die in der kaiserl. Wahlcap. desfalls schon festgestellte Wege eingeschlagen, und die Erfüllung hierunter durch ein gleichmäßiges Collegialschreiben bey kaiserl. Majestät angesucht werde.

Churbrandenburg; der jezt regierenden kaiserl. Majestät Glanz und Ruhm der grossen Gerechtigkeitsliebe würde aufs höchste vermehret werden; wann dasjenige, was in den §§phis 5. und 6. von der Visitation des Reichshofraths, und dessen zu verbessernden Ordnung enthalten, auf das baldigste befördert würde.

Churpfalz; wie schon erwähnt, so wäre man des nemlichen Erachtens, daß das wegen Visitation des kaiserl. und Reichskammergerichts entworfene Collegialschreiben eben auch auf den Inhalt dessen, so in §pho 5. — 8. art. XXIV. bestimmet, zu erstreken, oder allenfalls derley Vorstellung per postscriptum beyzufügen.

Churbraunschweig; zu der so nöthigen Beförderung des Reichsjustizwesens würde allerdings beytragen können, wann der Innhalt des churbrandenburgischen moniti dem wegen der recursuum, und der Cammergerichts-Visitation abgefaßten Collegialschreiben loco congruo eingetragen würde.

Churmainz; wie Churtrier.

Conclusum.

Es wäre dem wegen der Reichskammergerichts-Visitation und puncto recursuum heut verlesenen und so weit genehmigten churfürstlichen Collegialschreiben der Innhalt des churbrandenburgischen moniti, den kaiserlichen Reichshofrath betreffend, loco congruo annoch beyzufügen.

Als nun der Entwurf eines solchen Schreibens in der folgenden Session vom 17ten Merz supra Lit. F. vorgelegt und verlesen wurde; hatten Electorales dagegen nichts zu erinnern.

Art. XXV. § 7.

von dem kaiserlichen Hofmarschallen-Amt. Directorium stellte zu hoher Deliberation, was ab Seiten des kaiserlichen obristen Hofmarschall-Amts puncto jurisdictionis über den kaiserlichen Reichshofrath, ingleichen über die Reichshofcanzley an dieses hohe Collegium gebracht worden.

Umfrage.

Chur-trier; zwar scheine die Beschwerung des kaiserl. Hofmarschallen-Amts hier und dort nicht gar unbegründet, es litte aber dermalige Capit. nun keine Aenderung mehr. (der Punkt kam nemlich erst den 7ten April 1764. in Proposition, die neue Wahlcap. war zur Zeit der Proposition schon fertig.)

Churcölln; vermeyne ebenmäßig, daß, in Ansehung dermalige Capitulation zu Ende gebracht, hierunter keine Abänderung mehr statt greifen möge.

Churböhmen; das kaiserl. Obristmarschallen-Amt beseze bekanntlich ein eigenes kaiserliches Gericht, welches nach seiner reichsgesezmäßigen und altgewöhnlicher Verfassung in der ersten Instanz über alle zu dem kaiserlichen Hof gehörige und diesem folgende Personen Recht zu spre-

sprechen, und von dem sodann die Appellation an den kaiserl. Reichshofrath zu gehen habe. In diese reichssazungsmäßige Gebühr wäre das kaiserliche Hofmarschall-Gericht wiederum hergestellt, und damit dasjenige, was in der kaiserl. Wahlcap. hierwegen seinem wahren Verstand nach vorgesehen, vollkommen erschöpft. Es scheine demnach das Begehren des kaiserlichen Obristhofmarschall-Amts als eine Folge des Erzamts nicht ohne guten Grund und weiter von dem Nuzen zu seyn, daß solchergestalt eines theils die Partheyen des beneficii primæ instantiæ sich zu erfreuen haben möchten, und andern theils der kaiserl. Reichshofrath an der ohnehin so kostbaren Zeit vieles erübrige, sofort solche zu wichtigern Reichs- und Justizsachen anwenden könne, wann dieses oberste Reichsgericht mit derley fast täglich vorkommenden geringen Sachen, und deren mehrere Zeit und Arbeit hinwegnehmenden Abhandlung in erster Instanz sich nicht beladete. Es dörfte demnach Ihro kaiserl. Majestät für die bewürkte reichssazungsmäßige Bestellung des kaiserl. Hofmarschall-Gerichts der ehrerbietigste Dank zu erstatten, und anbey Allerhöchstdieselbe zu belangen seyn, daß Ihro Majestät bey so gestalten Umständen dieses Gericht, allenthalben, in so weit nicht davon durch die jüngere kaiserl. Wahlcap. eine Ausnahm gemacht, und diese daselbst namentlich ausgedrukt worden, in dessen ordnungsmäßige Amtshandlung der ersten Instanz sezen möchten.

Chur-bayern. Wie diese die Jurisdiktion des kaiserlichen Oberhofmarschall-Amts betreffende Vorliegenheit nach ihren mit eingeflochtenen besondern Umständen dieses Orts angesehen wird, dörfte wohl am besten und räthlichsten gethan seyn, wann die Sachen ad comitia verwiesen, hieselbst diensame billige Vorschläge erwartet, solche hinlänglich geprüft, und die obwaltende Jurisdiktions-Irrungen in solcher Maaß gehoben würden, daß eines theils der Reichshofrath in Be-

H 2 sorg-

sorg- und Erledigung wichtiger Reichsgeschäfts- und Justizsachen nicht aufgehalten und distrahiret, andern theils aber auch in der Ausübung seiner, der Reichsverfassung und Observanz gemäs ihn zukommenden Gerichtbarkeit nicht beeinträchtigt werden möge.

Chursachsen; erachte das proponirte Gesuch des kaiserlichen Oberhofmarschall-Amts theils zu spät, nachdem das kaiserl. Capitulationswerk bereits zu seiner völligen Endschaft gediehen, angebracht, theils von der Beschaffenheit zu seyn, daß, falls darauf eingegangen werden wollte, gegen die bisherige innere Verfassung des kaiserl. Reichshofraths und zugleich wider die desfalls klare Disposition der kaiserl. Wahlcap. leicht angestossen werden könnte.

Churbrandenburg; hielt davor, daß diese Sache ad comitia zu verweisen, und alldort zu reguliren.

Churpfalz; erachte, daß, gleichwie die in der Capitulation befindsame Stelle zu ändern oder zu limitiren theils nicht thunlich, theils zum Veranlaß zerschiedener Ereignisse gereichig, also es bey dem Inhalt ermeldter Capitulation zu belassen wäre.

Churbraunschweig; lasse es bey demjenigen bewenden, was bereits in kaiserl. Wahlcap. festgestellt sey.

Churmainz. Nachdem die Sache durch die jüngere und vorherige kaiserl. Wahlcap. allschon entschieden sey, so glaube man, daß es lediglich dabey zu belassen.

Conclusum.

Es wäre bey dem zu belassen, was die jüngere und ältere kaiserliche Wahlcapitulation dieses Punkts halber verordnen.

Art.

Art. XXV. §. 7.

von dem kaiserlichen Hofmarschall-Amt, unsrer künftigen Landesregierung und andrer Gerichte und Beamten Jurisdiktion.

In der Session vom 28sten Merz legte Directorium einem hohen Collegio eine von der verwittibten Frau Gräfin von Berleburg, gebohrner Gräfin von Wurmbrand, exhibirte und ad ædes communicirte Vorstellung vor, welche folgenden Innhalts war.

Hochwürdige, Hochgebohrne, auch Hoch- und Wohlgebohrne des heil. römischen Reichs Churfürsten zu gegenwärtigen hohen Wahl-Convent bevollmächtigte Herren Bothschaftere, Hochgeneigte auch gnädige und hochgeehrteste Herrn.

Euer Excellenz, auch fürstl. Gnaden und Excellenz erkühne ich mich, in beygebogenen Pro Memoria eine Angelegenheit vorzutragen, welche dem ersten Anblik nach zwar nur eine Privatsache wegen der mir und meiner verstorbenen Frauen Schwester nachgelassenen Kindern gebührenden Mobiliar-Verlassenschaft von meinen seel. Herrn Vatter, weyl. Reichshofraths-Präsidenten Grafen, Johann Willhelm von Wurmbrand, anbetrift. Wie aber zugleich damit die Aufrechthaltung der in Reichsgesezen aus wichtigen Ursachen verordneten Befreyung der reichshofräthlichen Mitglieder von allen andern, als ihrem eigenen Gerichtszwang, directe und unzertrennlich verknüpft ist, an welcher dem gesamten Reich in Rukſicht auf die ganz freye Handhabung der Gott gefälligen Gerechtigkeit nicht weniger gelegen, und deren sich deßwegen das höchstpreißliche churfürstliche Collegium bisher bey jeder Gelegenheit kräftigst angenommen, so schmeichle ich mir mit der trostvollen Hofnung, daß ein hochansehnlicher Wahlconvent die in anliegenden Pro memoria enthaltene Anträge und Bitten, welche ich hie-

her angelegentlichst gehorsamst wiederholt, so wenig ungegründet, als unerheblich finden werde. Mir aber würde dadurch eine Wohlthat widerfahren, die ich zeitlebens mit der unumschränktesten Devotion verehren würde, in der ich die Ehre habe zu beharren,

Euer Excellenz, und Fürstlichen Gnaden und Excellenz

unterthänig und gehorsame Dienerin.
Maria Esther Polexina,
Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, gebohrne
Gräfin von Wurmbrand.

Frankfurt den 10ten Martii 1764.

Das beygefügte Pro memoria lautete also:

Pro memoria.

§. 1.

Bey Gelegenheit der Wahl-Capitulation art. 25. §. 7. dürfte vielleicht einem hohen Wahl-Convent nicht zuwider seyn, von einem

die Befreyung des kaiserl. Reichshofraths von anderer Gerichte Jurisdiction,

betreffenden Fall nähere Nachricht zu haben, da einem höchstpreißlich churfürstlichen Collegio nicht gleichgültig seyn kann, daß gedachter Stelle der Wahl-Capitulation nicht ein so wichtiger Theil ihrer Kraft benommen werde, als wovon in dem kurz zu berührenden Fall die Rede ist.

§. 2.

Wie sich nämlich öfters zuträgt, daß österreichische Vasallen vom Grafen-Herren-oder Ritterstande im Reichshofrath sizen, die wegen

ihrer Güter und, so fern sie österreichische Landsassen sind, ihren Gerichtsstand beym österreichischen Landmarschall-Amte haben; so ist wohl kein Zweiffel, daß eben solche im Oesterreichischen begüterte Reichshofräthe NB. in personalibus ihr forum privilegiatum so gut, wie andere Reichshofräthe selbsten haben, und daß also obgedachte Stelle der Wahlcapitulation, welche alle und jede Mitglieder des Reichshofraths

„ vom Hofmarschall-Amte von der österreichischen Landesregie-
„ rung, und andrer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch
„ so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Edition der
„ Testamente, Versorgung ihrer Kinder, und Tutelen und der-
„ gleichen betrift,

allerdings befreyet wissen will, quoad personalia, mithin in Erbschaftsfällen, quoad mobilia & nomina, quippe quæ personam defuncti sequuntur, den Reichshofräthen, die zugleich österreichische Landsassen sind, so gut als andern zu statten kommen müssen, daß es genug ist, wann in solchen Fällen, quoad bona in territorio austriaco sita dem Landmarschall-Amte seine Gerichtsbarkeit unbeschränkt gelassen wird.

§. 3.

Vermöge dieser ganz unwiedersprechlichen Grundsäze hätte nun nach dem am 17ten Dec. 1750. erfolgten Absterben des weyland kaiserl. Reichshofraths-Präsidenten, Herrn Johann Wilhelm, Grafen von Wurmbrand und Ruppach, zwar über dessen im Oesterreichischen gelegenen Güther das Landmarschall-Amt nach wie vor seine Gerichtbarkeit behalten können; allein in Ansehung seiner Mobiliar-Verlassenschaft und alles dessen, was von der Person des Verstorbenen abhieng, war unstreitig der Reichshofrath einzig und alleiniges forum

com-

competens, sowohl was die Sperrung, Inventur, Tutel, und dergleichen, als auch was die etwa erforderliche jurisdictionem contentiosam über diesen Theil der Verlassenschaft anbetraf, welches alles hier um so erheblicher war, als vorbenannter Herr Graf von Wurmbrand seit 1692. mithin 50. Jahr Reichshofrath und seit 1722. Reichshofraths-Vicepräsident, seit 1728. Reichshofraths-Präsident gewesen war, und in diesen Ehrenstellen nicht nur seine verschuldet gewesene Familien-Güter Schulden frey gemacht, sondern auch ein so ansehnliches Mobiliarvermögen, besonders an Baarschaften und Capitalien, erworben hatte, daß sich nach seinem Tod bloß an baarem Gelde 129460. Gulden, an Obligationen 297500. Gulden, und überhaupt nach einem überaus geringem Anschlag der übrigen Mobilien 471711. Gulden vorgefunden.

§. 4.

Wie aber von dem puncto fori auch dieses abhänget, daß ein jedes Gericht nach keinem andern, als nach den bey ihm selbst gültigen Gesezen zu sprechen verbunden und berechtiget ist, mithin wohl beym Landmarschall-Amte, aber keineswegs am Reichshofrathe österreichische Landesgeseze gelten, so müßten des Herrn Graf von Wurmbrand nachgelassene drey Gräfinnen Töchter sich freylich gefallen lassen, daß Sie vermöge einer österreichischen Landesordnung vom Jahr 1750. in den österreichischen Gütern, auch ohne Verzicht geleistet zu haben, durch ihren einzigen Herrn Bruder ausgeschlossen würden; allein auf obgedachte Mobiliar-Verlassenschaft, worüber nicht das Landmarschall-Amt, sondern einzig und allein der kaiserl. Reichshofrath forum competens war, könnte das österreichische Landesgesez keinen Einfluß haben, sondern am Reichshofrath könnten deßhalben von Rechts wegen keine

andere, als die überhaupt bey Reichsgerichten geltende gemeine Rechte in Betrachtung kommen, und da in der Wurmbrandischen Familie, weder ein Familiengesez noch vom lezt Verstorbenen einige testamentarische Verordnung vorhanden war, übrigens aber, was hier das Hauptwerk ist, keine von den dreyen Gräfinnen Töchtern, ohngeachtet Sie sämmtlich noch bey Lebzeiten ihres Herrn Vatters vermählt worden, weder bey ihrer Vermählung noch jemals vor oder nachher irgend einigen Verzicht geleistet, so war nicht nur ex jure communi, sondern selbst ex jure Germanico und ex communi familiarum Germaniæ illustrium, & mobilium observantia ausser allen Zweifel gesezt, daß NB. in der Mobiliar-Verlassenschaft unverziehene Töchter keineswegs ausgeschlossen werden könnten, sondern zu gleichen Theilen mit ihrem Herrn Bruder auf alle Weiß berechtigt waren.

§. 5.

Nichts desto weniger haben nur gedachte Frauen Gräfinnen, jezt zum Theil deren Erben, durch alle deshalben eingeschlagene rechtliche Wege, es nicht dahin bringen können, daß das Landesmarschall-Amt von den so wohl mit der Inventur als allen übrigen Erbschafts-Behandlungen, auch über das Mobiliare unternommenen Eingriffen in das so klar gegründete reichshofräthliche forum privilegiatum zurükgebracht würde; und da unter diesem Schuz der Herr Graf von Wurmbrand sich des alleinigen Besizes der so ansehnlichen Mobiliar-Verlassenschaft bis hiehin bemächtigt, mithin auch darinn seine Frauen Schwestern de facto ausgeschlossen, so haben diese aus Liebe zum Frieden auch in gütlichen Unterhandlungen sich insgesamt mit einer Summa von 115000. Gulden zu begnügen erkläret, einer Summa, die nicht einmal den dritten Theil, von dem, was ihnen gebühret

hätte, und auf der andern Seite nicht einmal die Zinse von dem die ganze Zeit her seit 1750. dem Herrn Grafen unverkürzt gebliebenen Genuß der Capitalien beträget, auch alleine damit ist so wenig ausgerichtet gewesen, daß der Herr Graf überall nur zu einer Summa vom 24000. Gulden sich erklären wollen.

§. 6.

Wie nun in dieser Sache Recht und Billigkeit für die Gräfliche Wittwen und Waisen, die es betrift, ganz Sonnenklar streitet, demnächst aber zwey in der Folge für den gesamten kaiserl. Reichshofrath, der bekanntlich jederzeit gröstentheils mit österreichischen Landsassen besezet ist, es nicht anderst als von der größten Folge seyn kann, wenn bey diesem wichtigen præjudicio nicht dafür gesorget wird, der so billig als deutlich ausgedrukten Absicht, der Cammergerichts, und Reichshofraths-Ordnung, und selbst schon den bisherigen kaiserlichen Wahlcapitulationen gemäß die persönliche Unabhängigkeit aller und jeder Mitglieder eines wie des andern höchsten Reichsgerichts so viel möglich in Sicherheit zu stellen;

So wird einem hohen Wahlconvente unterthänig gehorsamst anheimgestellet, ob nicht fürs allgemeine Beste des Reichs-Justizwesens, und zur Aufrechthaltung der billigen Vorrechte des kaiserlichen Reichshofraths heilsam gefunden werden möchte,

> ad art. 25. §. 7. der kaiserlichen und röm. königlichen Wahlcapitulationen die einzige Sylbe einzurüken, daß anstatt von unserm Hofmarschall-Amt künftig von unserm Hof- und Landmarschall-Amt gesezet würde,

zumal da in den gleich darauf folgenden Worten: **und andern Gerichten**, das Landmarschall-Amt zwar schon mit begriffen ist, aber,

wie

wie aus obiger Erzehlung erhellet, noch ohne daß bisher in praxi darauf gesehen werden wollen,

Sodann würde 2) obgedachtes præiudicium, welchem durch die künftige röm. königl. Wahlcapitulation unter der jezigen kaiserlichen Regierung vielleicht doch sonst nicht abgeholffen werden mögte, zweifels ohne doch noch kräftiger abgewendet werden, wenn ein höchstpreißl. churfürstl. Collegium gnädigst geruhen mögte, durch ein Collegialschreiben an Se. kaiserl. Majestät zu Beförderung der den Reichsgesezen gemäßen Justiz in dieser Sache und zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Reichshofraths gegen das österreichische Landmarschall-Amt sich huldreichest zu verwenden, wodurch zugleich Wittwen und Waisen, die von einem um das Reich durch vieljährige Dienste verdienten kaiserl. Ministre abstammen, zur unsterblichen Dankverpflichtung zu ihrem Recht verhelfen, und für die Zukunft mehrere üble Folgen auf einmal abgewendet werden würden. Frankfurt am Mayn den 20ten Martii 1764.

Bey der hierüber gehaltenen

Umfrage

fielen die vota, wie folgt.

Churtrier. Da der Frau Gräfin Beschwerde nur darinn bestehet, daß eines Reichshofrathspräsidenten mobiliar-Verlassenschaft in die Sperr und Erkänntniß eines österreichischen Landmarschall-Amts gezogen worden wäre, dieses punctum fori aber in die kaiserl. Wahlcap. art. XXV. §. 7. wesentlich einschlage, stelle man zu eines hohen Collegii Ermessen, ob nicht Ihro kaiserliche Majestät auch hierunter mittelst eines churfürstlichen Collegialschreibens dahin geziemend anzulangen wären, diese Reichs-Angelegenheit an der behörigen Stelle vordersamst entscheiden zu lassen.

Churcölln; vermeyne ebenmäßig, daß in der Klag, gleichwie von der Frau Gräfin selbige angebracht wird, des kaiserl. Reichshofraths Jurisdiktion fundirt sey, und will dahero ebenmäßig eines hohen Collegii Ermessen anheimgestellt seyn lassen, ob beliebig seyn wolle, an kaiserl. Majestät intercessionales pro consequenda justitia zu erlassen.

Churböhmen. Quoad formale scheine befremdlich zu seyn, daß Privatpersonen wegen ihrer Privatsacheu monita ad Capitulationem vorbringen wollten. Quoad materiale erscheine wiederum befremdlich, daß nach dem Ansuchen der Supplicantin man die bey den obersten Reichsgerichten angestellte Personen auch quoad realia, worunter in den österreichischen Erblanden die intabulirte Capitalien mit begriffen, von der Jurisdiktion ihrer angebohrnen Landsobrigkeit loszehlen soll. Ein solches Begehren gehe gegen die Gerechtsame aller hohen Stände des Reichs, und kaiserl. Reichshofrath wisse seiner Jurisdiktion sich ohnehin zu gebrauchen. Man erachte demnach, daß der Supplicantin Gesuch lediglich abzuweisen sey.

Churbayern; erachte gerecht und billig zu seyn, daß dem Bitten der Frau Gräfin von Sayn und Wittgenstein, in so weit es sich annoch füglich thun lasse, allenfalls mittelst Erlassung eines Recommendations-Schreibens an kaiserl. Majestät pro administratione justitiæ bey gehöriger reichsgesezmäßiger Stelle statt gegeben werde.

Chursachsen; erachte, daß von beschwerlicher und nachtheiliger Folge seyn würde, wann auf einer jeden Privatperson Anträge oder Erinnerungen bey den zu errichtenden Wahlcapitulationen von Seiten des churfürstl. Collegii jedesmal eingegangen werden wollte, und also auch in dismaliger Gelegenheit die Supplicantin mit ihrem Gesuch allhier schlechtweg abzuweisen wäre.

Chur-

Churbrandenburg; ad majora.

Churpfalz; siehet diese causam privatam weder anhero gehörig noch dahin geeignet an, daß von hohen Collegii wegen hierunter an kaiserl. Majestät Vorstellung geschehe, gestalten ohnehin die richterliche Entscheidung allein darunter Plaz greife.

Churmainz; habe kein Bedenken, auf die Erlassung eines Collegialschreibens zu votiren.

Conclusum.

An kaiserl. Majestät sey ein Collegialschreiben desfalls zu erlassen.

Als nun in der Session vom 5ten April der Entwurf eines solchen *Collegial*schreibens vorgelesen ward, erfolgten hierüber folgende vota. Lit. H.

Churtrier; finde dabey nichts zu erinnern.

Churcölln. Man hätte bey dem Aufsaz nichts zu erinnern. Nachdem es aber hierunter des Verunterzeichnens wegen churtrierischer Seits Difficultät abgesezt, so finde man überhaupt zu erklären für dienlich, daß, gleichwie auf die wegen ermeldter Alternation zwischen Churcölln und Churtrier disseits unterm 20sten Merz von der churtrierischen Bottschaft gebettene Erklärung, ob nemlich damit nach dem Vorgang des Jahrs 1745. oder aber nach jenem des Jahrs 1742. es zu halten beliebig, es dahin gediehen, daß churtrierischer Seits die Präcedenz vor Churcölln fast in allen Stüken genommen worden; als könne von Seiten der churcöllnischen Bottschaft man nicht umhin, sich dagegen die in aurea Bulla ac laudo de 1488. offenbar fundirte, wie auch per actus subsecutos befestigte Gerechtsame Sr. churfürstlichen Gnaden zu Cölln bestens zu reserviren.

Churböhmen; finde den Aufsaz dem, per majora erfolgten Schluß gemäß.

Churbayern; habe bey dem verlesenen Aufsaz nichts zu erinnern.

Chursachsen.
Churbrandenburg. } Similiter.

Churpfalz; salvo suo voto anteriori lasse es beym Aufsaz bewenden.

Churbraunschweig.
Churmainz. } Similiter.

Churtrier; man habe sich in der Vorunterschrift und Besieglung der zeitherigen Collegialschreiben des nemlichen Rechts bedient, so aus der Führung des ersten voti bey diesem hohen Collegio wesentlich abfliesse; auch wüßte man von den Wahlvorgängen von 1742. und 1745. sich keiner Nachgiebigkeit der churtrierischen Vorzüge zu erinnern, worauf man die churcöllnischer Seits anverlangte Erklärung hätte geben können oder sollen; wiederspeche daher dem jenseitigen Vorbehalt cum simili reservatione zum feyerlichsten.

Churcölln; der Innhalt protocolli electoralis de a. 1742. und 1745. würde bezeugen, daß überhaupt puncto alternationis zwischen Churtrier und Churcölln es ganz anders als dermal gehalten worden; man thäte übrigens nochmal auf obiges dictatum, worinn die churcöllnische Gerechtsame bestens fundirt zu seyn angewiesen wird, sich beziehen, reservando quæcunque competentia.

Churtrier; lasse es beym vorigen.

Conclusum.

Es wäre beym verlesenen Aufsaz zu belassen.

Art.

Art. XXVI.

Als die Ordnung an diesen Artikel kam, resolvirten Electorales, solchen vor heute auszusezen.

In der Session vom 17ten Merz aber proponirte Directorium: In der lezten Session sey der art. XXVI. der Wahlcap. aus der Ursache ausgesezt worden, weil die von dem königlich sardinischen mandatario desfalls übergebene Vorstellung so spät eingekommen. Nachdem aber dieselbe dermal per dictaturam communicirt worden, so wolle man vernehmen, wie sich hierauf zu äussern gefällig sey, um diesen noch allein zurukseyenden Artikel darnach fassen zu können.

Legebatur art. XXVI. Capit. und die Sardinische Vorstellung.

Zu gleichbaldiger Uebersicht ist vorauszuschiken, wie der §. 1. 2. 3. dieses Artikels (dann §. 4. ist unverändert geblieben, nur daß daraus in der neuesten Wahlcap. §phus 2. geworden,) in K. Franz, des Isten Wahlcap. gelautet haben.

„§. 1. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König „von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person sei„nes rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und „Osnabrük aufgerichteten instrumento pacis §. Cæs. Majest. frey „und unbedingt neben andern gebührende, folglich von unsern Vor„fahren am Reich geleistete, Belehnungen des Montferrat, auf die „Form und Weiß, wie sie von weyl. röm. kaiserl. Majestät Ferdi„nando II. dem Herzogen von Savoyen, Victori Amadæo, ertheilt, „so bald Wir nach angetrettener unserer kaiserlichen Regierung hierum „gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichsconstitutionen „und Lehenrechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhn„licher general oder special Reservatori, Salvatori- oder dergleichen

„Clau-

„ Clausul, samt übrigen allem, was in gedachtem instrumento pacis,
„ und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst
„ weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zuge-
„ sagt worden, mithin dasselbe vom Reich lehenrührig innen hat, er-
„ folgen lassen, ihme dazu auch durch unser kaiserliches Amt execu-
„ tive verhelfen.

„ §. 2. Keineswegs aber solches unter einigen Schein, Ursach
„ oder Vorwand, sonderlich die Belehnung des Montferrat wegen der
„ von dem König in Frankreich dem Herzogen von Mantua schuldig
„ gewesener vier hundert vier und neunzig tausend Cronen, wovon
„ der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Haus Savoyen
„ allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten,
„ damit mehrgedachter König von Sardinien, als Herzog von Sa-
„ voyen, seiner Ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdiktion
„ gebührend und ruhiglich geniessen möge.

„ §. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Aus-
„ fertigung ernstlicher Pönalmandate verfügen wollen, daß niemand
„ demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats und sonsten für
„ das Haus Savoyen in vorangezogenen Friedensschluß, und dieser
„ unserer Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwider zu handlen
„ sich unterstehe."

Umfrage.

Churtrier. Weil die kaiserliche Belehnung des Montferrats, da-
von der §. 1. 2. 3. als von einer **erst noch geschehen sollenden Sache**
handle, inzwischen bereits vollzogen worden; so möchte wohl kein Be-
denken fürwalten, statt aller dieser dreyer, den königl. sardinischer Seits an
Hand gegebenen, als auf gegenwärtige Zeit mehr schiklichen Zusaz, der
neuen

neuen Capit. mit einzurüken. Beym vierten aber, so nunmehr der zweyte seyn würde, beym Text etwas abzuändern, finde man disseits noch zur Zeit etwas unthunlich, und wolle es derowegen dabey, so viel diesen Punkt anbelangt, belassen.

Churcölln, finde ebenmäßig, daß, nachdem dasjenige, was des Königs von Sardinien halber in tribus primis §§phis enthalten, schon lange Zeit vorher vollzogen worden, also nach dem desfalls beschehenen Antrag die Abänderung verlangter massen geschehen könne. Wegen des 4ten §phi aber sey es noch zur Zeit beym Text zu belassen.

Churböhmen; wegen der drey erstern §§phorum wolle man das königlich sardinische Begehren bestens unterstüzen. Wegen des 4ten §phi aber conformire man sich mit den Vorstimmenden.

Churbayern. Der Sache selbst redenden Natur und Umständen nach sey allerdings eine Abänderung des art. XXVI. der Wahlcap. erforderlich, finde daher kein Bedenken, daß solche nach dem so billig als unverfänglichen königlich sardinisch-herzoglich savoyischen Verlangen in Ansehung der drey erstern §§phorum zum Vollzug gebracht werde. Was aber den 4ten §phum anbelange, wollte man aus Ursache, weil die angesonnene Zusäze in verschiedenen Betracht bedenklich seyen, darauf angetragen haben, daß es lediglich beym Text, prout jacet, belassen werde.

Chursachsen; finde die von wegen Sr. königlichen Majestät von Sardinien als Herzog von Savoyen bey dem art. XXVI. anverlangte Abänderung des §phi 1. 2. 3. nach den offenbar damal veränderten Umständen der Sache unbedenklich; dahingegen wegen des von eben daher ad §. 4. begehrten Zusazes sich aus mehreren Rucksichten Zweifel gefunden, mithin am besten gethan seyn würde, es desfalls lediglich bey den Worten des Texts zu belassen.

Churbrandenburg; bey den von königlich sardinischer Seite angeführten Umständen hätten die §§phi 1. 2. 3. art. XXVI. allerdings einer Abänderung nöthig; es könnte solches ohne Bedenken nach dem Verlangen eingerichtet werden. Allein der verlangte Zusaz bey dem §pho 4. würde bedenklich seyn.

Churpfalz; nach jeziger Lag und Bewandtniß der Sache sey es so vonnöthen als unbedenklich, daß statt der in so weit cessirenden §§phorum 1, 2. und 3. derjenige Saz eingerüket werde, welcher von königlich sardinischer Seite als Herzog von Savoyen anverlangt, und wörtlich an Hand gegeben wird. Hingegen über das weitere Begehren bey dem bisherigen §pho erachtet man conform mit den vorausstimmenden, daß der Text lediglich beyzubehalten sey.

Churbraunschweig; wolle gleich Churböhmen das königlich sardinische, herzogliche savoyische Verlangen bestens secundiret haben.

Churmainz, wie Churtrier.

Conclusum.

Es wäre der §phus 1. 2. 3. der jüngsten Wahlcap. in der neuen Capitulation völlig auszulassen; dahingegen der von dem königlich sardinischen mandatario vorgeschlagene einzige §phus in deren Stelle einzurüken, verbis: „ Wir sollen und wollen auch dem König von „ Sardinien, als Herzog von Savoyen, durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er „ von dem heiligen Reich zu Lehen traget, so bald wir nach angetretener kaiserlicher Regierung hiernm gebührend ersucht und angelanget werden, den Reichsconstitutionen und Lehenrechten, insonderheit „ der lezten Investitur de anno 1755. gemäs ertheilen und erfolgen

„ las-

„ lassen.“ Was aber den §phum 4. ejnsd. art. so dermal der 2te wird, betrift, wäre es beym Text zu belassen.

Art. XXIX. §. 2.

Ursache gebe. Churbayern erinnerte: Post verba, Ursache gebe, addatur: „ am wenigsten aber unsre eigne Landposten in an„ drer Churfürsten Lande und territoria erstreke, und diejenige, so „ darinn sich eingeschlichen, hinwieder einziehen und abstellen.

Umfrage.

Churtrier; } lassen es beym Text.
Churcölln; }

Churböhmen; dieses monitum betreffe drey Stationen der österreichischen Landposten, die in dem churbayrischen territorio, wie desfalls die Aufklärung gegeben worden, angestellt seyn sollen; es wäre das erste mal, daß man churbayrischer Seits von dieser allbereits lange Jahre her ohne Wiederspruch bestandenen Sache eine Meldung zu thun beliebet habe. Dis Orts habe man nicht entstanden, ein solches alsogleich an allerhöchste Behörde einzuberichten, indem Ihro kaiserl. Majestät nach Dero Gemüthsbilligkeit weit entfernt wären, einem Dritten in seine Rechte einzugreiffen. Man erachte demnach die Lage der Sache so beschaffen zu seyn, daß es des angetragenen Zusazes nicht Noth haben möge.

Churbayern; hätte wünschen mögen, dieses moniti enthoben zu seyn, wo es nur immer möglich gewesen wäre. Da aber in facto unstreitig ist, daß zum Präjudiz der disseitigen Landshoheits-Gerechtsame ein so andre dergleichen Landpost-Stationen in churbayrischen Landen ganz vermuthlich wider den Sinn und Wissen allerhöchsten

Orts sowohl als gewis disseits, schon vor geraumer Zeit eingeschlichen, so habe man diesen bedenklichen Vorgang, alsbald man selben erfahren, um so minder unberührt lassen können, je mehr bey haltendem Still-schweigen den disortigen Territorial-Gerechtsamen ein empfindlicher Nachtheil zuwachsen könnte.

Chursachsen; findet das churbayrische monitum, in so fern solches generaliter gegen Einführung fremder Landposten zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte gestellt, allerdings erheblich, und dörfte demnach solches bey der zu errichtenden Wahlcap. zu attendiren seyn.

Churbrandenburg; bey der von der churböhmischen Bottschaft gethanen Erklärung würde es überflüßig seyn, das churbayrische monitum zu inseriren, da vielleicht ehender, als die jezige Capitulation zu ihrer Kraft gelangte, diese Beschwerde abgethan seyn könnte. Was aber von der chursächsischen Bottschaft zugesezt werden wollte; solches würde zu weit in alle bisherige Postverfassung hineingehen.

Churpfalz; könnte nicht anderst dann vor recht- und billigmäßig in seiner Wesenheit überhaupt die churbayrische Erinnerung ansehen.

Churbraunschweig; lasse es beym Text bewenden, weil es in thesi gar wohl angienge, daß ein Reichsstand auch in eines andern Standes Land oder Gebiet durch Verträge oder sonst rechtlicher Art nach das Recht der Posten haben könnte, in hypothesi aber, ob und wie solches in gegenwärtigem Fall gegründet sey, auf anderweiten hieher nicht gehörigen rechtlichen Erörterungen beruhe.

Churmainz, lasse es beym Text.

Churbayern, habe gegen die von der braunschweigischen Bottschaft geschehene Aeusserung anzuführen, daß in Betref des Gegenstands hujus moniti sicherlich keine Verträge noch sonst einige verbind-

liche

liche pacta, wodurch diese species servitutis juris publici zum Nachtheil der churbayrischen Landesgerechtsame bestärket, oder auch nur beschöniget werden könnte, sich jemal vorfinden würde, vielmehr aber ganz ausser Zweifel gesezt, und in facto unstreitig sey, daß die quæst. an dreyen Orten sich befindenden Poststationen lediglich tractu temporis ohne disseits hievon erlangte Kundschaft eingeschlichen seyen, und eben deswegen verhoffe man zuversichtlich, es werde allerhöchsten Orts die von der churböhmischen Bottschaft einsweil vertröstete baldige Remedur veranlasset werden.

Churböhmen; diese Privatsache gehöre nicht anher, und werde man sich übrigens zu deren fordersamsten Erhebung für deren billigmäßige Erledigung gern verwenden.

Churbraunschweig; lasse an seinen Ort gestellet seyn, was für eine eigentliche Bewandtnis es mit dieser zu hiesiger Erörterung nicht gehörigen Sache haben möge. Und da man quoad thesin bemerklich gemacht, daß es gar wohl angehe, daß ein Reichsstand, auch in eines andern Stands Landen oder Gebiet, durch Verträge oder sonst rechtlicher Art nach das Recht der Posten haben könne; so lasse man es bey dieser auf Recht und Billigkeit gegründeten von niemand in Zweifel gezogenen thesi dermal bewenden.

Churbayern, ad priora, quævis competentia reservirend.

Conclusum.

Es wäre beym Text zu lassen.

Art. XXIX. §. 4.

In der Session vom 7ten April producirte Directorium ein von dem Herrn Grafen von Paar als kaiserlichen Obristhofpostmeister an

das churfürstliche Collegium gestelltes und ad ædes communicirtes exhibitum, mit dem Bemerken, daß es die gefällige Entschliessung hierüber gewarten wolle.

Umfrage.

Churtrier. Mit der Graf Paarischer Seits gebettenen Vorsehung in der Wahlcap. sey es dermal zu spät, (die Sache kam erst den 7ten April 1764. vor, da die Wahlcap. schon gemacht war,) und also die Sache dahin zu verweisen, wo sie schon rechtlich entschieden wäre.

Churcölln; vermeyne ebenfalls, daß, in Ansehung dermalige Wahlcap. vollkommen berichtigt, also der Gräflich Paarische Antrag keine statt finden möge, sondern die Sache an gehörigen Ort hin zu verweisen sey.

Churböhmen; das Begehren des kaiserlichen Obrist-Hofpostmeisters habe zwey Gegenstände; der erste betrefe die Bedienung kaiserl. Majestät auf Dero Reisen mit den Postpferden, der zweyte die Bestellung der kaiserlichen Hofbriefpakete. Wegen des erstern Gegenstands wolle der Beweis in dem vorgebrachten nicht zu befinden seyn. Wegen des zweyten aber habe das kaiserl. Obrist-Hofpostamt den Vergleich von a. 1653. und die nachgefolgte kaiserliche Erkänntnisse vor sich. Die so klar sprechende Behelfe wären nach Ausweis der Akten vormal bey einem höchsten churfürstlichen Collegio nicht vorgekommen, wo sonsten man auf solche ohnzweifentlich eine billige Rucksicht würde genommen haben. Da nun es um zwey kaiserliche und des Reichs Lehen zu thun, deren beyderseitige Forderungen bey dem kaiserlichen Reichshofrath allschon angebracht; so dörfte das Graf Paarische Begehren an Ihro kaiserliche Majestät zur weitern justizmäsigen Verfügung anzuempfehlen seyn.

Chur-

Churbayern; könne die von dem Grafen von Paar angeführte vermeyntliche fundamenta von solchem erklecklichem Gewicht nicht ermessen, daß gegen das Reichs-General-Erbpostmeisteramt in herkommlicher Begleitung kaiserlicher Majestät durch das Reich und in Einnehm- Bestell- und Austheilung der Briefe und Paqueter eine verfängliche Neuerung verhänget werden möge. Man zweifle daher nicht, es werden Ihro regierende kaiserl. Majestät dieses leztere vielmehr bey seinem desfalls ruhigen Besiz gegen die jenseitige neuerliche prætensiones allergerechtest schüzen.

Chursachsen; finde die Sache überhaupt anhero nicht qualificirt, und möchte vielmehr lediglich dahin zu verweisen seyn, wo dieselbe ihrer Beschaffenheit nach in ordine zu erörtern stehet.

Churbrandenburg; wäre gleichfalls der Meynung, daß diese Sache dahin zu verweisen, wo solche zu erörtern stünde.

Churpfalz; sey nemlichen Erachtens, daß diese anhero nicht geeignete Sache an die Behörde der rechtlichen Erörterung hin zu weisen wäre.

Churbraunschweig, sehe diese Sache als anhero nicht gehörig an.

Churmainz; hielt ebenmäßig dafür, daß diese Sache anhero nicht gehörig sey.

Conclusum.

Es wäre das Graf Paarische Gesuch an die behörige Justizstelle zu verweisen.

Desgleichen ließ Churbraunschweig interloquendo sich vernehmen, es erinnere sich, wie es bereits den 8ten Januar 1742. auf damaligem Wahlconvent sess. XXI. bey diesem Artikul, das Postwesen belangend, in Betref des den Ständen des Reichs zustehenden Postregals, und damit der §phus 4. dieses Artikels, so wie er damal vom churmainzischen Directorio entworfen worden, nicht als eine regula generalis zum Faveur des General-Reichspostamts angesehen werden möchte, sich quævis competentia mittelst zweyfacher feyerlicher Verwahrung per expressum reservirt, wie dann auch nicht nur Chursachsen damals gleiche Reservation gethan, ingleichen Churbrandenburg auf den Fall, wann es mit dem Wort, allenthalben, wie auch mit den Worten, als sonsten im Reich, die

die Meynung haben sollte, den Ständen des Reichs ihr wohl hergebrachtes jus postarum disputirlich zu machen, darwider, weil durch majora keinem Reichsstand sein hergebrachtes Recht benommen, noch restringirt werden mag, feyerlichst protestirt, sondern auch reliqui Electorales darauf zu erkennen gegeben, daß es die Meynung nicht habe, jemand etwas, so in diser Materie hergebracht, zu entziehen, zumal da die Sache ad comitia lediglich ausgestellt sey. Nachdem aber nichts desto weniger, aller sothaner auf das sorgfältigste mit eben den Worten aus den damaligen Wahlconvents-Akten hieher wiederholter Verwahrungen und Erklärungen ohngeachtet, seither allerley Misdeutungen dieses Artikels und der daraus angezogenen Stellen wahrzunehmen gewesen so findet man nöthig, dargegen alle obige Verwahrungen und Erklärungen hieher wörtlich und aufs feyerlichste zu wiederholen, damit tacendo nichts eingeräumt, und zum Nachtheil landesherrlicher, auch andrer wohl hergebrachter Gerechtsame nichts verstattet werde, als worüber man sich das aus obiger disseitiger Protestation und der übrigen Electoralium Declaration, auch sonsten, erlangtes jus quæsitum bestens hiemit verwahre, auch ferner quævis competentia reservire.

Chursachsen; unterstüze nicht nur die von der churbrandenburgischen Bottschaft gestellte Verwahrung und damit abgesehene so nöthige Sicherstellung der reichsständischen Posten überhaupt gegen alle widrige Misdeutung, sondern accedire zugleich sothaner wohlgegründeten Reservation selbst seines Orts per totum.

Churbrandenburg; wiederhole die von je her gegen das Reichspostwesen angeführte reservationes; jedoch wolle man auch demjenigen mit beytretten, was sowohl von Churbraunschweig als Chursachsen reservirt worden, ohne daß das disseitige festgestellte reservatum dadurch einiges Nachtheil bekäme.

Churmainz. Nachdem von vorstehenden Aeusserungen vorhin nichts bekannt gewesen; so wolle man sich auf allen Fall reservanda ebenmäßig reservirt haben.

Zweyter Theil,

enthaltend

die Anmerkungen, wie eine künftige Wahlcapitulation zu verbessern seyn möchte.

Zum Eingang.

Hierinn wird 1) den Churfürsten das Prädicat, Herr, nicht gegeben, wann es heißt: „Der Hochwürdigsten, Emmerich Joseph „zu Mainz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian Fridrich zu „Cölln, Erzbischofen, — — Liebden, Liebden, Liebden, sodann der „allerdurchlauchtigsten — — Marien Theresien, — — als Königin „und Churfürstin zu Böheim, Maximilian Joseph, Churfürsten zu „Bayern, Xaverii, Herzogen zu Sachsen als Vormund, und der „Chur Sachsen Administratoren, Fridrichs, Königs in Preussen, als „Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor Churfürsten zu Pfalz, „und Georgen, Königs in Grosbrittannien, als Churfürsten zu „Braunschweig-Lüneburg.

Ich bemerke dieses nur wegen dem Unterschied, da wir in dem folgenden art. III. §. 6. die Herrn Churfürsten lesen. Die Sache selbst ist von keinem Belang. Dann so wenig man sagt, der Herr Kaiser, der Herr König; so wenig kan ein Churfürst durch das Prädicat, Herr, das man auch dem gemeinsten Mann giebt, geehret werden.

So dann 2) bekennet der Kaiser, daß er sich aus freyen Willen mit den Herrn Churfürsten für sich und samtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs, nachfolgenden Artikel verglichen habe. Hier ist in Ansehung der Worte, und samtliche Churfürsten, anzumerken, daß, so lange Churböhmen vor 1711. den Conferenzen über die Wahl und Wahlcapitulation noch nicht

beywohnte, solche ganz wohl paßten. Nun aber da Böhmen mit dabey ist, und unter den Worten, für sich, alle Churfürsten schon begriffen sind, ist der Beysaz, und samtliche Churfürsten, nicht mehr schiklich, und möchte daher wegzulassen seyn (*)

Art. I. §. 1.

Des jezt regierenden Kaisers, Josephs, des IIten Majestät, wurden zwar noch bey Lebzeiten Dero Herrn Vatters gewählt, mithin ist an den Stellen in der Wahlcapitulation, wodurch Sie als römischer König behandelt werden, z. E. im Eingang, „zur Ehre und Würde „des römisch königlichen Namens, art. XXVIII. §. 2. „an unsrem „königlichen und künftig kaiserlichen Hof, art. XXX. §. 6. „Wir „obgedachter römischer König und ferner „bey unsern königlichen „Ehren, Würden und Worten," nichts auszusezen.

Wann aber hier die Zusicherung geschieht, „daß wir in Zeit „solcher unsrer königlichen Würden, Amt und Regierung „die Christenheit, den Stuhl zu Rom, — — in gutem treulichem „Schuz und Schirm halten sollen und wollen," so deutet solches auf die Zeit, da derselbe das Kaiserthum wirklich angetretten haben würde.

Es wird auch sonst in den Wahlcapitulationen, die wirklichen Kaisern vorgeschrieben worden, z. Ex. in den Wahlcapitulationen K. Carls, des VIIten und K. Franz, des Isten, nur des römisch königlichen Namens und Gewalts Meldung gethan. Desgleichen finden wir allda die Benennung: Wir römischer König, und, bey unsern königlichen Ehren. Und dis scheint noch aus den finstern Zeiten herzurühren, da man glaubte, die Wahl der Churfürsten gebe nur

(*) Mein Corpus juris germ. erster Band. S. 520.

nur das Amt eines römischen Königs; hingegen die päbstliche Crönung mache erst einen Kaiser. (*)

Die Crönungen überhaupt sind eine Sache der Geistlichkeit, die den weltlichen Königen und Kaisern weis machen wollten, daß sie ihre Würde durch den Priesterdienst vornemlich angetretten hätten, deswegen wußte diese es sorgfältig zu verhüten, daß ja die Crönungen nicht etwa für überflüßig angesehen werden möchten. Dahin zielet das einem teutschen Geistlichen angeblich erschienene Gesicht, wobey die Stimme zu hören gewesen, daß das Schwerdt ohne Heft K. Heinrich, den ersten, (dieser hatte sich nicht wollen salben noch krönen lassen,) und das Schwerdt mit einem bequemen Heft einen gekrönten König *bedeute* (**). „Wie hätten, sind Speners Worte, die Pfaffen sich „mit dem Schein einer den Königen erwiesenen Wohlthat breit „machen können, wann die Crönung so wenig sollen geachtet werden?“

Die Meynung, daß die päbstliche Crönung erst einen Kaiser mache, war kein blosses Wortspiel, sondern von sehr wichtigen Folgen. Daher z. Ex. der thörichte Schluß, das Kaiserthum sey ein beneficium oder Lehen vom Pabst, und dieser verleihe solches einem römischen König erst durch die Crönung. Daher die Frechheit des Pabsts, den Kaiser für seinen Vasallum ligium, und das Reich als ein spirituale patrimonium S. Petri auszugeben. (†) A quo ergo habet imperium, (das war die Sprache eines päbstlichen Gesandten gegen K. Fridrich, den Isten, und den Ständen des Reichs auf dem Reichstag zu Besançon,)

(*) Ludwigs Erläut. der güldenen Bulle (Ausg. von 1752.) Th. 1. S. 61. 62. 70. 71. Mein Corp. jur. germ. erster Band. S. 512. 513.

(**) Speners teutsches jus publ. Th. 2. S. 71. 72. 73.

(†) Eben ders. im eben ang. teutschen jur. publ. Th. 1. S. 121. Th. 2. S. 74. 75. Ludewigs Erläut. der güldenen Bulle. Th. 1. S. 62.

si a Domino Papa non habet imperium, wiewohl er darüber von Pfalzgraf Otten, fast erstochen worden wäre. (*) Daher der ungereimte Saz, daß der Pabst Kaiser und Könige ein- und absezen könne, (**) u. s. w.

Zwar ward schon den 8ten August 1338. unter Kaiser Ludwig, dem IVten, von Reichs wegen festgesezt, quod Imperialis dignitas & potestas est *immediate* a solo Deo, & quod de jure & Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem ab Electoribus Imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim *ex sola electione* est Rex verus & *Imperator* Romanorum censendus & nominandus &c. (†) Nur hatte der Irrthum so feste Wurzeln gefaßt, daß er nicht sogleich zu vertreiben war, wie wir aus der guldenen Bulle sehen, wo noch sehr oft des regis Romanorum, in Imperatorem promovendi, Meldung geschieht.

Endlich hatte K. Maximilian der Iste, das Herz, durch ein Circularschreiben an die Stände vom 8ten Febr. 1508. zu erklären, daß, obschon er die Crönung noch nicht habe empfahen können, er doch dafür halte, auf seine gegründete Gerechtigkeit, so er zu dieser Crone habe, den Titul des Kaiserthums genugsam erlangt zu haben. (††) Und obwohl noch K. Carl der Vte sich in seiner Wahlcapitulation verbinden mußte, „nachfolgend, so er die königliche Cron empfangen habe, sich zum besten zu befleißigen, die kaiserliche Crone „auch zum schiersten zu erlangen; so ist doch solches nachher weggelassen, und ein zeitlicher Kaiser hierzu nicht mehr verbunden, mithin die

(*) Spener am angef. O. Th. 1. S. 51.

(**) Eb. das. Th. 2. S. 73.

(†) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 3. S. 378.

(††) Mein ebenged. Handbuch Th. 3. S. 380. 381.

die päbstliche Crönung deutlich genug für etwas überflüßiges erklärt worden.

„ Wie nun, schreibt Ludwig, (*) unter diesem Kaiser, (Otto, dem „ Grossen,) solcher Unterscheid des teutschen und römischen Reiches in der „ That und auch unter dessen Nachfolgern so lange gegründet war, „ als die Italiener, oder insbesondere der römische Senat die Wahl „ eines Kaisers selbsten handhabete, und dem von den Teutschen er- „ wählten teutschen König weder eine Herrschaft über Italien, noch „ einen Anspruch auf das Kaiserthum ehe zugestanden, bis sie zu „ Rom gleichfalls ihre Wahl auf ihn gerichtet hatten; alsso war es „ auch gar vernünftig gethan, daß alle diese Kaiser ihr zweyfaches „ Recht sowohl der Teutschen über Teutschland. als auch der Römer „ über Italien oder das Kaiserthum, in der Zeitrechnung von einander „ in den Urkunden unterschieden. Es war auch dieses billig, daß sie „ das teutsche Reich mit dem Namen, *regni*, Italien aber mit dem „ Namen *imperii* benannten. Denn Teutschland selbiger Zeit so we- „ nig einer kaiserlichen Würde, als etwa Frankreich oder Schweden „ sich anmassen konnte: Nachdem aber die Römer selbsten gestehen; „ daß wenigstens nach der Ottonum Zeiten sie sich der Kaiserwahl „ gänzlich begeben, und dafür gehalten haben: so bald die Teutschen „ zu Aachen einen teutschen König erwählten, eben dieser auch so- „ gleich ohne fernere Anfrage zu Rom römischer Kaiser seyn soll, „ das ist, wie es die That weiset, daß die Teutsche in einer Hand- „ lung zugleich einen teutschen König für sich, und einen Kaiser „ für die Römer wählten, und nichts mehr übrig bleibe, als daß „ der Kaiser, wenn es seine Gelegenheit litte, nach Italien kommen, „ und

(*) in der Erläut. der güldenen Bulle. Th. I. S. 61. 62.

„ und den Römern die Ehre thun möchte, die Crönung zu Rom an-
„ zunehmen, so bin der sichern Meynung, rc. rc. und anderswo: (*) Das
„ beste ist, daß der Pabst jezo selbsten unsern Churfürsten zugestehet, daß
„ sie nicht etwa einen König, sondern einen Kaiser erwähleten, in
„ welchem Absehen auch selbiger von ihm erwählter Kaiser genennet
„ zu werden pfleget; weil nemlich der Stuhl zu Rom sich nimmermehr
„ getrauet, den Teutschen so lange das Wort, Kaiser, wie er ehe-
„ mals gethan, zu verwaigern, und sie nur Könige zu nennen, bis
„ sie gekrönet worden wären, ohngeachtet der Pabst durch Vorenthal-
„ tung des kaiserlichen Titels manchen nach Rom geloket, der sonsten
„ dahin zu ziehen so wenig, als jezo unser Kaiser Verlangen gehabt
„ hätte, die auch deswegen nach dem ihnen der Pabst den kaiserlichen
„ Namen ohngekrönt zugesteht, sich nimmer zu Rom einfinden."

Art. I. § 2.

Wann die Zusicherung geschieht, die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände, die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen, bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen; so stossen sich die Reichsstädte an dem Wort, Stände, und verlangten daher in ihren monitis zum Projekt der beständigen Wahlcapitulation, entweder möchte man an statt, Stände, sezen, Reichsstädte, oder man möchte die sonst übliche Formul, Churfürsten, Fürsten und Stände, gebrauchen. Da nun, ausser den namentlich bemerkten, es sonst keine Reichsstände giebt, als die Reichsstädte, so könnte ihnen damit unbedenklich willfahrt werden. Sie haben aber auch keinen Nachtheil davon, wann die jezige Fassung beybehalten wird.

2) Ob

(*) im angef. Th. 1. S. 70.

2) Ob die in diesem §pho und sonst in der Wahlcapitulation mehrmal vorkommende Benennung, heiliges Reich, heiliges römisches Reich, uns Teutschen honorable sey oder nicht, darüber haben sich die Rechtsgelehrte verschiedentlich geäussert. Spener (*) schreibt: „Der beständigere Gebrauch des Titels, heiliges Reich, ist von den „Zeiten des K. Fridrichs, des Isten. Man meynet, dieser Kaiser „habe den Titel, den zwar einiger Bedünken nach auch die Griechen „von ihrem Reich gebrauchten, in ganz eignem Verstand des Pabsts „Tyranney entgegen gestellt." Und in der Note: (**) Wesfalls die „Muthmassung, daß *Sacrum Imperium* dem ersten Sinn nach des Pabsts „Unfug wiederlegen sollen, vielen die wahrscheinlichste geworden." Und der Canzler von Ludewig (†) schreibt ebenfalls, die ICti bildeten sich ein, der Kaiser hätte dieses Beywort wider den Pabst gebraucht, und dadurch solchem zu verstehen gegeben, daß der Kaiser in geistlichen und weltlichen Dingen im Reich etwas zu sagen habe, ohne dem Pabst im geistlichen Sachen etwas zu zugestehen. Wir finden auch noch von neuern Zeiten (vom Jahr 1746.) daß, als in des russisch kaiserl. Ministers zu Regensburg, Grafen von Kayserling, Zuruckberufungs-Schreiben das Wort, Sacrum, nicht enthalten war, Churmainz solches geahndet, jedoch von Seiten des Reichs sich zufrieden gegeben worden, als der Graf von Kaiserling solches mit einem Canzleyversehen entschuldigt, und versichert, daß dieser Verstoß nicht mehr erfolgen solle. (††)

Allein

(*) im teutschen jure publ. Th. 4. Buch 3. Cap. 6. §. 1.

(**) Eben daselbst in der Note g.

(†) in der Erläut. der güldenen Bulle. Th. 1. S. 32. 33.

(††) Mosers Trakt. von Teutschland, S. 11.

M

Allein die Geschichte der mittlern Zeiten, belehret uns vielmehr das Gegentheil, und so viel, daß es mit dieser Benennung umgekehrt um das päbstliche Ansehen zu thun gewesen ist. Allgemein herrschte damal die Meynung, Christus wäre von Gott zum Erben der Welt eingesezt, und weil Christus uns seine sichtbare Gegenwart entzogen, so müste man den Pabst als dessen Lehenprobst und Statthalter ansehen, mithin seyen zwey Mächte zu verehren, eine geistliche und eine weltliche, jedoch so, daß die weltliche Macht der geistlichen unterthan sey. Daher die abgeschmakte Anspielungen aus der heiligen Schrift, wodurch die einfältige Layen sich bethören ließen; z. Ex. die erbauliche Geschichte von den zwey **Lichtern** am Himmel, eines grossen und eines kleinen: „Ad firmamentum cœli, hoc est, universalis ecclesiæ fecit Deus duo magna luminaria; id est, duas instituit dignitates, quæ sunt pontificalis autoritas, & regalis potestas. „Sed illa, quæ præest diebus; id est, *spiritualibus*, major est, „quæ vero carnalibus, minor, *ut, quanta est inter solem & lunam, tanta inter Pontifices & Reges* differentia cognoscatur;" (*) desgleichen die schöne Historie von den zwey Schwerdtern, die Gott auf Erden gelassen, die Christenheit damit zu beschirmen, dem Pabst das geistliche, dem Kaiser das weltliche. (**) „Diß sind die „zwey Schwerdter, heißt es in der Glosse über den Sachsenspiegel (†) „davon im Evangelio sagten die Jünger zu Christo: Hie sind zwey „Schwerdt, und Christus ihnen antwortet, und sprach: Es ist gnug. „Diese zwey bedeuten geistlichen und weltlichen Gewalt. Das eine „hätte damal St. Peter, welches nun der Pabst hat, das andere St.

(*) Cap. 6. §. 4. X. de majorit. & obed.

(**) Sachsenspiegel lib. 1. art. 1. nach Gärtners Ausgabe S. 17.

(†) Eben das. S. 16.

„ St. Johannes, das nun der Kaiser hat. Also soll nun ihr Gewalt „ unterschieden seyn, ut dist. cap. 8." Und von diesem Zusammenhang der geistlichen und weltlichen Macht, des heiligen römischen Stuhls und des römischen Reichs hat auch die schöne Benennung des heiligen Reichs ihren Ursprung genommen.

Daß so etwas dahinter steke, haben schon Spener und Ludewig vermuthet. Spener schreibt: (*) „ War nach der gemeinen Beredung „ die Heiligkeit vornemlich auf Rom und den Pabst gestellet; was „ weiter Wunder, da dieselbe Heiligkeit dem Namen nach dem römi„ schen Reich zufiel. Dieses Reich, hieß es, sey Christi, oder das aller„ christlichste. Der Pabst wollte bald Christi, bald Petri Statthalter „ bedeuten. In der ersten Absicht schien er eine wohlgegründete An„ sprach auf die Oberherrschaft des Reichs, als welches auf eine be„ sondere Weise ein Reich Christi sey, zu haben. Diese Ansprache hat er mehrmal ganz ungescheut behaupten wollen. Und Ludewig (**) schreibt: „ so bin ich doch vielmehr versichert, daß abermals dieser „ Name auf einen Pfaffenstreich heraus komme, nach welchem solche „ unter dem Vorwand, daß dieses ein heiliges Reich wäre, die Hände „ mit in demselben haben wollen." Damit stimmt der Recensent in der Lemgoer Bibliothek (†) überein, wo es heißt: „ Hierauf entwi„ kelt der Herr Verf. die Beschaffenheit des teutschen Reichs sehr gut, „ und leitet S. 7. den Titel, heiliges römisches Reich, aus dem „ Verhältnis des Reichs, worinn es in medio ævo mit der catholi„ schen Kirche stand, her, ob er gleichwohl etwas deutlicher und freyer

(*) im teutschen jure publ. Th. 4. Buch 3. Cap. 6. §. 1. not. h. Seite 192.

(**) in der Erläut. der güldenen Bulle. Th. 1. S. 33.

(†) im zwölften Band. S. 86.

„ hätte sagen können, daß dis aus der Oberregentschaft des Pabsts „ und des Kaisers, oder, wie der Pabst damal sagte, der Sonne „ und des Monds als eine traurige Reliquie noch herrühre." Und neuerlich hat Herr geheimer Justizrath Pütter diesen Saz nach seiner Gewohnheit gründlich ausgeführet. (*)

Da wir nun aber den Irrthum erkannt haben; warum wollten wir nicht auch den daher entstandenen Namen ablegen. Ist es nicht Affektation, daß ein Reich heilig heissen soll?

Art. I. §. 3.

Wann hier versprochen wird, allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichstägen aufrecht zu erhalten, so möchte wohl solches auf Reichsdeputationen, kammergerichtliche Visitationen und alle andere Gattungen von engern Reichsconventen zu erstreken seyn.

Ferner wann versprochen wird, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand von hergebrachten Siz und Stimme in den Reichs-Collegiis zu suspendiren oder auszuschliessen; so würde um aller Misdeutung vorzubeugen, und damit man nicht glaube, die Absicht sey, der Kaiser soll keinen Churfürsten ohne des churfürstlichen, keinen Fürsten ohne des fürstlichen, und keine Reichsstadt ohne des reichsstädtischen Collegii Einwilligung ausschliessen, besser gesezt: ohne aller drey Reichscollegien vorhergehende Bewilligung.

Art. I. §. 5.

Da hier von der An- und Aufnahm neuer Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis die Rede ist, so ist zu bewun-

(*) in specim. jur. publ. medii ævi Cap. 7. §. 58.

bewundern, daß nicht auch der Aufnahm in die Prälaten-*Collegia* gedacht worden. Wenigstens zeigt die Aufnahm der Prälaten von Zwiefalten und Neresheim in das schwäbische Reichsprälaten-Collegium, daß der Fall von Prälaten so unmöglich nicht ist, als man sich wohl vorgestellet haben mag.

Art. I. §. 6.

In diesem Spho verspricht der Kaiser, sich der Prorogation und Erstrekung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz- und Stimmrechts auf die andre, so dergleichen nicht hergebracht, ohne der chur- und fürstlichen Collegiorum Einwilligung für sich allein nicht anzumassen.

Dieses scheinet zwar bey Grafen und Herrn wegzufallen, weil ihre Stimmen nur Collegialstimmen sind. Da es aber nicht blos um Siz und Stimme, sondern auch um die Reichsstandschaft zu thun ist; so wäre eine Erläuterung dieser Stelle in Rukſicht auf die Grafen und Herrn nicht übel, daß nemlich nach Abgang einer solchen zur Reichsstandschaft berechtigten Linie die andre sich deren nicht anmassen soll.

Der Fall kan sich auch im churfürstlichen *Collegio* zutragen, indem in dem Hauß Braunschweig nur die hannoverische, nicht aber auch die wolfenbüttelische Linie mit der Churwürde begabt ist, und das Hauß Wolffenbüttel, indem es sich um die Erstrekung der Churwürde auf seine Linie gemeldet, selbst erkannt hat, daß in einem solchen Fall das ganze Reich in eine solche Erstrekung bewilligen müste.

Art. I. §. 8.

Daß weder den Reichsgerichten noch sonst jemand gestattet werden solle, daß den Ständen in ihren territoriis in Religion- politischen, justiz-

justiz-cameral-und criminal-Sachen wider die Reichsgeseze, den Friedensschluß, oder aufgerichte rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde, ist sehr undeutlich. Dann daß z. Ex. Justiz und Cameralsachen unter die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichten gehören, ist ausser allem Zweifel. In den meklenburgischen Landesirrungen schrieb der Reichshofrath dem kaiserlichen Commissario eine ausführliche Ordnung vor, wie das ganze Cameralwesen behandelt werden sollte, und adjungirte ihm zwey Landräthe. Unter den wirtembergischen Landesbeschwerden, die vor nicht gar langer Zeit beym Reichshofrath vorgekommen, bestand die ganze vierte Classe aus gravaminibus und desideriis *Cameralibus* in 18. Punkten, worüber auch vor der kaiserlichen Hofcommission mit gehandelt, und unter kaiserlicher Vermittlung ein Vergleich getroffen wurde. Und wie oft hat nicht der Reichshofrath das Oeconomie-Wesen vieler Reichsstädte von Grund aus untersucht, und nach Beschaffenheit reformirt? kommt es vollends zu kaiserlichen Debit-und Administrations-Commissionen, so ist allemal ein Hauptstük davon, daß der Commission aufgetragen wird, das ganze *Camerale* und *Oeconomicum* des verschuldeten Reichsstands in Administration zu nehmen, und nach der ihr ertheilten Vorschrift zu verwalten?

Art. I. §. 9.

Wann der Kaiser verspricht, Churfürsten, Fürsten und Ständen ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien rc. auf gebührendes Ansuchen zu confirmiren, sie auch dabey zu handhaben und zu schüzen; so habe ich anderswo (*) gezeigt, daß es besser vielmehr umgekehrt hiesse, der Kaiser wolle die Stände des Reichs bey ihren Rega-

(*) in meinem Corp. jur. germ. vierten Band. S. 450.

Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien ꝛc. handhaben und schüzen, dieselbe auch auf gebührendes Ansuchen confirmiren. Dann nach dem osnabrükischen Frieden art. VIII. §. 1. und nach dem münsterischen §. 62. sind die Privilegien, Rechte und Vorzüge der Churfürsten, Fürsten und Stände schon wirklich confirmirt. (*) Und doch kommt es nach jener Fassung heraus, als ob der Kaiser Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, ꝛc. nicht handhaben, noch schüzen dörfte, es seyen dann solche vom Kaiser auf gebührendes Ansuchen vorher confirmiret worden. (**)

Sodann wann es in specie heißt, der Kaiser wolle die vor diesem unter ihnen den Reichsconstitutionen gemäs gemachte *uniones* zuforderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtete Erbverbrüderungen confirmiren, so weiß ich nicht, was *einige* in diesen mir deutlich scheinenden Worten für eine Undeutlichkeit haben finden wollen. In einem Gutachten von 1741. lesen wir: „Dieses scheinet unumgänglich eine Erläuterung zu erfordern. Sollen „die Reichsstände durch Erbverbrüderungen pro præterito & futuro „über ihre Reichslehen disponiren können, so fällt die wichtige Verordnung unten art. IX. §. Wann auch ins künftige ꝛc. und, auf den Fall aber, ꝛc. fast ganz über einen Haufen. Soll aber diese „Stelle nur auf gewiße ehedessen errichtete Erbverbrüderungen oder „nur auf allodia gehen, so wäre nöthig, es deutlicher zu geben. „Da aber hiezu eine comitial-Berathschlagung vonnöthen ist; so „wäre gut, wann ein künftiger Kaiser entweder in der Wahlcapitulation,

(*) Eben das. S. 444.

(**) Eben das. S. 445 – 450.

„ tion, oder unter andern Punkten in einem Schreiben veranlasset
„ würde, selbige zu befördern. (*) Und der seel. Herr Etatsrath
„ Moser schreibt: (**) Bey diesen Worten kan eine gedoppelte wich-
„ tige Frage entstehen, nemlich 1) gehen selbige auf die Zeit, als solche
„ Stelle erstmals in die Wahlcapitulation K. Leopolds kam? oder auf
„ die Zeit der neuesten Capitulation? Beederley Meynungen haben so
„ starke Gründe vor sich, daß es gut wäre, wann diese Worte von
„ ihrer Behörde erläutert würden, welches aber, wann es nicht auf
„ einem Wahltag geschieht, auf einem Reichstag nicht so bald zu
„ Stand kommen dörfte ꝛc. Mir scheinen einmal unsre Textesworte
„ keiner Erläuterung nöthig zu haben. Dann sind die Unionen der
„ Stände des Reichs, oder auf teutsch, Vereine, den Reichsconstitu-
„ tionen gemäs; so soll der Kaiser sie dabey schüzen, sie mögen vor oder
„ nach der Capitulation K. Leopolds gemacht worden seyn. Sind sie
„ aber den Reichsconstitutionen nicht gemäs, so sind sie ungültig,
„ und der Kaiser ist nicht schuldig, sie dabey zu schüzen, sie mögen aber-
„ mal vor der Capitulation K. Leopolds oder erst nachher gemacht wor-
„ den seyn.

Art. I. §. 22.

Es wird hier der immediat-Grafen und Herrn gedacht, die im Reich Siz und Stimme haben, und als solche von **Churfürsten, Fürsten und Ständen** bey der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden. Warum nicht auch des Kaisers Erwähnung geschehe, der doch nach art. I. §. 5. bey Annahm neuer Grafen und Herrn mit concurrirt, ist nicht abzusehen.

Art.

(*) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 29.

(**) in den Betrachtungen über die Wahlcapitulatiou K. Josephs II. art. I. §. 9. num. 6.

Art. II. §. 3.

Nach der in diesem Spho enthaltenen Parenthesis kommt es heraus, als ob im osnabrükischen Frieden art. VII. Unanimi quoque &c. verglichen worden wäre, daß all dasjenige, was den catholischen und augsburgischen Confessionsverwandten Ständen, auch den allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation, mithin, lang über 100. Jahr erst nach dem osnabrückischen Frieden, verglichen und verordnet worden, auch denen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen soll. Daß aber eine solche Fassung, und was darauf zu führen scheint, ungereimt seyn, bedarf keines Beweises, (*) und möchte also in einer künftigen Wahlcapitulation eine Berichtigung dieser Stelle nicht übel seyn.

Demnächst wann der Kaiser verspricht, die Reichsgeseze, und was bey Reichstägen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möchte, stet, vest und unverbrüchlich zu halten; so hätte wohl auch noch der ordinari Reichsdeputationstäge Meldung geschehen können, eben wie unmittelbar hernach das Versprechen geschieht, daß ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari-Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus nicht geschritten werden solle.

Art. II. §. 7.

Da hier versehen ist, was dem Reichshofrath und Büchercommissariat in Frankfurt nicht gestattet werden solle; so würde, da in dergleichen Fällen auch des Reichskammergerichts Jurisdiktion gegründet ist, gut seyn, auch des Cammergerichts namentlich zu gedenken.

So-

(*) Mein corpus juris germ. zweyter Band, Anm. 202. S. 657.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sodann wann es heißt, daß der Bücher-Commissarius zu Frankfurt am Mayn in Censirung der Bücher nicht einem Theil mehr als dem andern favorisiren soll; so würde es besser heissen: in Beurtheilung der Bücher. Dann eine eigentliche oder solche Censur, die dem Druk vorhergeht, kommt dem Bücher-Commissarius zu Frankfurt am Mayn nicht zu, noch würde ein Stand des Reichs solche zulassen.

Art. III. §. 5.

Da nach Absterben des Churfürsten Maximilian Josephs (den 30sten Dec. 1777.) und erfolgte Erlöschung des wilhelminischen Mannsstamms Churpfalz von der achten auf die fünfte Churwürde vorgerükt, und damit auch in das Erztruchsessen-Amt wiederum eingetretten, so hat der churpfälzische Gesandte bereits den 2ten April 1778. im churfürstlichen Collegio öffentlich declarirt, was massen sein Herr, der Churfürst, da er die achte Churstelle für beständig verlassen habe, und durch die ihm ertheilte Vollmacht seine bisherige achte Stelle erloschen sey, er zum rechtmäsigen Vorstand Sr. großbrittannischen Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des bis auf den nun eingetrettenen Fall über das Erzschazmeister-Amt und demselben anklebenden Reichsinsigni fürgedauerten Wiederspruchs sich auf das feyerlichste begeben haben wolle. (*) Es kan also künftig dieser ganze §phus cessiren, worinn der Kaiser verspricht, beym Reichsconvent nachdrüklich zu befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem anständigen Erzamt versehen werde.

Art. III. §. 15.

Daß die Vicarien des Reichs bey ihren uralten Rechten der Verwesung des Reichs nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs gelas-

(*) Fabers (neue) Staatskänzley Th. 48. S. 345. Mein corp. jur. germ. dritter Band. S. 346. 347.

gelassen werden sollen, hat keinen Sinn. Dann stirbt ein römischer König; so ist ja der römische Kaiser noch da, und kan also kein Reichsvicariat eintretten, man müßte nur den äusserst unwahrscheinlichen Fall sezen, daß ein römischer Kaiser und römischer König zu gleicher Zeit sterben.

Art. III. §. 18.

Dieser den Vergleich wegen Alternation des rheinischen Vicariats zwischen beyden Churhäusern, Bayern und Pfalz, zum Gegenstand habende §phus dörfte, da beyde Häuser durch Hülfe des berühmten Leibarzts Sänftl nunmehr vereinigt sind, mithin das Reichsverweser-Amt wiederum privative bey Churpfalz ist, künftig wohl wegfallen. (*)

Art. III. §. 20.

Wann in diesem §pho der Kaiser verspricht, daß, nachdem sich eine Zeitlang zugetragen, daß ausländische Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte an kaiserlichen und königlichen Höfen und Capellen, (nemlich wann alle anwesende catholische Gesandte vom ersten Rang den Kaiser an gewißen Tagen in die kaiserliche Hofcapelle begleiten,) die Präcedenz vor den churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen, er solches nicht gestatten solle, noch wolle, so dörfte wohl zweyerley zu erinnern seyn: 1) Statt, eine zeitlang, möchte wohl zu sezen seyn: vormals, da diese Zeiten längst vorbey sind. 2) Da hier nur von Gesandten *primi ordinis* scheint die Rede zu seyn, der Fall aber auch zwischen Gesandten vom zweyten Rang sich zutragen kan, so möchte wohl auch dieser zu gedenken seyn.

(*) Fabers (neue) Staatskanzley. Th. 48. S. 344. Mein corp. jur. germ. dritter Band. S. 347.

Art. III. §. 23.

Nach dieser Stelle soll, wann Sachen vorfallen, darzu die Erbämter zu gebrauchen seynd, z. Ex. Belehnungen, (man vergleiche damit, was unten bey art. XVII. §. 18. wird gesagt werden,) ihnen von den kaiserlichen Hofämtern keineswegs vor- oder eingegrifen werden, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten kaiserlichen Hofämtern jezuweilen ersezet werden sollen, so sollen jedoch den churfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nuzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, auf erfolgte geziemende Anzeige dieses so fort ein- und besagte Erbämter klaglos gestellet werden. Dieses widerspricht gerade zu der güldenen Bulle Tit. 29. §. 3. nach welcher die kaiserliche Hofämter, wann die Reichserbämter ihre Amtsverrichtungen nicht selbst versehen, mithin sie, die Hofämter, derselben Stelle vertretten, auch die dafür ausgeworfene Nuzungen beziehen. In praxi soll es auch, (jener neuern Verordnung der Wahlcapitulation ohnerachtet,) nach der güldenen Bulle gehalten, mithin die Wahlcapitulation nicht beobachtet werden. In der That ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß, daß, wer die Arbeit verrichtet, auch die Utilien davon beziehe. (*) Es wäre daher wohl zu wünschen, daß diese Stelle bey Abfassung einer künftigen Wahlcapitulation der güldenen Bulle, der Billigkeit und Observanz gemäßer eingerichtet werden möchte.

Zum

(*) Eine umständliche Nachricht von diesem Streit sehe man in des Herrn Präsidenten von Moser kleinen Schriften viertem Band ersten Abhandlung.

Zum Schluß des art. III.

Gegen Ende des Projekts der beständigen Wahlcapitulation heißt es unter andern: „Ueberdas seynd auch folgende puncta vorkom„men, als — — — — 2) daß der Innhalt des von kaiserlicher „Majestät ratificirten Reichsschlußes, daß hinführo ohne Comitial„Bewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur mehr „einzuführen, in die künftige errichtende Capitulationem Cæsa„ream *loco congruo* einzuverleiben, und der Eligendus darauf zu „verpflichten wäre.“ Und auf dem Wahltag 1711. ward in einem Chur-voto erwähnt, man stelle zu des churfürstlichen Collegii hohen Gutfinden, ob nicht dieser hochwichtige Punkt *art. III. congruo loco* zu inseriren. (*) Auch verglichen 1712. sich beyde höhere Reichscollegien, daß solches beym Schluß des dritten Artikels des Projeks der beständigen Wahlcapitulation angehängt werden sollte. (**) Noch zur Zeit aber ist solches weder beym dritten Artikel noch sonst irgendswo in der Wahlcapitulation geschehen.

Art. IV. §. 1.

Beym Versprechen, daß der Kaiser ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs reichstägige freye Beystimmung nichts fürnehmen noch gestatten wolle, würde eben so schiklich, als an manchen Orten sich wirklich befindet, stehen: ohne „vorgängige reichstä„gige freye Beystimmung.“

(*) Moser in Trakt. von teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft ꝛc. S. 357.

(**) Eb. das.

Art. IV. §. 2.

Daß der Kaiser versprechen muß, sich gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich zu halten, scheint sich auf den alten politischen Aberglauben zu gründen, da man den Türken für den Erbfeind des christlichen Glaubens hielt, dem also der Kaiser allen möglichen Widerstand thun dörfe und müste. Sollte es nicht besser seyn, den Kaiser zu verbinden, daß er überhaupt gegen benachbarte Gewalte sich friedlich halten solle?

Art. IV. §. 7.

Wann der Kaiser verspricht, ohne Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anzustellen; so bedörfte dieses wohl einer Aenderung, da heutigs Tags ein jeder Stand des Reichs die Werbung in seinem Land gestatten kan oder nicht, wie dann auch sich kein Exempel finden wird, daß zu einer kaiserlichen Werbung irgend eine comitial-Einwilligung erfordert oder ertheilt worden wäre.

Demnächst wann, da von einem oder mehr Ständen des Reichs fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich geführt würde, der Kaiser dem Beleidigten Hülfe und Rettungsmittel nach Innhalt der Reichssazungen und Executionsordnung wiederfahren lassen will, so ist dieses, da die Executionsordnung von gar langsamer Wirkung ist, unsern jezigen Zeiten nicht mehr angemessen, mithin, da wir zumal jezt einen beständigen Reichstag haben, wäre diese Stelle nach Beschaffenheit der dermaligen Umstände unsers Reichs abzuändern und einzurichten.

Art. IV. §. 8.

Daß der Kaiser das Kriegsvolk ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen soll;

soll; ist nach der Connexion, wie solches mit dem vorhergehenden Spho zusammenhangt, ganz unverständlich. Die Geschichte der Wahlcapitulation aber zeigt, daß damit das zu des Reichs Vertheidigung geworbene Kriegsvolk verstanden werde; und so wäre auch diese Stelle zu erläutern.

Art. IV. §. 13.

Nach der Fassung dieses Sphi kommt es heraus, als ob Churfürsten, Fürsten und Stände nebst dem Kaiser einen, sodann Schweden und Frankreich den andern Theil, bey dem münster- und osnabrükischen Frieden ausgemacht hätten. Dann es heißt: „Absonderlich aber „ wollen wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrük zwischen unsern „ Vorfahren am Reich, dem heiligen römischen Reich, und samtlichen „ Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann den mitpaciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden", rc. und doch ist reichsbekannter massen dem nicht so. Denn die Reichsstände theilten sich selbst in zwey Theile, deren die eine dem Kaiser, die andre den Cronen Frankreich und Schweden anhiengen, wie nicht nur die Geschichte, sondern auch der Eingang des osnabrük- und münsterischen Friedens zeiget: Inter Ferdinandum III. heißt es im Eingang des osnabrükischen Friedens, (*) Imperatorem cum fuis Fœderatis & Adhærentibus *ex una* — & Chriftinam, Suecorum Reginam, — & ejus Fœderatos, & Adhærentes *ex altera parte.* Und im Eingang des münsterischen Friedens: (**) Inter Ferdinandum III. Imperatorem cum fuis Fœderatis & Adhærentibus *ex una* & Ludovicum XIV. Galliarum Regem, ejusque Fœderatos & Adhærentes *ex altera parte.*

Es

(*) S. mein corpus juris germ. publ. & privati zweyter Band. S. 227—230.

(**) Eben das. S. 227.—229.

Es verdiente daher diese offenbar irrige Stelle wohl einer Rektification.

Art. IV. §. 14.

Bey den Worten: „so sollen und wollen wir, dafern etwa von „uns oder andern, einiges Volk im Reich oder in seinen eignen Lan„den zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvor„drist dahin sehen, rc. sind die Worte, in seinen eignen Landen, ein offenbarer Verstos, der aus dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wo allenthalben der Kaiser in der dritten Person redend vorgestellet wird, hieher übertragen worden. Es sollte vielmehr heissen: in unsern eignen Landen.

Art. IV. §. 15.

Nach diesem Spho sollen sowohl des neuen Kaisers eigne, als seine etwa habende Hülfsvölker, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Churfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine Etappen mäsige Verpflegung gefordert werden sondern solche beyderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und wo im Land anschaffende baar bezahlen.

Warum hier nicht auch Meldung gethan wird, wie es zu halten, wann dergleichen Völker in der Stände Landen einquartirt sind, ist zwar in Vergleichung mit dem folgenden Spho ganz deutlich, vermög dessen solche bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen allein Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anmassen sollen. Es wäre aber doch besser, wann gesezt würde, daß dergleichen Völker so wohl im Marsch und im Feld, als bey Quartieren und

Sta-

Stationen in der Stände Landen für den landläufigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben sollen.

Sodann möchte auch zu bestimmen seyn, wie es zu halten, wann dergleichen Völker durchaus nicht campiren, sondern einquartirt seyn wollten, der betrefende Reichsstand aber solches wiedersprache. Jedermann weißt, was die arme Unterthanen bey solchen Märschen leiden.

Art. V. §. 1.

Der ganze fünfte Artikel handelt von Reichs-Anlagen und Matrikular-Sachen. Wann also der Kaiser unter andern verspricht, Churfürsten und Stände des Reichs mit Kanzleygeldern und Nachreisen nicht zu beladen, noch zu beschweren; so stehet solches nicht an seinem rechten Ort, und könnte um so mehr hier füglich weggelassen werden, als davon anderswo, nemlich von den Canzleygeldern art. XVII. §. 17. und von den Nachreisen art. XXIII. §. 2. Verordnung geschieht.

Art. V. §. 4.

Daß von den Anlagen, welche zu eines römischen Kaisers freyer Disposition verwilliget werden, die Reichsversammlung keine Rechnung fordern kan; ist der Sache vollkommen gemäs. Es werden aber dergleichen Reichsanlagen zuweilen auch andern bewilliget, z. Ex. dem Reichserbmarschall, einem Reichsgeneral, oder Commendanten einer Reichsvestung, der sich tapfer gehalten; mithin hieße es billig: zu eines römischen Kaisers oder andrer freyer Disposition.

Art. V. §. 6.

Wann der Kaiser sich mit seinen Erblanden des Beytrags zu den vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen nicht entziehen soll,

so möchte wohl zu bestimmen seyn, ob solches blos von den teutschen Erblanden oder auch von den italienischen zu verstehen sey.

Art. V. §. 8.

Wann in diesem Spho der Kaiser verspricht, keine Compensationen ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung mit den Reichs- oder seinen eignen oder andern Privatgeldern oder Schulden zu gestatten, so ist es der Absicht der Herrn Churfürsten so wie aller Stände des Reichs sicherlich gemässer, zu sezen: ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, weil es sonst heraus kommt, als ob es am Vorwissen genug wäre.

Art. V. §. 10.

Da die Materie von Ergänzung der Reichscraiße art. XII. §. 1. nochmal und zwar an seinem eigentlichen Ort, wo sie hin gehöret, vorkommt, so möchte dasjenige, was in diesem Spho vom puncto redintegrationis Circulorum steht, um so mehr wegzulassen seyn, als von dieser Materie hier gar keine Rede ist.

Desgleichen scheint dasjenige, was von Exemtions-Irrungen in diesem Spho versehen ist, daß nemlich der Kaiser daran seyn will, solche auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstag vorzunehmen und zu erörtern, nicht gar schiklich da zu stehen. In K. Carls, des VIIten Wahlcapitulation art. V. ward erstmals gesezt, daß der punctus redintegrationis Circulorum, moderationis Matriculæ & peræquationis auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstag vorgenommen, und erörtert werden solle. Und dieses hatte noch seinen guten Sinn. Allein im Jahr 1741. wurde nach, peræquationis, noch hineingeflikt — und überhaupt die

die Exemtions-Irrungen im Reich. (*) Und damit wurde der Text schon undeutlicher.

Es gibt überhaupt zweyerley Arten von Exemtionen. Die erste Art ist, wann einem Stand des Reichs eine Exemtion von des Reichs Anschlägen, es sey nun auf beständig oder auf gewisse bestimmte Jahr, zugestanden wird; die zweyte, wann jemand, so in der Reichsmatrikul als ein Stand des Reichs angegeben worden ist, von einem andern Reichsstand ausgezogen, und cum vel sine onere eximirt wird.

Was die erste Art betrift, so ist in dem unmittelbar vorhergehenden Spho 9. versehen, daß der Kaiser keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen solle. Im Jahr 1741. erinnerte Churbrandenburg, dem Kaiser auch anzudingen, daß er die vorhin ertheilte auch revociren und caßiren soll. (**) Das monitum wurde zwar nicht beliebt. Aus den votis aber sieht man, daß man es blos darum überflüßig gehalten, weil man vorausgesezt, daß bey künftiger Rektificirung der Reichsmatrikul dieses monitum wieder vorkommen werde. Wann also es die Meynung haben sollte, auf einem Reichs- oder Moderationstag zu untersuchen, ob und wie fern die etwa bereits ertheilte Exemtionen zu recht bestehen, oder caßirt werden sollen, so würde die Verordnung ihren guten Sinn haben.

Sollte aber die Absicht auf die zweyte Art von Exemtionen gehen; so können und dörfen dergleichen Exemtions-Irrungen auf keinem Reichs- geschweige absonderlichen Moderationstag erörtert

O 2 wer-

(*) Mosers Anmerkungen über K. Carls des VII. Wahlcap. Th. 2. S. 248.

(**) ben des. Anmerkungen über K. Carls des VII. Wahlcap. Th. 2. S. 247. 248.

werden, sondern sie sind zu einem gerichtlichen Verfahren und zu gerichtlicher Entscheidung nach den Reichsgesezen vereigenschaftet (*)

Es sollte daher diese Stelle künftig anderst und deutlicher gefaßt werden.

Art. VI. §. 5.

Bey der Vorschrift wegen der von fremden **Potentaten** begehrender Hülfe möchte wohl das Wort, **Potentaten**, um darunter auch die unabhängige Republiquen oder Freystaaten mit zu begreifen, wie es ohnfehlbar die Absicht ist, schiklicher gesezt werden: **von fremden Mächten.**

Art. VII.

Dieser Artikel scheint mir weniger zu enthalten, als der damit harmonirende siebende Artikel des Projekts der beständigen Wahlcapitulation. Dann nach diesem soll der Kaiser versprechen, auch über diejenige, so mit **Wucher und unzuläßigem Vorkauf und Monopolien, dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zufügen,** nach Innhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen zu thun und zu verfahren. Dieses ist nun zwar in so weit auch wesentlich im siebenden Artikel §. 1. unsers Texts versehen, als der Kaiser darinn verbunden wird, über die Policey-Ordnungen, wie die sind, und noch ferners auf dem Reichstag geschlossen werden, zu halten. Wörtlich aber steht es doch nicht da. Daher möchte bey Abfassung einer künftigen Wahlcapitulation wohl Ueberlegung verdienen, ob solche nicht in diesem unschädlichen Punkt dem Project der beständigen Wahlcapitulation gemässer einzurichten wäre, oder was desfalls im Wege stehe.

Art.

(*) Mosers Trakt. von Reichstagsgeschäften S. 80. Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze Th. S.

Art. VIII. §. 11.

Was von Accis, Umgeld, und dergleichen dem commercio schädlichen Auflagen versehen ist, hattevon Anfang seine Absicht eigentlich auf die Reichsstädte, in welchen damals Handel und Wandel am meisten blühete. Da nun inzwischen der Handel sich grossen Theils aus den Reichsstädten weg- und in andrer Reichsstände Lande gezogen; so werden vielfältig nach Gefallen Impostén, die offenbar gegen unsern Text laufen, angelegt, und vom Kaiser nicht nur nicht abgestellt, sondern auch so gar begünstiget, so daß man ganz irre wird, und nicht mehr weißt, was von unserm Text noch im Gebrauch und gültig ist, oder nicht. So sollen z. Ex. nach unsrem Text die Auflagen unter dem Namen, Accis, Umgeld, Brüken- und Weggelder, nicht geduldet werden. Und doch haben wir Exempel, daß die Reichsgerichte auf den Accis als auf eine rechtmässige Abgabe gesprochen haben. (*) Und wie verschieden sind nicht die Meynungen der Rechtsgelehrten über die Frage, ob Brüken- Weg und Pflastergelder unter die verbottene Auflagen gehören oder nicht. (**) Wer wird daher nicht wünschen, daß in einer künftigen Wahlcapitulation unser Text erläutert, und eine bestimmte Norm, was vor Auflagen, und in was Fällen sie erlaubt seyn sollen, oder nicht, vestgestellet werden möchte?

Art. VIII. §. 26.

Eine unrichtige Connexion macht diesen §phum undeutlich. Ich will daher auf der einen Seite den §phum hersezen, und auf der

(*) Mosers Reichsstaats-Handbuch von 1769 — 75. Th. 2. S. 6. und im Trakt. von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 677. folgg.

(**) Man findet solche Meynungen in Mosers eben ang. Trakt. von der Landeshoheit in Steuersachen. S 779.

andern Seite zeigen, wie etwa die Connexion herzustellen seyn möchte.

„ Auch sollen und wollen wir „ diejenige Stände, denen von un„ sern Vorfahrern, römischen Kaisern „ mit Verwilligung des Reichs Chur„ fürsten, mit dieser Maaß und „ Vorbehaltung entweder neue Zölle „ gegeben, oder die alte erhöhet „ und (*) prorogiret worden, (**) „ daß die mehrgedachte Churfürsten, „ deren Gesandte und Räthe, und „ deren Wittwen und Erben bey ih„ rem Ein- und Abzug, wie auch „ ihre Unterthanen, Diener, Zuge„ wandte und andre gefreyte Perso„ nen, auch derenselben Haab und „ Güter mit solchen von neuem ge„ gebenen, erhöheten oder prorogir„ ten Zöllen nicht beschweren, son„ dern an allen und jeden Orten ihrer „ Fürstenthümer und Landen mit „ ihren Waaren und Gütern Zoll „ frey durchpassiren, verfahren, und „ treiben lassen, sich auch sonsten der „ Zollerhöhungen halber gewisser „ vorgeschriebener Maaß verhalten, und

(*) Alle gedrukte Ausgaben sezen, oder, und dis ist auch offenbar die rechte Lesart, wie es dann auch gleich hernach im Text heißt: „ erhöheten oder prorogirten Zöllen " und im folgenden Spho 27. „Ersteigerung oder Prorogation. " In der vor mir habenden mit dem churmainzischen Original verglichenen sehr correkten Ausgabe aber ist das Wörtlein, oder, ausgestrichen, und davor das Wörtlein, und, gesezt.

(**) So steht im churmainzischen Original. Es ist aber die Connexion offenbar mangelhaft. Vermuthlich soll es nach, prorogirt werden, heißen: anhalten, daß sie die mehrgedachte Churfürsten ꝛc. Einige Ausgaben sezen gleichwohl: daß sie die mehrgedachte Churfürsten ꝛc. Es ist zwar dieses etwas deutlicher, stellt aber die Connexion doch nicht völlig ganz her.

„ und darüber, vermittels eines son„derbaren verglichenen Reverses, „gegen die Churfürsten kräftiglich „verbinden sollen, (†) die aber „solche Reverse noch nicht von sich „gegeben, mit allem Ernste, auch „bey Verlust des concedirten pri„vilegii dahin erinnern, und an„halten, sich hierinnen der Schul„digkeit zu bequemen, und ange„regten Revers ohne längern Ver„zug heraus zu geben, und denen „Churfürsten einzuhändigen."

(†) Hier fehlt abermal etwas zu Ergänzung des Sinnes. Vielleicht sollte dabey stehen: auch diejenige, die solche Reverse wirklich von sich gestellet haben, zu derselben Beobachtung anhalten, ꝛc.

Wer übrigens unter der Churfürsten Zugewandten zu verstehen, die mit von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweret werden sollen, da derselben Gesandte, Räthe, Diener und Unterthanen, im Text besonders genannt sind, desgleichen ob, wann die Zollbefreyung der in diesem Spho bestraften Personen auch auf ihre Haab und Güter extendirt wird, solches bloß von den zu ihrem eigenen Gebrauch dienenden oder auch von solchen Haab und Gütern, womit sie Handlung treiben, zu verstehen sey; bedörfte wohl einer Erläuterung.

Art. IX. §. 1.

Wann der Kaiser verspricht, den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halben mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvorzukommen, so weiß ich nicht, wie es komme, daß es nicht heißt, mit Rath und Bewilligung.

Wenig=

Wenigstens hat die Sache selbst, daß es nemlich mit Rath und Bewilligung der Stände des Reichs geschehen muß, keinen Anstand.

Art. IX. §. 2.

Wann der Kaiser unter andern auf das nach diesem Reichsgesez abgemessene kaiserliche Münzedikt gewiesen wird; so sollte es billig heissen: nach diesen Reichsgesezen. Dann das vorhergehende zeigt, daß mittelst dieser Benennung sich auf die Reichs- und Deputationsabschiede von den Jahren 1570. 1571. 1576. und 1594. bezogen wird.

Art. IX. §. 4.

Wann der Kaiser verspricht, daß nachdem in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt und von dritt nächstem seinem Vorfahren genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesezt sey, gleich nach angetrettener seiner Regierung ernstlich daran zu seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gebracht, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen mittels auszulassender Münzverordnungen genauest befolget werde; so habe ich anderswo (*) gezeigt, daß hiemit auf das Reichsgutachten vom 13ten April 1737. und das noch am nemlichen Tag von der kaiserlichen Principal-Commission im Namen des Kaisers darauf erlassene Commissions-Ratificationsdecret, sodann auf das weitere Reichsgutachten vom 10. Sept. 1738. und das darauf ergangene kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret vom 1sten Dec. solchen Jahrs gedeutet werde. Ich habe auch eben daselbst (**) den Innhalt dieser beyden Reichsgutachten angeführt.

Da

(*) in meinem Corpus juris germ. ersten Band. S. 411.

(**) Eben das. S. 411. — 418.

Da ich aber zugleich bemerkt habe, daß das Hauptwesen, worauf es bey diesen Reichsschlüssen ankomme, die darinn beliebte Annahm des Leipziger Fußes (die Mark fein Silber à 12. Thaler oder 18. fl. gerechnet,) sey, (*) zur Zeit der neuesten Wahlcapitulation im Jahr 1764. aber die Umstände im Münzwesen bereits so geändert waren, daß an Einführung des leipziger Fußes als eines Reichsmünzfußes schon damal weiter nicht zu gedenken war; so hab ich auch (**) meine Verwunderung geäussert, wie man der Reichsschlüsse von 1737. und 1738. doch noch Erwähnung habe thun, und so gar dem Kaiser deren Verkündung ins Reich auflegen mögen. Sie seynd auch bis auf diese Stunde weder ins Reich verkündet, noch den Reichsgerichten, um darnach zu sprechen, insinuiret worden. Sie sind folglich nie zur Wirklichkeit gekommen, nie zu einem förmlichen Reichsgesez gediehen. Des Kaiser Franzen Majestät gedenken dieses wichtigen Umstands im Eingang Dero ins Reich erlassenen Münzedikts vom 13ten Aug. 1759. (†) ausdrüklich. „Allerhöchstdieselbe, heißt es, seyen wirklich daran, das „hochwichtige Werk des Münzwesens bey der allgemeinen Reichsver„sammlung wiederum in Vortrag zu bringen, daß vordrist die bey „der Execution des im Jahr 1737. beliebten vormaligen leipziger „Münzfußes sich geäusserte Erschwernisse, und weiter befundene Be„denklichkeiten nach dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen un„ter dem 28sten April 1752. geäusserten Verlangen nochmal reif„lich erwogen werden möchten.“ (††)

Daß

(*) in meinem Corpus jur. germ. ersten Band, S. 390. — 414.

(**) Eben das. S. 420.

(†) Fabers (neue) Staatskanzley. Th. 2. S. 108. folgg.

(††) Eben das. S. 418. 419.

Daß also dieser Sphus ohne Ungereimtheit ferner nicht stehen bleiben könne, sondern einer merklichen Abänderung bedörfe; bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

Art. IX. § 10 & 11.

Dieser ganze Artikel handelt eigentlich von Münzsachen, und ist in Spho 11. ins besondere versehen, daß der Kaiser den mittelbaren Ständen mit der Münzgerechtigkeit ohne Miteinwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Craises Bedenkens und der Mitinteressirten nicht willfahren wolle. Bey dieser Gelegenheit nun ist zufälliger Weise mit eingeflossen, daß der Kaiser auch mit andern dergleichen höheren Privilegien ohne eben gedachte Requisiten nicht willfahren wolle.

So aber wie diese Materie überhaupt in den Artikel von Münzsachen nicht gehört, auch in demselben von niemand gesucht werden dörfte; so verdiente solche wohl eine andre eigne Stelle an einem Ort, wo von Gnadensachen die Rede ist. (*)

Art. X. §. 3.

Wann der Kaiser verspricht, dasjenige, so vom Reich kommen, wiederum dazu zu bringen, so sollte doch dabey stehen, so nicht mit Wissen und Einwilligung kaiserlicher Majestät, und des gesammten Reichs, sondern sonst ungebührlicher Weise vom Reich abgekommen. Dann was durch Friedensschlüsse abgetretten worden; dabey soll es ja nach art. IV. §. 13. sein Verbleiben haben.

Art.

(*) Mein Corpus jur. germ. vierter Band S. 342.

Art. XI. §. 5.

Die Verordnung, wie es mit der Lehensempfahung zu halten, wann ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben hinter sich verläßt, scheinet allzueingeschränkt zu seyn. Dann es gibt ja auch mittelbare und bürgerliche Personen, welche Reichslehen haben.

Art. XI. §. 10.

Wann verordnet wird, wie es mit Wiederverleihung der Lehen zu halten, die künftig dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröfnet, und ledig heimfallen werden; so sollte nach Verwürkung billig stehen: oder sonst. Dann es gibt noch mehrere obgleich seltene Fälle, wie ein Lehen eröfnet werden kan. So ist z. Ex. ein Reichslehen durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens eröfnet worden.

Art. XII. §. 2.

Wann der Kaiser verspricht, wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichscraise bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten zu erfordern, und dahin zu sehen, daß die also restituirte Craise und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt belassen werden; so wäre wohl der Mühe werth, etwas deutlicher zu erklären, ob und wie man die Wiederherbeybringung der von einem Craiß abgerissenen Stände, und die Ergänzung der Craise von einander unterschieden, und ob man etwa unter lezterer verstanden habe, daß in den Craisen, deren Verfassung zerrüttet, wie in Ober- und Niedersachsen, selbige wieder hergestellet werden soll.

Art. XIV.

Schon 1784. äusserte ich in der Vorrede zum zweyten Band meines Corpus juris germ. die Hofnung, daß die teutsche Nation, catholischen Antheils, die Rechte und Freyheiten ihrer Kirche, nachdem nun einmal die Materie der Concordate mit dem römischen Stuhl mehr Licht bekommen, nach und nach besser kennen lernen werde, als sie bisher bekannt gewesen.

„ Sie ist gekommen, waren meine Worte, die lang gewünschte „ Zeit, da es nur von der Nation abhangt, die Rechte und Freyhei- „ ten, die ihr selbst nach den costanzer- und basler Concilienschlüssen „ zukommen, hervorzusuchen, und das ihr durch die Concordate auf- „ gelegte Joch, wie sie lang berechtiget gewesen wäre, von sich abzu- „ schütteln, ein Joch, welches ausser dem wichtigen Einfluß, den es „ dem römischen Hof in fast alle Angelegenheiten Teutschlands ver- „ schaft, seit dessen Auflegung Millionen gekostet hat, um die wir „ Teutsche jezt reicher seyn könnten. Später zwar als andre Natio- „ nen, (dann selbst in Italien ist das Licht viel früher aufgegangen,) „ hat die teutsche Nation ihre Rechte und Freyheiten kennen lernen; „ sie wird aber nun desto stärkere Schritte thun, und es bedarf, wie „ ich glaube, kein grosses Nachdenken, um dieses prophezeyhen zu „ können. Sie wird ihr Geld vor die peccata Germanorum, vor „ gewisse schmale Binden von weisser Wolle, (ich meyne das pallium,) „ vor die Annaten, u. s. w. künftig selbst behalten, und wie viel Gu- „ tes könnte man mit so viel Geld nicht ausrichten, wann man es „ zum Besten des Reichsjustizwesens oder armer Kirchen und Schulen, „ oder zu andern gemeinnuzlichen Projecten, die bisher blos darum „ gescheitert sind, weil niemand das Geld hergeben wollen verwendete?“

Daß

Daß ich Recht gehabt, bestättigen, wie ich meyne, die seither sich begebene vielleicht damal noch nicht von jedermann vermuthete grosse und wichtige Ereignisse, die mit den Wiedersprüchen gegen die in München neu aufgestellte Nunciatur angefangen, und in kurzer Zeit sich über alle Theile des Verhältnisses der teutschen Kirche mit dem römischen Stuhl ausgebreitet haben; mithin dörfte dieser Artikel bey Abfassung einer künftigen Wahlcapitulation eine grosse Abänderung erleiden.

Das kürzeste möchte wohl seyn, wann die der teutschen Nation so nachtheilige aschaffenburger Concordate kurz weg für abgeschaft erklärt würden, wozu man, wie ich anderswo dargethan (*) so gut befugt wäre. Die evangelische Herrn Churfürsten dörften wohl dabey keine grosse Hindernisse in den Weg legen, da schon 1703. das Corpus Evangelicorum den Kaiser ersucht hat, sich mit den Ständen zu verstehen, daß mit Aufhebung der sogenannten Concordate, da der römische Hof denselben immer zuwider handle, und ohnehin daran nicht gebunden seyn wolle, die teutsche Freyheit, wie sie vorhin gewesen und in Concilio Basiliensi stabilirt sey, wieder hergestellet werde. (**) Die geistliche Herrn Churfürsten scheinen dazu ebenfalls nicht ungeneigt, wie man aus dem Schluß der Emser-Punktation siehet, wo wir lesen: (†) „Uebrigens da das *Concordatum Aschaffenburgense* von seiner Entstehung her selbst als eine der größten Beschwerden der teutschen „Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer „ursprüng-

(*) in schon ged. zweyten Band meines Corpus jur. germ. S. 61. folgg.

(**) Fabers (alte) Staatskanzley. Th. 9. S. 774. Von Schauroth Samml. aller Conclusorum &c. des Corp. Evang. Th. I. S. 361. Mein Corp. jur. germ. zweyter Band. S. 62.

(†) in Herrn R. R. Reuß teutschen Staatskanzley. Th. 21. S. 324. 325.

„ ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur „ auf eine Zeit lang bis zum nächstgehoften Concilium eingegangen, „ auf der erst ein Jahrhunderte nachher gehaltenen Kirchenversamm- „ lung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist, so ist „ es ein nicht minder angelegenheitlich-als allerdevotester Wunsch für „ die teutsche Nation, daß Se. kaiserliche Majestät, als allerhöchstes „ Reichs-Oberhaupt, bey dem päbstlichen Stuhl disfalls ins Mittel „ zu tretten, das in gedachtem Concordat als eine wesentliche Beding- „ nis versprochene Concilium, wenigstens nationale, durch allerhöchste „ Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all „ dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und, wann auch disfalls „ noch immer die bisherige Hindernisse sich in Weg legen sollten, „ durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche „ Erleichterung allerhuldreichest zu verschaffen, geruhen mögten."

Sollte aber ja noch Bedenken obwalten, die aschaffenburger Concordate auf einmal wegzuschafen, so dörfte doch gut und nöthig seyn, 1) einen künftigen Kaiser zu verbinden, eben so, wie Ihro jezt regierende kaiserliche Majestät in Dero Schreiben an die Herrn Erzbischöfe allerhuldreichest freywillig zugesagt haben, (*) nicht allein die bischöfliche Rechte in ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe in alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesezt werden, wie auch einen Reichsschluß darüber möglichst zu befördern, und zu Stand zu bringen,

(*) in Herrn R. R. Reuß teutscher Staatskanzley. Th. 20. S. 343. – 346.

gen, 2) gewisse Punkte, wie es einstweil zu halten, bis ein solcher Reichsschluß zu Stand komme, z. Ex. daß ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nunciaturen im teutschen Reich nicht statt haben, daß folglich die so beschaffene Nunciaturen zu Cölln und München ferner nicht bestehen sollen, und dergl. in der Maaße vest zu sezen, daß die Herrn Bischöfe und weltliche sowohl catholische als evangelische Reichsstände deren Rechte hierunter befangen sind, daran keinen Anstoß nehmen. Kurz, es sollten provisorisch wenigstens die gröbste Misbräuche und schreyendste Thathandlungen abgeschaft werden. Die auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. aufgesezte und auf den Reichstägen zu Nürnberg, Speyer und Augsburg wieder vor die Hand genommene, und endlich von 1558. an in allen Wahlcapitulationen für abgeschaft erklärte Beschwerden, (*) die gravamina trium Archiepiscoporum, Moguntinensis, Trevirensis, & Coloniensis, contra Curiam Apostolicam anno 1769. ad Cæsarem delata, (**) die Verhandlungen über die Nunciatur-Strittigkeiten, die Emser Punctation (***) unter billiger Rufsichtnehmung auf die von dem Herrn Fürst Bischof von Speyer dabey gemachte Erinnerungen (†) dörften dazu hinlänglichen Stoff geben.

Wollte aber auch gegen alles Vermuthen beliebt werden, den Artikel stehen zu lassen; so möchte doch ein und anders deutlicher zu fassen seyn. So verspricht 1) z. Ex. §. 1. der Kaiser, bey dem Pabst und Stuhl zu Rom sein bestes Vermögen anzuwenden, daß von demselben

durch

(*) Mein Corp. jur. germ. zweyter Band. S. 65. folgg.

(**) Herrn Canzlers Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchen-Geschichte Th. 8. S. 1. folgg.

(***) Herrn R. R. Reuß teutsche Staatskanzley. Th. 21. S. 303. folgg.

(†) Eben das. S. 340. folgg.

durch unförmliche Gratien den Concordatis Principum u. s. w. nicht zuwider gehandelt werde. Anfangs hieß es: durch unsägliche, das ist, durch unzählige Gratien, sine numero, weil sie in so grosser Menge ertheilt wurden, daß sie nicht mehr zu zählen waren, welches aber nachher in unformliche verwandelt wurde, wiewohl weit besser uud schiklicher überhaupt gesezt würde, durch Gratien. Dann a) darf, kan und soll der Pabst gegen die Concordate oder einzeler Stifter Privilegien und Statuten nicht handeln, die Gratien seyen formlich oder unformlich; in beyden Fällen würde eine zum Nachtheil derjenigen, die das Verleihungs- oder Wahlrecht haben, ertheilte Expectanz nichtig seyn. b) Obgleich nach den Concordaten und Wahlcapitulationen nicht alle Gratien überhaupt verbotten, und es denselben nicht entgegen seyn würde, wann z. Ex. der Pabst einem Teutschen das Versprechen thäte, daß er die nächste beste bey diesem oder jenem Domcapitel in Pabstmonat über kurz oder lang erledigte Präbende haben soll; so sind sie es doch nach der tridentinischen Kirchenversamulung, wodurch die Anwartschaften (gratiæ, quæ expectativæ dicuntur,) gänzlich verbotten sind, mithin kommt, vorausgesezt, daß der Pabst an die Concilienschlüsse gebunden ist, abermal auf die Formlichkeit oder Unformlichkeit der Anwartschaft nichts an (*), 2) sind zwar in ächten Exemplaren der Wahlcapitulation die Worte in §. 1. sehr wohl gesezt, wann es heißt: Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römischen Hof; indem allerdings der Sinn ist, daß der Pabst zum Nachtheil der teutschen Nation die Officien am römischen Hof nicht vervielfältigen und erhöhen soll. (**) Allein die anfängliche Lesart: Anna-

(*) Mein Corpus juris german. zweyter Band. S. 90. 91. 92.

(**) Entwiklung der Dispens- und Nunciatur-Strittigkeiten in Betref der Emser Punkte (1788.) S. 306.

Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof ꝛc. und die nachher zwar veränderte, aber auch falsche Lesart: Annaten der Stift, Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien in römischen Hof ꝛc. (*) zeigen doch, wie vielen Irrungen diese Stelle unterworfen ist.

3) Wann es heißt, der Pabst soll unter andern auch durch Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst *per obitum ad Curiam Romanam* nicht devolvirt werden ꝛc. den Concordatis Principum &c. nicht entgegen handeln, so habe ich anderswo gezeigt, daß durch Resignationen auch Bisthümer ledig werden können, und der römische Stuhl sich das Recht anmasse, solche zu vergeben (**) Es würde daher nicht übel seyn, den Zusaz zu machen: „dann darauf unternehmende Collation all solcher Bisthümer, Prä„benden u. s. w.

Art. XV. §. 5.

Hieher gehört, was ich anderswo erinnert habe, (†) und wörtlich abschreiben zu dörfen um Erlaubnis bitte: „Dieser ganze §phus 5. nebst „den sich darauf beziehenden §§phis 2. 3. 4. kam dem wesentlichen nach „schon in K. Leopolds Capitulation. In den projectis perpetuæ „von 1664. 1671. und 1711. vermissen wir zwar unsern Text, finden „ihn aber wieder in Carls, des VIten, und sofort in den folgenden „Wahl-

(*) Diese Lesart ist leider auch in meinem Corpus juris germ. zweyten Band. S. 50. zu finden. Ich hatte damal noch kein ächtes Exemplar der Wahlcapitulation.

(**) in meinem Corpus juris germ. Th. 2. S. 106. – 109.

(†) Ebendas. im vierten Band. S. 348. – 350.

„ Wahlcapitulationen. Es verspricht nemlich der Kaiser in den vor„
„ hergehenden §. 1. — 4. die Unterthanen der Stände zum schuldigen
„ Gehorsam gegen ihre Landsobrigkeit anzuhalten, sie auch von deren
„ Bottmässigkeit und Jurisdiction, desgleichen von rechtmässig herge„
„ brachten Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden nicht
„ zu befreyen, auch nicht zu gestatten, daß die Landstände die Disposition
„ über die Landsteuer, rc. mit Ausschliessung des Landesherrn an sich zie„
„ hen, oder in dergleichen und andern Sachen ohne des Landsherrn Vor„
„ wissen und Bewilligung Convente halten, oder sich des Beytrags zu Er„
„ haltung der nöthigen Vestungen, Pläze, Garnisonen, wie auch zum
„ Cammergerichts-Unterhalt entziehen, dergestalt, daß die Landstände und
„ Unterthanen, die sich hierwieder beschweren wollen, à limine judicii ab„
„ gewiesen werden sollen. Wann nun unser Text weiter nicht enthielte,
„ als daß alle gegen diese Zusicherungen anstossende privilegia, prote-
„ ctoria &c. null und nichtig seyn sollen, so würde solches hier ganz am
„ rechten Ort stehen. Da aber derselbe viel weiter geht, indem er
„ verordnet, daß auch die sonst contra jus tertii, und ehe derselbige
„ darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene privilegia,
„ protectoria, u. s. w. null und nichtig seyn sollen, so steht dieses mit
„ den vorher berührten Materien in keinem Zusammenhang, mithin
„ am unrechten Ort. Ich gebe daher dem Gutachten von 1741. mei„
„ nen Beyfall, wo es heißt: Was hier von den contra jus tertii
„ erhaltenen privilegiis fürkommt, ist eine der wichtigsten Verordnun„
„ gen in der Wahlcapitulation, welche nicht nur auf Landsherrn und
„ Unterthanen, sondern auch auf die Stände unter sich geht, dahero
„ dieselbige wider den Innhalt der ältern Capitulationen unbequem
„ an diesem Ort eingeschaltet, und gleichsam versteckt ist, sondern besser
„ gethan zu seyn scheint, wann das, was darinn auf Landesherrn und

„ Unter„

„ Unterthanen geht, hier beybehalten, das übrige allgemeine aber an „ ein anständigeres Ort, ohnmaßgeblich in den ersten Artikel vor den „ §. 8. (sollte heissen §. 10. es würde aber meines Erachtens hier eben „ so unschiklich stehen.) So viel aber in diesem Artikul ꝛc. transferirt „ würde.“

Art. XVI. §. 10.

Die Schlußworte dieses §phi lauten: „ noch auch, ob uns oder „ unsrem Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegnus gegeben „ würde, gebrauchen.“ Es würde aber deutlicher und für die Connexion besser gesorgt seyn, wann hinzugesezt werde: solches gebrauchen.

Art. XVI. §. 11.

Dieser §phus schikte sich besser ans Ende der ganzen Capitulation, wie er auch so in K. Carls, des Vten und vielen folgenden Capitulationen zu finden ist.

Art. XVI. §. 17.

Dieser das Betragen beyder höchsten Reichsgerichte gegeneinander zum Vorwurf habende §phus bedörfte wohl einer Erläuterung, und wäre zu wünschen, daß der von der leztern Cammergerichts-Visitation erforderte Bericht wegen des conflictus jurisdictionis beyder höchsten Reichsgerichte erstattet worden wäre.

Art. XVII. §. 1.

Auch Bescheide und Provisional-Verordnungen bedörfen zuweilen einer Execution, mithin wäre es gut, auch derselben zu gedenken.

Art. XVII. §. 4. & 5.

Diese §§phi dörften als wirklich erfüllt in einer künftigen Wahlcapitulation cessiren.

Art. XVII. §. 17.

Wann der Kaiser verspricht, bey diesen hohen Gerichten, nemlich beym Reichshofrath und Reichskammergericht niemand mit Canzleygeldern oder Taxgefällen zu beschweren oder beschweren zu lassen, auch keine andre Canzley= oder andre Taxen zu gebrauchen, oder gebrauchen zu lassen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichstag beliebt und verglichen sind, desgleichen, wann sich auf eine ehedessen *in Comitiis* beliebte Taxordnung bezogen wird; so liegt hierinn eine doppelte grosse Zweydeutigkeit.

Dann 1) ist die Frage, ob beym Reichshofrath und Reichskammergericht gar keine Canzleygelder oder Taxen angesezt werden sollen? Dis kan die Meynung nicht seyn, weil darauf von einer in Comitiis beliebten Taxordnung die Rede ist, nach welcher die Taxen angesezt werden sollen und dörfen. Oder ob die Canzleygelder und Taxen nur so leidentlich angesezt werden sollen, daß man dadurch nicht beschweret werde. Dahin geht meines Erachtens allerdings die Meynung; aber nach dieser Auslegung stehen die Worte nicht beschweren, noch beschweren lassen, mit dem gleich folgenden Spho 19. in einem nicht zu vereinigenden Widerspruch, wo der Kaiser verspricht, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, womit sie allbereits coinvestirt gewesen, nicht beschweren, noch beschweren zu lassen, Churfürsten, Fürsten und Stände aber, wie wir gleich hören werden, und bey Einschaltung dieser Stelle auch wirklich die Meynung gewesen, dieses so auslegen, daß sie von Laudemien und Anfallsgeldern gar befreyt seyn sollen, wo hingegen der kaiserliche Hof dieser Stelle die Deutung gibt,

daß

daß nur nicht übermäßige und ungewohnliche Laudemien und Anfalls-gelder angesezt werden sollen.

2) Sollte man aus der Beziehung auf eine ehedessen in Comitiis beliebte Taxordnung nicht anderst schliessen, als daß eine solche *in Comitiis* beliebte Taxordnung wirklich vorhanden sey. Und doch enthält dieser nemliche §phus Stellen, woraus man schließen muß, daß eine solche Taxordnung erst noch gemacht werden soll. Dann da verspricht der Kaiser, einmal, keine andre Canzley- oder andre Taxen zu gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs beliebet und verglichen sind, mit dem Anhang, daß er solches, wann es vor Antritt seiner kaiserlichen Regierung nicht geschehen, möglichst beschleunigen wolle, und unmittelbar hernach, die ehedessen *in Comitiis* beliebte Taxordnung innerhalb Jahresfrist nach angetrettener seiner Regierung Churfürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstag zu mehrerer Nachricht und allenfalls gut findender besserer Einrichtung mitzutheilen.

Dieser Widerspruch sollte billig gehoben, oder doch angezeigt werden, was für eine in Comitiis beliebte Taxordnung gemeynt, und wo sie zu finden sey.

Ich vermeyne auch anderswo (*) gezeigt zu haben 1) daß die allenthalben bekannte Cammergerichts- Canzleytaxen hierunter nicht gemeynt seyn können, weil es sonst nicht heissen könnte, der Kaiser wolle die Taxordnung den Ständen des Reichs zu mehrerer Nachricht mittheilen, 2) daß eine mit Beyrath und Einwilligung der Stände des Reichs auf öffentlichem Reichstag zu verfassende Taxordnung für die Reichskanzley zwar vielfältig gewünscht und verlangt worden, aber dieses Wünschen und Verlangen noch nicht erfüllt sey.

(*) in meinem Corpus juris germ. vierten Band. S. 171. folgg.

Art. XVII. §. 18.

Hierinn verspricht der Kaiser, in der Lehentax es bey der Verordnung der güldenen Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen zu lassen.

Zum Grund ist zu legen, daß in dieser Stelle sich auf die guldene Bulle Tit. 29. bezogen wird. In den Projekten der beständigen Wahlcapitulation von 1664. und 1671. art. XVII. hieß es: (*) „In „der Lehentax aber will er bey der Verordnung der guldenen Bull „verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige „Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen." Die Fürsten aber verlangten, post verba, der güldenen Bulle, zu addiren: „vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen „empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrich„ten." Sie sind auch in das nachgefolgte Projekt von 1711. in K. Carls, des VIten und in die folgende Wahlcapitulationen wirklich aufgenommen worden.

Ausdrüklich nun steht dieser Zusaz nicht in der güldenen Bulle; wohl aber läßt er sich Schlußweise daraus folgern, indem es §. 1. des ged. Tit. 29. heißt: Principes Imperii, ecclesiastici vel seculares, dum prædicto modo eorum aliquis *feuda sua* (NB. in plurali) ab Imperatore Roman. suscipit vel a Rege, dabit Officialibus Imperialis sive Regalis Curiæ sexaginta tres marcas argenti cum uno fertone. Inzwischen ist der in der Wahlcapitulation gemachte Beysaz

(*) in Henninges Medit. ad instrum. pac. Tom. II. pag. 1039. 1159.

saz in der Billigkeit gegründet, weil im angef. Tit. 29. §. 3. stehet, daß dieses Geld für ihre Bemühung seyn soll, mithin wann sie nur einfache Bemühung haben, sie auch nur einfache Belohnung fordern können.

Ausserdem kommen diese 63. Mark Silber cum uno fertone, das ist, einem Viertel einer Mark, mit den 1081. fl., welche den Erb- und Hofämtern von fürstlichen Belehnungen, (die Herrn Churfürsten sind laut ged. §phi 1. davon darum befreyt, weil sie sich selbst zahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre,) bezahlt zu werden pflegen, (*) vollkommen überein. Nach Tit. 29. §. 2. der güldenen Bulle nemlich sollen (die Mark zu 12. fl. gerechnet) haben

1) der Magister Curiæ imperialis sive regalis, (nach heutiger Redensart, der obriste Hofmeister) decem marcas, 120 fl.

2) der Cancellarius imperialis sive regalis Curiæ (nach heutiger Redensart der Reichsvicekanzler) decem marcas, 120 fl.

3) die Magistri, Notarii, und Dictatores tres marcas, 36 fl.

4) der Sigillator pro cera & pergameno unum fertonem oder 3 fl.

5) der Pincerna de Limburg, (der Erbmundschenk) decem marcas, 120 fl.

6) der Magister coquinæ de Nortemberg, (der Erbtruchseß,) decem marcas, 120 fl.

7) der Vicemareschallus de Pappenheim, oder statt seiner der kaiserliche Hofmarschall, decem marcas, 120 fl.

8) der Camerarius de Falkenstein, oder statt seiner der kaiserliche Obristkämmerer, decem marcas, oder 120 fl.

9)

(*) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. 5. S. 784.

9) Nach dem folgenden §. 4. des gedachten Tit. 29. soll der Fürst, welcher die Lehen empfangt, equum seu alteram bestiam, das ist, das Pferd oder Maulthier, worauf er bey der Belehnung reutet, dem Churfürsten zu Sachsen, als Erzmarschall, oder, wann dieser nicht zugegen ist, dem Grafen von Pappenheim, als Erbmarschall, und, wann auch dieser nicht da wäre, dem kaiserlichen Hofmarschall zurüklassen. Dafür aber pflegt von langer Zeit her bezahlt zu werden — 120 fl.

10) ist seit der güldenen Bulle das Erz- und Erbschazmeister-Amt aufgerichtet worden; daher kommen vor den Erbschazmeister noch besonders in Anrechnung , 120 fl.

Endlich

11) pflegt statt der oben num. 3. und 4. berechneten 39 fl. für die Magistros, Notarios, und Dictatores, wie auch für den Sigillatorem eine Summe von 121 fl. mithin 82 fl. mehr, als die güldene Bulle besagt, angerechnet und bezahlt zu werden, benanntlich für die Secretarien 48 fl. für den Taxator 23 fl. für den Registrator 20 fl. für die Canzley 30 fl. Summa 121 fl.

Alles dieses zusammen macht gerade die oben bemerkte 1081 fl. für die Erb- und Hofämter, und in so weit scheint alles richtig und klar zu seyn.

Aber was mich irrt, und was mir auch die Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation unverständlich gemacht hat, das ist die darinn vorkommende Benennung einer Lehentaxe. Dann diese 1081. fl. sind im eigentlichen Verstand keine Lehenstaxen. Sie werden auch von Churmainz und am kaiserlichen Hof nicht dafür angesehen, sondern

viel

vielmehr denselben contradistinguirt. Dann so heißt es in der erneuerten churmainzischen Reichshofkanzley-Taxordnung, wie inskünftige alle und jede kaiserliche privilegia und andre taxbare Briefe beym Reichshofkanzley-Taxamt taxirt werden sollen, vom 6ten Januar 1659. „Hiebey ist zu wissen, daß die teutsche fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hofämter bezahlen.“ (*) Und in der ebenfalls, wie es scheint, nicht privata autoritate gemachten Note über das, was bey chur- und fürstlichen Belehnungen zu bezahlen üblich ist, steht: „Obwohl die Reichsfürsten gleichfalls des Taxes „befreyet sind, so müssen sie doch über jezt specificirte vor die Hof„bediente kommende Verehrung auch die Erb- und Hofämter nach„folgender massen bezahlen, (**) nemlich die ebengedachte 1081. fl.

Sodann heißt es nur, daß, wann verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax entrichtet werden soll. Daß aber der Kaiser dispensiren müsse, verschiedene Lehen zugleich empfangen zu lassen, das ist ihm nicht zur Schuldigkeit gemacht. Wie also, wann der kaiserliche Hof verlangt, daß jedes Thronlehen besonders empfangen werde? Sollte also nicht die Verordnung der Wahlcapitulation ihnen vielmehr schädlich als gut seyn. Dann wann der Kaiser zu dispensiren nicht gut fände, mithin sie verschiedene Lehen, jedes besonders, empfangen müßten; so würden sie nicht nur die Erb- und Hofämter so vielfach zahlen müssen, als vielfach sie bemüht sind, sondern auch die gleichwohl auf ein beträchtliches ansteigende Nebenunkosten so vielfach auf sich nehmen müssen. Es schreibt auch der seel. Etatsrath

(*) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. 5. S. 781.

(**) Eben dasselbe im ang. Th. 5. S. 784.

rath Moser, (*) in praxi werde es doch so gehalten, daß entweder ein jedes Thron = oder andres Lehen besonders empfangen, und dafür ein besondrer Tax erlegt werden müste, oder wann dispensirt werde, daß mehrere Lehen zugleich empfangen werden dörfen, müste doch der Tax von einem jeden besonders bezahlt werden.

Man sieht hieraus, wie gut es wäre, wann künftig diese Stelle anderst gefaßt würde.

Art. XVII. §. 19.

Hierinn verspricht der Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände mit Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren zu lassen. Diese Stelle, so deutlich sie scheinet, möchte wohl einer mehrern Erläuterung bedörfen. Dann 1) erkläret der kaiserliche Hof solche keineswegs so, wie Fürsten und Stände sie erklären, als sollten nemlich die Laudemien und Anfallsgelder dadurch aufgehoben seyn, sondern es sey, (so sagt man am kaiserlichen Hof,) nur vorgesehen worden, daß Fürsten und Stände damit nicht beschweret werden sollten, worunter sich nur deren Erhöhung und etwaige neue Anforderungen verstünden (oben S. 124.) So viel aber die gewöhnliche und herkommliche Anfallsgelder belange; so würden Ihro kaiserliche Majestät davon nie abgehen. (**)

2) Sagt der Reichshofrath, er sey durch die Reichsgeseze auf die Beobachtung der gemeinen, das ist, der longobardischen Lehenrechte mit alleiniger Ausnahm der in einigen Reichskreisen eingeführten sächsischen simultaneæ coinvestituræ gewiesen, mithin seyen ihm nur zwey *spe-*

(*) in den Betrachtungen über K. Josephs, des IIten Wahlcapitulation art. 17. §. 18. not. 3.

(**) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze Th. 4. S. 666.

species investituræ bekannt, nemlich longobardica und saxonica. Erstere bestehe darinn, wann mehrere Personen, als eine, realiter mit einem Lehen beliehen werden, und zu dessen Besitz und Genuß gelangen, und nach lezterer hätten bloß diejenige ein jus succedendi, welche damit in spem futuræ successionis schon zum voraus belehnt, mithin in den vorhergehen Lehenbriefen enthalten seyen, sie mögen a primo acquirente abstammen oder nicht. Wann nun hohe oder mindere Reichsstände behaupteten, daß sie secundum §. 19. art. XVII. capit. noviss. mit Laudemien und Anfallsgeldern nicht beschweret werden könnten, weil sie entweder in den vorigen Lehenbriefen schon namentlich enthalten seyen, oder doch in der Person des Senioris familiæ die Lehen mit erhalten hätten, folglich in beyden Fällen, als *coinvestiti* anzusehen wären; so sey diese dritte Art der Coinvestitur eigentlich gar keine Coinvestitur, sondern sie werde nur abusive also genannt, und sey in neueren Zeiten blos zu dem Ende eingeführet worden, damit die von dem stipite communi abstammende Agnaten eveniente casu successionis des beschwerlichen und öfters unmöglichen Beweises der Descendenz überhoben bleiben. Was also in §. 19. art. XVII. cap. nov. von coinvestitis stehe, sey bloß von der ersten Art, nemlich von der investitura longobardica zu verstehen, wohingegen solches auf die zweyte und dritte Gattung nicht ausgedehnet werden könne.

Wann ich sagen darf, was meine als einer unbefangenen Privatperson Meynung ist, so möchte auf beyden Seiten etwas zu weit gegangen werden, von Seiten des Reichshofraths, wann er für ein minder beträchtliches Fürstenthum, falls es auf einen Collateral-Verwandten fällt, sollte er auch ein Bruder seyn, 30. und mehr tausend Gulden unter dem Titel von Laudemien, sodann der Reichskanzley, daß

sie von Thronlehen die Helfte der Laudemien unter dem Titel von Anfallsgeldern fordert, von Seiten der Fürsten, daß sie für Laudemien und Anfallsgelder wie ihre desfalls errichtete Concerte zeigen, (*) gar nichts geben wollen, wo es dann am Ende nach vielem Hin- und Wiederhandlen, fast wie unter Kaufleuten, gemeiniglich auf einen für Personen so angesehenen Standes nicht so gar honorablen Vergleich hinaus kommt. Sollte es daher nicht besser seyn, einen Mittelweg zu nehmen, und ein vor allemal festzusezen, was für ein mehr oder minder beträchtliches Fürstenthum an Laudemien und Anfallsgeldern bezahlet werden soll. Und da die Anfallsgelder von geringern oder sogenannten Reichshofrathslehen, so viel ich finden kan, ziemlich willkührlich bisher gewesen, indem nach den Berichten einiger Agenten solche eben so, wie bey Thronlehen, die Helfte der Laudemien, nach anderer Agenten Berichten die Helfte des gewöhnlichen Taxes, die bey sogenannten Reichshofraths-Lehen nicht groß ist, (für die fürstlich badische kleinere Lehen, und zwar für die Veste Kehl mit Einrechnung des Lehenbriefs cum capsula & sigillatione ist er 47 fl. 30 kr., für die Helfte der Grafschaft Eberstein mit Einrechnung des Lehenbriefs cum capsula & sigillatione 54 fl. 30 kr. für das Reichslehen zu Kehl 82 fl. oder nach andern Rechnungen 84 fl. und wieder nach andern, wo aber vermuthlich der Lehenbrief cum capsula & sigillatione mit drunter stekt, 86 fl. 30 kr.) sodann nach dem Zeugnis bewährter Rechtslehrer, als Estors, (**) von Kreytmayers, (†) und Mosers (††) das *triplum* der gewöhnlichen Lehentaxen ausmachen; so

(*) Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze. Th. 4. §. 117. S. 663. folgg.

(**) in Disp. Onus laudemii depositum. §. 68. 69.

(†) in den Anmerkungen ad Cod civ. Bavar. S. 1920.

(††) im Trakt. von der teutschen Lehensverfassung erstes Buch. Cap. 9. §. 32.

so dörfte sehr gut seyn, auch diese Art von Anfallsgeldern auf ein gewißes quantum zu bestimmen.

Art. XVIII. §. 6.

Ueber die Stelle, daß der Kaiser in Ertheilung der privilegiorum de non evocando die Nothdurft vätterlich beobachten solle, ließ ich schon anderswo (*) mich vernehmen, da heutigs Tags dergleichen Privilegien ein allgemeines Vorrecht aller Stände des Reichs seyen; so sey nicht abzusehen, wie solche noch jezo hieher kommen, und wie solche zu Ausschliessung und Beschränkung des Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zu Präjudiz eines tertii ausrinnen können.

Seither sind mir hierüber allerley Vermuthungen beygegangen. 1) Vielleicht sind solche in dem Verstand genommen, daß sie auch ein privilegium de non appellando enthalten, weil, wie einige glauben, wann ein Richter die beklagte Parthie nicht evociren dörfe, auch die Appellation nichts helfe. (**) 2) Vielleicht soll es so viel heissen, daß auch in den in gemeinen Rechten ausgenommenen Fällen ein Unterthan doch nirgends als vor seiner ordentlichen Obrigkeit soll belanget werden können. (†) 3) Vielleicht sind auch nur das rothweilische Hofgericht und die kaiserliche Landgerichte gemeynt, daß nemlich den unter ihrem Bezirk gesessenen Ständen keine Privilegien de non evocando gegen dieselbe gegeben werden sollen. (††)

Inzwischen sey dem wie ihm wolle, so verdiente diese undeutliche Stelle eine gehörige Erläuterung.

(*) in meinem Corpus juris germ. vierten Band, S. 353. 354.

(**) Mosers Trakt. von der teutschen Justizverfassung Th. 1. S. 231.

(†) Eben desselben Anmerkungen über Carls, des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 268.

(††) Eben des. Anmerkungen über Josephs des IIten Wahlcap. Th. 2. art. 18. Not. 4.

Art. XIX. §. 2.

Hier verspricht der Kaiser: „Sollen und wollen wir auch das„jenige, so wir selbst vermög jeztgedachtem Friedensschluß, und darauf „zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter edictorum & arctioris modi „exequendi zu restituiren schuldig, einem jedweden so bald und ohne „einige Verweigerung vollkommentlich restituiren; bey solchem auch „so viel wir recht haben, schüzen und schirmen." In K. Leopolds Wahlcapitulation art. XI. wie auch im Projekt der beständigen Capitulation art. XIX. war versehen, der Kaiser wolle jeden, der vermög westphälischen Friedens restituirt worden, bey solchem, so viel er, (der Restituirte) Recht habe, schüzen und schirmen, wie dann auch in Josephs, des ersten Wahlcapitulation art. XI. es heißt: „bey sol„chem auch so viel er Recht hat, schüzen und schirmen." In K. Carls, des VIIten Wahlcapitulation hingegen, wo man das eben damal verglichene Projekt der beständigen Wahlcapitulation zum Grund legte (*), ward aus einer blossen Uebereilung, weil in solchem Projekt vom Kaiser allemal in der dritten Person geredet wird., daraus gemacht: (so viel wir (der Kaiser) Recht haben. Womit der ganze Verstand dieser Stelle verdorben ist. Dieser Irrthum sollte in einer künftigen Wahlcapitulation verbessert und wiederum gesezt werden: so viel er (der Restituirte) Recht hat.

Art. XIX. §. 5.

Dieser Sphus könnte hier schiklich wegbleiben, und, in so weit er nicht durch Sphum 18. art. VIII. erschöpft ist, allda eingetragen werden.

Art.

(*) Mein Corpus jur. germ. erster Band. S. 506.

Art. XX. §. 1.

Wann auf den jüngern Reichsabschied sich bezogen wird, als ob solcher einen §phum enthielte, welcher anfangt: Nachdem auch in dem münster- und osnabrükischen Friedensschluß ꝛc. so ist ein solcher §phus im jüngsten Reichsabschied vom 1654. nicht zu finden, sondern es sollte derselbe erst in den noch künftig zu verfassenden Reichsabschied kommen. (*) Es ist nemlich hier die Stelle gemeynt, die als ein Anhang bey dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, unter der Aufschrift: Constitutio III. de modo declarandi Statum Imperii in bannnm ad art. XX. anzutreffen ist, und die nach dem Projekt der beständigen Wahlcapitulation von 1671. dem damal stark im Werk gewesenen neuen Reichsabschied (**) hätte einverleibet werden sollen.

Art. XX. §. 2.

Am Ende dieses §phi sollte billig stehen: oder wann er geistlichen Standes ist, seiner weltlichen Regalien priviret werden, wie auch der gleich folgende §phus 3. die Privation mit in sich begreift.

Art. XX. §. 3.

Wann sich auf Fälle bezogen wird, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation zu procediren; so ist solches falsch. Dann nicht nach Beschaffenheit des Verbrechens, sondern des Verbrechers, nachdem nemlich solcher welt- oder geistlichen Standes ist, wird auf die Acht oder Privation erkannt.

Art.

(*) Mein Corpus juris germ. erster Band. S. 44.

(**) Eben das. S. 126. 127.

Art. XXI.

Dieser Artikel, in so fern darinn von Lehenssachen gehandelt wird, handelte sonst bloß davon, wie es mit Lehengütern zu halten, die Churfürsten, Fürsten und Ständen wie auch der gefreyten Reichsritterschaft angehörig sind, wann sie verwirkt werden. Als man aber an Carls, des VIIten Wahlcapitulation arbeitete, ward im §. 1. auch auf Sicherstellung des Lehenherrlichen *fori* der Reichsstände der Bedacht genommen. Und dieses geschah zwar einmüthig. Es walten aber in Ansehung der Verordnung, daß die höchste Reichsgerichte auch nicht einmal *sub prætextu continentiæ causarum* oder *judicii universalis* die Stände des Reichs in ihren lehenherrlichen Befugnissen beeinträchtigen sollen, so viele Bedenklichkeiten vor, daß es wohl der Mühe werth ist, solche zu beleuchten.

Die Geschichte ist folgende. Schon beym ersten Artikel §. 8. hatte Churmainz verlangt, nach dem Wort, *pacta*, den Zusaz zu machen: „ noch auch in Fällen, welche in der Reichsstände lehenherr- „ liches forum den Rechten nach gehörig „pergatur," vor oder einge- „ griffen werde." Es wurde auch solches einstimmig beliebt, doch mit dem Anhang, daß es, damit die Materien nicht zerstreuet würden, erst dem XXI. Artikel eingerüket werde. (*) Als hierauf der XVIte Artikel vorgenommen wurde, verlangte Churpfalz folgende neue Stelle beyzufügen, „ der Kaiser solle und wolle nachdrüklichst verordnen, daß weder „ beym Reichshofrath noch beym Cammergericht chur- und fürstliche „ Lehenssachen, und dieserwegen zwischen Churfürsten, Fürsten und „ Ständen, oder auch zwischen den Vasallen und Unterthanen ob- „ waltende Streitigkeiten, wann gleich auch die Vasalli dem Reich imme-

(*) Mosers Anmerkungen über K. Franz, des Isten Wahlcap. Th. 2. S. 11.

„ immediate untergeben wären, zum Präjudiz und Abschneidung des „ juris primæ instantiæ, und sonst competirender lehenrichterlicher „ Cognition, es sey sub prætextu alicujus judicii universalis, oder „ sonst connexitatis causæ gezogen, sondern was bisher diesem ent- „ gegen gehandelt, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände „ Wissen und Bewilligung geschehen, für null, nichtig und kraftlos „ gehalten werden solle.“

Bey der Umfrage hierüber fielen die vota folgender gestalt aus:

Churtrier. Man supponirt, daß die intentio moniti wider die Abstrikung der primæ instantiæ vornemlich gerichtet sey, mithin wolle man dessen Inserirung geschehen lassen, hielte anbey davor, daß die leztere Worte, **sondern was bisher** usque ad finem, am füglichsten ausgelassen werden könnten.

Churcölln; accedirt dem monito; so viel aber die in vorstehendem voto bemeldte formalia, **sondern was bisher** rc. betrift, ad majora.

Churbayern. Da sedes materiæ in dem art. XXI. zu seyn scheinet; so vermeyne man, daß dieses monitum bis dahin ausgestellet werden könne.

Chursachsen; lässet sich zwar dieses monitum quoad substantialia in einem und andrem nicht entgegen seyn, erachtet aber vor nöthig, daß dasselbe deutlicher zu fassen seyn möchte, und will sich, so viel die Schlußworte betrift, mit dem churtrierischen voto conformiren, auch dahin stellen, ob die Beobachtung des moniti dahier, oder füglicher beym XXIsten Artikel geschehen könne.

Churbrandenburg; ist gleichfalls der Meynung, daß dieses monitum quoad substantialia entweder allhier, oder wo es sonst allegato art. XXI. am füglichsten geschehen kan, der Capitulation einzurüken.

Wegen Weglaſſung der lezteru in dem churpfälziſchen monito enthaltenen Worte, wie Churtrier und Churſachſen.

Churpfalz; inhäriret ſeinem monito um ſo mehr, als daſſelbe die Beybehaltung und Conſervation des den Churfürſten, Fürſten und Ständen in cauſis feudalibus competirenden juris primæ inſtantiæ zum vornehmlichen Augenmerk führet.

Churbraunſchweig. Wann dieſes monitum dahin angeſehen iſt, daß die Reichsgerichte die von den auch immediaten Vaſallen wider Churfürſten und Stände als ihre Lehenherrn angebrachte Klagen nicht ſofort annehmen, ſondern an dieſe Inſtanz zurukweiſen ſollen; ſo findet man in ſubſtantia bey dem monito zwar kein Bedenken, glaubet aber, daß gleich derjenigen Meynung, welche davor halten, daß die verba finalia wegzulaſſen wären, ſolche zu omittiren, die Einrükung deſſelben auch ad art. XXI. auszuſezen ſey, da man ſich ſodann darüber des mehrern vernehmen laſſen wolle.

Churmainz; es werde erinnerlich ſeyn, wie daß man diſſeits bereits ad art. I. §. 8. (S. zuvor Seite 136.) zu Sicherſtellung des lehenherrlichen fori in den dahin den Rechten nach gehörigen Sachen und Fällen moniret habe, und damal concludiret worden ſey, daß der Innhalt dieſes moniti bey art. XXI. zu beobachten, wohin ſich alſo lediglich bezogen wird.

Concluſum.

Daß dieſes monitum bey art. XXI. zu beobachten, auf Maaß und Weiſe, wie ad monitum Moguntinum ad art. I. §. 8. hiebevor bereits concludirt worden. (*)

Als

(*) Moſers Anmerkungen über Carls, des VIIten Wahlcapit. Th. 3. S. 275. — 277. und (von Olenſchlagers) Geſchichte des interregni. Th. 4. S. 505. — 507.

Als man nun in den Wahlconferenzen zu diesem XXIsten Artikel gekommen war; brachte Churpfalz das vorstehender massen ad art. XVI. gerichtete monitum aufs neue und zwar mit ziemlicher Erweiterung vor, daß nemlich zu sezen wäre, wie folget: „Desgleichen gereden „und versprechen wir ferners, daß wir keinem Churfürsten, Fürsten „oder Stand des Reichs in ihrer herkommlichen Lehensjurisdiktion „einigen Eingriff, Präjudiz oder Schaden zufügen, noch weniger aber „zugeben wollen, daß unser Reichshofrath oder Reichskammergericht „die zu besagter Churfürsten, Fürsten und Stände Lehenhöfen von nun „und allezeit gehörige Sachen und causas, obschon selbe einen va-„sallum betreffen, welcher andrer Güter halber die Reichs-Immedie-„tät gaudiret, weder unter dem Vorwand eines judicii universalis „oder continentiæ causarum, sofort possessorii summarii oder sum-„mariissimi, noch unter andern Prätexten, auf was Art und Weise „solches immer geschehen möge, zur Reichshofraths- oder Cammerge-„richts-Jurisdiktion ziehen könne oder dörfe, sondern vielmehr, was „bisher dem entgegen gehandelt, und ohne der Churfürsten, Fürsten „und Stände Wissen und Zuziehung über dero Lehen decretiret und „abgeurtheilet worden, für null und nichtig gehalten, und als kraft-„los cassiret werden soll.“

Bey Proposition dieses moniti ließ Churmainz sich vernehmen, wasgestalt dieses und noch ein andres von Churpfalz angebrachtes monitum mit dem wesentlich übereinkomme, was von Churmainz ad art. I. §. 8. und von Churpfalz ad Art. XVI. und XVII. monirt, und darauf sessione 4. und 15. concordanter concludiret worden, daß der Innhalt des erstgedachten moniti Moguntini beym art. XXI. loco congruo zu beobachten sey. (S. oben S. 136. und 138.) Nachdem nun über dieses bis anhero durchgehends bedenklich geachtet wor-

den, ad ſpecialiora ſich zu diffundiren; ſo ſtellet man anheim, ob etwa gut gedünken wolle, zumal wegen der in vorigem Text dis Orts obwaltenden Undeutlichkeit die Sache etwa folgender maſſen zu faſſen.

Art. XXI. §. 1. Wir gereden und verſprechen auch, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen belegen, wo ſie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in den dahin nach den Lehenrechten gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht eingreiffen zu laſſen.

§. 2. Wann auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſt dieſelbe verwirkt hätten, oder noch verwirken möchten, ſo wollen und ſollen wir ꝛc.

Bey der Umfrage hierüber votirte

Churtrier. Habe bey den von Churmainz an Hand gegebenen formalibus nichts zu erinnern, würden aber nachſtimmende vota ad ſpecialiora gehen; ſo wollte man ſich derentwegen hiernächſt weiter vernehmen laſſen.

Churcölln; vermeynet, daß der in Gefolg vorheriger concluſorum ex parte Directorii abgefaßte Saz hinlänglich, und ad ſpecialiora zu gehen nicht dienſam ſeyn möchte.

Churbayern; conformiret ſich dieſem monito nach dem churmainziſchen Direktorial-Vorſchlag.

Churſachſen; ſey mit den von Churmainz verfaßten und jezt verleſenen Formalien einverſtanden, halte auch dafür, daß ſelbige die in den churpfälziſchen monitis angemerkte ſpecialia insgeſamt bereits in ſich begreiffen.

Churbrandenburg; läßt ſich gleichfalls den Direktorial-Auſſaz gefallen.

Chur-

Churpfalz; inhæret monito.

Churbraunschweig; ist der Meynung, daß es ohne Anführung der monirten specialium bey dem Direktorial-Vortrag sein Bewenden haben könne.

Churmainz; läßt es beym Direktorial-Vorschlag beruhen.

Conclusum.

Es wären die im Direktorial-Vorschlag vorgeschlagene Formalien der Capitulation zu inseriren. (*)

Vermög dieser Schlüsse hätten also die Worte, *neque sub prætextu continentiæ causarum neque judicii universalis*, eben so wie es mit noch andern dergleichen specialibus wirklich geschehen, aus der Capitulation wegbleiben sollen, mithin ist es nicht ganz unrichtig, wann vorgegeben wird, daß, weil auf die lezte mit dem Wahlcapitulationswerk wegen Beförderung der Wahl sehr geeilet, und die Capitulation vor der Verlesung weder communicirt, noch darüber eine ordentliche Umfrage angestellt, oder vota abgelegt worden, die Worte, neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis aus Irrthum eingeflossen, und also der Text ganz unverhoft so gefaßt worden sey, wie er jezo zu lesen ist.

Es beschwerten sich auch die Grafen unter andern Erinnerungen über Carls, des VIIten, Wahlcapitulation über diese Stelle namentlich: indem sie sezten: „Aus was Veranlassen dieser §phus in „der neuesten Wahlcapitulation mit einer sehr weit aussehenden, und „minder mächtige Reichsstände sub prætextu einer lehenherrlichen

(*) Mosers Anmerkungen über Franz, des ersten, Wahlcapitulation. Th. 2. S. 323. 324.

„ Jurisdiktion einem völligen Landsassiat mit der Zeit exponirenden
„ Clausel vermehrt worden, auch mit was Proceduren ex parte ei-
„ niger churfürstlichen Lehenhöfe daraufhin wider dergleichen immediate
„ Reichsvasallen de facto verfahren, und dieser Artikel capit. nov.
„ zum Grund geleget werden wollen; solches ist reichskundiger, als
„ daß man Ursach haben sollte, die Exempel hier umständlich anzu-
„ führen. Kommt es bey dieser anmaßlichen Lehens-Jurisdiktion auf
„ das jus in thesi an, so müsten die Churhäuser, so dergleichen prä-
„ tendiren, solches auch von Seiten der Stifter und Häuser, von
„ denen sie Lehen haben, gegen sich gelten lassen. Da es aber, weil
„ solches schwerlich geschehen wird, mehr auf Macht ankommen sollte;
„ so wird es auch, wann dieser Artikel nicht remedirt wird, bey dem
„ Reichsgrafenstand, welcher seithero fast alleinig der Gegenwurf der
„ Sachen gewesen, nicht bleiben, sondern ohnfehlbar die Folge davon
„ mit der Zeit weiter treffen, mithin ist um so weniger zu zweifeln,
„ es werde hieraus ein gravamen commune gemacht, und diese Clau-
„ sel unter diejenige, welche ein gesamtes reichsfürstliches Collegium
„ nicht erkennen könne, gesezt werden." (*)

Es wissen auch die Rechtslehrer, wann von dieser Stelle die Rede ist, sich fast nicht zu helfen. Herr Etatsrath Moser (**) schreibt, so lang diese Stelle in der Wahlcapitulation stehe, müßten die Reichsgerichte darnach sprechen. Der Cammergerichts-Assessor von Cramer aber wiederspricht sich hierinn selbst. Dann einmal will er uns bereden, (***) die thesis, quoad causæ feudales ne quidem ex continentia causarum ad Cameram devolvi possint, welche in der neuesten Wahl-capi-

(*) Moser im Trakt. von der teutschen Lehensverfassung. S. 516.

(**) in der Abh. verschiedener Rechtsmaterien, ersten Band. Seite 153.

(***) in den Nebenstunden, 76ster Th. Seite 14.

capitulation art. XXI. vestgestellet sey, werde von der Cammer genau beobachtet, und könne jurisdictio Cameræ in causis feudalibus ex hoc capite keineswegs fundirt werden. Anderswo hingegen (*) behauptet er gerade zu: Judicia feudalia Statuum propter continentiam causarum & judicium universale in uno vel altero supremorum Imperii tribunalium cessant, non obstante articulo XXI. Capitulationis Caroli VII. & Francisci I. und führt dabey zwey Ursachen an, eines theils weil es in der Churfürsten Macht allein nicht stehe, neue Geseze zu machen, andern theils, weil es nur heiße, *neque sub prætextu &c.* wodurch also der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr begründet werde, wann eine wahre continentia causarum oder ein wahres judicium universale vorhanden sey.

Herr Vicekanzler Strube (**) schreibet, aus den bey Errichtung der kaiserlichen Wahlcapitulation abgegebenen votis erhelle, wie Churbraunschweig nicht darein gewilligt habe, daß man ein neues Recht einführe, sondern nur Churfürsten, Fürsten und Ständen das Recht erster Instanz nicht wiederrechtlich wollen nehmen lassen.

Auch heißt es in einem beym Cammergericht in Sachen von Steinberg gegen den Churfürsten, Clemens August von Cölln, als Bischof zu Hildesheim und Consf. abgelegten voto: (***) „Was in „Capitulatione novissima von den lehnherrlichen Befugnissen, und „daß die oberste Reichsgerichte nicht einst ex judicio universali & conti-

(*) in syst. proc. Imp. §. 164. und in Observ. jur. univ. Tom. I. Observ. 144. p. 399. 400. Tom. IV. Obs. 1263. p. 803. 804.

(**) in seinen rechtlichen Bedenken Th. 1. 114tes Bedenken. S. 266.

(***) in ged. von Cramers Opusc. Tom. III. pag. 539.

„ continentia causæ über die successiones in feudis mehr sprechen „ sollten, ist wohl ohnfehlbar eines theils nicht von Appellations= „ Sachen, sondern wo die Sache in erster Instanz vor eins der „ höchsten Reichsgerichte ex dictis causis gezogen werden will, zu ver= „ stehen, andern theils aber auch nicht de eo casu, wo sich super „ spolio beklagt wird, anerwogen eod. art. XXI. Capit. nov. §. 5. „ 6. & 7. via facti untersagt, und festgesezt wird, daß in oberzählten „ und andern Fällen niemand unter dem Schein Rechtens vergewal= „ tiget, sondern wo wider jemand Zuspruch oder Forderung vorzuneh= „ men wäre, solches vor die ordentliche Gerichte zu Verhör und ge= „ bührlichen Rechten zu stellen und kommen zu lassen sey."

Auf die Gültigkeit dieser Stelle kam es auch in den Streitigkei= ten zwischen Hessendarmstadt einer, sodann denen von Breidenbach und Breidenstein andrer Seits an, „ Ueberhaupt" so heißt es in einer hessendarmstädtischen Deduktion von den 1740gen Jahren, (*) „ wird „ wieder jene Stelle der neuesten Wahlcapitulationen erinnert, daß „ selbige 1.) (wie der Herr geheimde Rath **Moser** (**) berichtet) „ contra conclusum atque ex errore eingeflossen, und 2.) nicht nur „ der Ordnung der Justiz überhaupt, sondern auch 3.) vornemlich der „ vom Kaiser und Reich comitialiter errichteten Cammergerichts=Ord= „ nung zuwider, 4.) vieler fürstlich und gräflichen Häuser Gerechtsa= „ men nachtheilig, und 5.) der davon hin und wieder gemachte Ge= „ brauch sehr bedenklich und gefährlich sey. Dahero dann auch 6.) „ die drey reichsgräfliche Collegia in einer anno 1745. den fürstlichen in „ der Capitulations=Materie correspondirenden Gesandten übergebe= „ nen

(*) in Mosers teutschen Staatsarchiv auf das Jahr 1751. Th. 12. Cap. 1. S. 19. — 23.

(**) Eben dess. Anmerkungen über die Wahlcapitulation Caroli VII. Th. III. S. 375. Eben ders. über die Wahlcapitulation Francisci Th. II. S. 10. 324. 25. 363.

„ nen und den 19. Jun. von Salzburg dictirten Schrift diese Stelle „ eine sehr weit aussehende und mindermächtige Reichsstände *sub* „ *prætextu* einer lehenherrlichen Jurisdiction einem völligen *Land-* „ *sassiatui* mit der Zeit exponirende Clausul genannt, und deswegen „ gehoffet hätten, es würde hieraus ein gravamen commune ge- „ macht, und die Clausul unter diejenigen, welche ein gesamtes Reichs- „ fürstliches Collegium nicht erkennen könnte, gesezet werden. Ja es „ sey auch 7.) solches an gewissen Churhöfen wohl erkannt, und schon „ würklich hoher Orten der Bedacht darauf genommen worden, künf- „ tig diese Stelle anders fassen zu machen

„§. VIII. Gleichwie man aber quoad 1) den Werth der von dem „ Herrn geheimen Rath Moser über die neueste kaiserliche Wahlcapi- „ tulationen gemachten Anmerkungen, und die auch deshalben diesem „ um das teutsche Staatsrecht hochverdienten Manne gebührende Ehre „ gar zu wohl erkennet, als daß man den Credit jezt belobter Anmer- „ kungen zu schwächen suchen sollte: So ist man auch gewiß versichert, „ daß selbige von ihrem hochberühmten Verfasser lediglich zum Unterricht „ für teutsche Staatsmänner und Rechtsgelehrte, keineswegs aber für „ die Reichsgerichte, um darnach bey Erörterung gerichtlicher Händel „ die Verbindlich- oder Unverbindlichkeit der kaiserlichen Wahlcapitula- „ tion zu beurtheilen, geschrieben worden, massen sie nicht auctoritate „ publica gemacht, noch von kaiserlicher Majestät und dem Reich für „ authentisch erkläret sind, und also zwar in der gelehrten Welt, nicht „ aber in Reichs-Collegiis einiges Ansehen haben. S. Mosers Vor- „ rede zum III. Theil der Anmerk. über die Capitulat. Caroli VII. §. 4. „ Es hat auch oft belobter Herr geheimte Rath selbst diese Anmer- „ kungen nie für ein vollständiges Protocoll der neuesten Wahltags- „ Handlungen, noch auch für durchgängig zuverläßig ausgegeben, son-

„ dern vielmehr eben bey der hier in Betracht kommenden Stelle solches
„ selbst anerkannt, indem er die ausdrükliche Bedingung hinzu gefüget:
„ **Wenn nicht ein neueres mir unbekanntes Conclusum vorhanden.**
„ Er weiß es also nicht gewiß. So wenig man nun mit Bestande
„ Rechtens von einem Reichs-Grundgeseze vermuthen darf, daß etwas
„ aus Irrthum oder gegen den Schluß der mehresten Stimmen einge-
„ flossen sey: So wenig mag diese rechtliche Vermuthung durch eine
„ blosse Muthmassung einer oder andern, sonst vollkommen glaubwür-
„ digen, Privatperson geschwächet werden; und eben so wenig kan
„ man glauben, daß ein hocherleuchtetes Reichs-Cammergerichts-Col-
„ legium sich aus diesem Grund an den passum quæstionis der Ca-
„ pitulation nicht gebunden erkennen sollte.

„ §. IX. Daß 2) die Ordnung der Justiz durch Mißbrauch dieser
„ Capitulations-Stelle zerrüttet werden könne, bescheidet man sich gar
„ wohl; hoffentlich aber wird man auch auf der andern Seite einge-
„ stehen, daß, wie ein übeler Gebrauch den guten und richtigen nicht
„ aufhebet, so auch eines Gesezes Verbindlichkeit durch dessen Miß-
„ brauch nicht entkräftet werden könne. Sonsten vielleicht viele Reichs-
„ Geseze einer Castration bloß gestellet werden möchten. Die wahre
„ Absicht der den neuesten Wahlcapitulationen Art. XXI. §. 1.
„ eingeschalteten Clausul gehet, nach deutlicher Anweisung der von
„ obbelobtem Herrn geheimten Rath **Moser** meistentheils bekannt ge-
„ machten vortreflichen churfürstlichen Votorum, besonders der **chur-
„ mainzischen, churtrierischen und churbraunschweigischen**, da-
„ hin, um das lehens-herrliche *forum* sicher zu stellen, und in-
„ sonderheit zu verhüten, daß die Reichsgerichte die von Vasallen wi-
„ der Reichsstände, als ihre Lehensherren, angebrachte Klagen nicht so
„ fort annehmen, sondern an die erste Instanz zurük weisen. Weil

„ man

„ man nun bey verschiedenen Vorfallenheiten bemerket hatte, daß ex
„ erroneo supposito, quod beneficium fori continentiæ causarum
„ sit fortius privilegio fori feudalis, dem leztern durch des ersteren
„ Vorwand der grösseste Abbruch geschehe, so ist solches in der Capi-
„ tulation l. c. ausdrüklich verbotten worden. Eben diese Absicht, nem-
„ lich die Sicherstellung des lehensherrlichen *fori*, ist es, wie der
„ ganze Verlauf der Sache zeiget, warum man hochfürstlich hessen-
„ darmstättischer Seits von dieser Stelle der Wahlcapitulation in gegen-
„ wärtiger Sache, da selbiges sub prætextu continentiæ causarum
„ beeinträchtiget werden will, Gebrauch machet. Es ist also dieses
„ kein übeler oder verkehrter, sondern rechtmäsiger Gebrauch. Gleich-
„ wie man dieses aus dessen Absicht gezeiget hat: So veroffenbaret
„ sich solches auch aus der Folge. Diese kan keine andere seyn,
„ als daß Klägere von diesem höchsten Reichsgericht ab- an hiesigen
„ hochfürstlichen Lehenhof verwiesen werden. Dadurch wird die Justiz
„ nicht zerrüttet, sondern deren Endzwek gewiß erreichet. Weder
„ collisio sententiarum noch executionis ist zu befürchten. Klagende
„ von Breidenbach und von Breidenstein fordern von des Herrn Land-
„ grafen hochfürstlichen Durchlaucht, als ihrem Lehensherrn, die Wie-
„ derabtrettung gewisser, sämtlich in hiesigen Landen belegener, angeb-
„ lich vermöge der Lehenbriefe und Lehensfolge ihnen zuständiger,
„ aber durch eine nichtige Veräusserung entzogen seyn sollender Lehens-
„ Stüke. Weil darunter einige von den fürstlich- und gräflichen Häu-
„ sern Nassau und Wittgenstein ihnen zu Lehen verliehene Güter seyn
„ sollen: So verlangen sie von denselben rechtlichen Beystand.
„ Beydes kann in den hochfürstlich- heßischen landes- und lehensherr-
„ lichen Gerichtshöfen sowohl, als bey den höchsten Reichsgerichten
„ geschehen. Haben Klägere gegründeten Anspruch, so kan ihnen von

 „ ersteren

„ ersteren so wohl, als von lezteren das objectum litis zugesprochen, „ und zu dessen Wiedererlangung verholffen werden. In jenem sowohl, „ als diesem können die zur Hülfe gerufene fürst- und gräfliche Häuser „ Klägeren rechtlichen Beystand leisten, und müssen selbige, gesezt nem- „ lich, das würklich nassau- und wittgensteinische Lehen unter dem obje- „ cto litis begriffen wären, dennoch die hochfürstlich-heßische Landes- „ herrschaft erkennen, wiewohl auch allenfalls die litis denunciatio „ nach Anleitung des R. A. von 1594. §. 70. per requisitoriales „ geschehen könnte. Alles dieses ist unten Cap. IV. des mehrern aus- „ geführet, und also eine besorgliche Zerrüttung der Justiz dahier un- „ erfindlich.

„§. X. So wenig nun die Stelle der neuesten kaiserlichen Wahl- „ capitulationen, wovon hier die Frage obwaltet, der natürlichen Ord- „ nung der Justiz zuwider ist; eben so wenig und noch weniger wider- „ streitet 3) dieselbe der Reichs-Cammergerichts-Ordnung, oder irgend „ einem andern teutschen Reichsgeseze. Nirgends weder in diesen „ noch in jener sind dem teutschen lehnsherrlichen Gerichtsstande durch „ das beneficium fori continentiæ causarum Schranken gesezet wor- „ den. Daß vielmehr oft gedachte Verordnung der Wahlcapitulation „ der teutschen Reichs- und Gerichtsverfassung, insonderheit der lehens- „ rechtlichen, vollkommen gemäß, und weiter nichts als eine ausdrükli- „ che Folgerung der unmittelbar vorhergehenden Regel, hingegen das „ beneficium fori continentiæ causarum in den teutschen Reichs- „ rechten nie den effectum excludendi privilegii fori feudalis sta- „ tuum Imperii, ja auch selbst in den römischen und kanonischen „ Rechten keineswegs dergleichen Kraft erhalten habe, wird bald aus- „ führlich dargethan werden.

„ §. XI.

„§. XI. Dahero ist es unbegreiflich, wie 4.) diese Verordnung „ an sich vieler fürst⸗ und gräflichen Häuser Gerechtsamen nachtheilig „ sey, da selbige vielmehr das allen fürst⸗ und gräflichen Häusern ge⸗ „ meinsame privilegium fori feudalis wider Eingriffe sicher stellet. „ Was durch Mißbrauch geschehen könne, davon ist die Frage nicht, „ und daß derselbe ein Gesez weder in Unbrauch noch ausser Verbind⸗ „ lichkeit seze, bereits ad secundum bemerket worden; Womit dann „ auch ad 5) leichtlich zu antworten.

„ §. XII. Gleichergestalt ist die 6) angeführte Beschwerde der „ reichsgräflichen Collegiorum lediglich gegen den Mißbrauch, und „ zwar gegen einen solchen gerichtet, welcher entweder gar nicht, oder „ doch nur von denjenigen Lehensherrn zu besorgen ist, die ihre Le⸗ „ hensherrlichkeit und Landeshoheit unumschränkt halten, und von dem „ Bande der Reichsverfassung und Reichsgeseze auf allen den Sei⸗ „ ten, wo ihre despotische Absichten Widerstand finden, sich los zu „ reissen suchen, ohne zu bedenken, ob solches mit der Reichswohl⸗ „ fahrt, mit dem Reichs⸗Justizwesen, und mit der Mitstände oder „ anderer Reichs⸗Mitglieder Gerechtsamen bestehen könne, oder nicht. „ Wer wollte aber nach dem heillosen Gebrauch, den solcherley Lehens⸗ „ höfe von den Reichsgesezen machen, das heilsame und gefährliche „ derselben beurtheilen? Um deßwillen darf man nicht an die Ab⸗ „ schaffung einer an sich guten und rechtmäßigen Verordnung geden⸗ „ ken. Für Mißbräuche oder verkehrten Gebrauch eines Gesezes sind „ ganz andere Mittel, als dessen gänzliche Entkräftung. Ausserdem „ aber kan auch die reichsgräfliche Beschwerde wohl nicht gegen den „ Saz, worauf es hier ankomt, sondern eigentlich nur auf die heimliche „ Mißdeutung der vorhergehenden nicht sattsam bestimmt scheinenden „ Säze gerichtet seyn. Denn wie ist es möglich, daß der Saz:

„ Der Befugniß des lehens-herrlichen Gerichtsstandes soll
„ von den Reichsgerichten unter dem Vorwand eines *be-*
„ *neficii fori continentiæ causarum* kein Eingriff noch Schmä-
„ lerung geschehen.

„ einem blossen Vasallen eine völlige Landsäßigkeit über den Hals zie-
„ hen könne?

„ Beydes haben die Reichsfürsten erkannt, und dahero diese „ Clausul nicht für schädlich und gefährlich, noch weniger für ein „ gravamen commune erkennen wollen; wie sie dann auch in ihren „ gravaminibus contra Capitulationem novissimam derselben keine „ Erwähnung gethan.

„ §. XIII. Daß immittelst dennoch 7) einige patriotisch gesinnete „ chur- und fürstliche Höfe darauf Bedacht genommen, den durch „ Verdrehung oder ungebührliche Erweiterung jener Stelle veranlaß- „ ten Mißbräuchen durch eine Erläuterung vorzubeugen und Einhalt „ zu thun, glaubt man ganz gerne, aber nimmermehr, daß dem grossen „ Vorrecht des lehensherrlichen Gerichtsstandes durch das, aus ver- „ kehrter Anwendung der römischen und päbstlichen Geseze über die „ Masse ausgedehnete beneficium fori continentiæ, einiger Abbruch „ geschehen werde. Eben dieses einzige aber ist es, wovon im gegen- „ wärtigen Falle die Frage obwaltet."

Da also zweifelhaft ist, ob 1) die Worte, neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis, dem Sinn der Herrn Churfürsten gemäs, oder, wie einige vorgeben, aus Uebereilung eingeflossen, da

2) richtig ist, daß die Herrn Churfürsten nicht berechtiget sind, neue Geseze vor sich einseitig zu machen, da

3)

3) aus dem angeführten erhellet (Seite 142. 143.) was für mancherley Auslegungen die gedachte Stelle unterworfen ist; so würde sehr gut seyn, wann bey Abfassung der nächsten Wahlcapitulation, wie fast allgemein gewünscht wird, (*) diese Stelle nochmal vorgenommen, und reichsgesetzmäßig eingerichtet würde. Insonderheit schreibt Moser (**) „Es hat sich aber nachhero geäussert, daß an gewissen Orten von dieser „Stelle ein so bedenklicher Gebrauch gemacht werden wollen, und „daß es wo nicht unmöglich sey, doch nicht ohne die gröste Zerrüt„tung und viele üble Folgen geschehen könne, daß über der Universal„Succession eines aus vielerley particular-Lehen bestehenden Corpo„ris anderswo als in judicio universali gehandelt werde, daß bereits „hoher Orten der Bedacht darauf genommen worden ist, künftig „diese Stellen anderst fassen zu machen.“

Art. XXI. §. 8.

Wann dieser Sphus anfangt:

> Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemand gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden, oder würde, ꝛc.

so vergleiche man damit das Project der beständigen Wahlcapitulation art. XXI. wo der Kaiser in der dritten Person von sich redet:

> oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm (dem römischen Kaiser) gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde, ꝛc.

Man wird so gleich bemerken, daß beydes nicht einerley ist, und daß es heissen sollte

Oder

(*) Mosers Anmerkungen über K. Franz, des ersten Wahlcap. Th. 2. S. 324. und Olenschlagers Geschichte des interregni nach Ableben K. Carls des VIten. Th. 4. S. 508.

(**) in den Anmerk. über Carls, des VIten Wahlcap. Th. 3. S. 277.

Oder da dergleichen Vergewaltigung **von uns** gegen einen oder andern Reichsstand ꝛc. (*)

Und so würde sich auch dasjenige, was von Schäzung des Schadens durch beyderseits benannte arbitros oder auf einem Reichstag in unsrem Spho versehen ist, ganz wohl schiken. Nun aber da es heißt: da dergleichen Vergewaltigung **von jemand** ꝛc. will es nicht mehr passen. Dann wann ein Reichsstand den andern vergewaltiget, gehört die Schäzung des Schadens weder vor die arbitros, noch vor den Reichsconvent, sondern vor die Reichsgerichte ꝛc. (**)

Art. XXIII. §. 4.

Jede catholische Macht oder Nation hat unter den Cardinälen einen **Protector**, der für derselben Gerechtsame, sonderlich in Sachen, die im päbstlichen Consistorio vorkommen, Sorge trägt. Und so hat auch Teutschland, NB. NB. catholischen Antheils, einen **Protector** zu Rom. Daher wird in der kaiserlichen Wahlcapitulation art. XXIII. §. 4. unter andern **kaiserlichen und des Reichs Aemtern** am Hof und die der Kaiser sonst inn- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besezen hat, unter andern auch die *Protectio Germaniæ* benennet. Eine wahrlich für das catholische Teutschland (die Evangelische nehmen daran Gottlob keinen Antheil,) schimpfliche und erniedrigende Benennung! Ein Mann der mein Protector seyn soll und will, muß doch grösser, vornehmer und mächtiger seyn, als ich. Wie sollte dann ein Cardinal einer ganzen Nation **Protector** seyn können? Ueberhaupt bedarf die teutsche Nation keines Protektors beym Pabst; und sollte sie jemand nöthig haben, der das Wort für sie führte; so wäre der Titel

(*) Von Zech gegenwärtige Verfassung der kaiserl. Regierung in Teutschland. S. 168. 169.

(**) Mein Corpus juris germ. erster Band. S. 45. 46.

Titel eines Geschäftsbesorgers oder Sachwalters genug, und noch recht viel Ehre für den Cardinal und den Pabst. Begnügen sich doch kaiserliche Majestät laut der Wahlcapitulation art. I. §. 1. mit dem Titel eines **Advocaten der christlichen Kirche!** Und ein Cardinal soll einer ganzen **Nation Protektor** seyn! (*)

Art. XXV. §. 7.

Hier möchte wohl der Ort seyn, zu entscheiden, ob und wie fern der Stände Gesandte, Residenten, Deputirte, Particular-Agenten, Legations-Secretaire, und Canzlisten unter des Reichshofraths Jurisdiktion stehen sollen oder nicht. (**) Der Fall ereignet sich oft genug.

Art. XXVII. §. 1.

Wann der Kaiser verspricht, den Gewalten und Potentaten, so des heil. Reichs Zwang und Jurisdiktion nicht unterworfen, keine Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften zu ertheilen; so kommt es fast heraus, als ob ihm dergleichen über **unmittelbare** Stände oder die Reichsritterschaft oder andre unmittelbare Reichsglieder zu ertheilen erlaubt wäre, zumal in dem nemlichen Spho unmittelbar vorher die von weyland Kaisern und Königen etlichen auswärtigen Fürsten und Potentaten über **immediat- und mediate Städte und Stände** vor Alters gegebene Schuz und Schirmbriefe als die Veranlassung dazu angegeben werden. Und doch würde dieses der teutschen Reichsverfassung eben so zuwider seyn, auch dem gleich folgenden §. 3. widersprechen.

Art.

(*) Mein Corpus jur. germ. zweyter Band S. 84. 85.

(**) Herrn Treitschke Versuch, ob die am kaiserl. Hof residirende reichsständische Gesandte der Gerichtbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind? (Leipzig 1777.) Moser von der teutschen Justizverfassung. Th. 2. S. 135. folgg.

Art. XXVIII. §. 2.

Daß fremde Gesandte an irgend einem europäischen christlichen, geschweige am kaiserlichen Hof, oder bey Reichsdeputationen, oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde, zu Pferd oder zu Fuß aufzuziehen und zu erscheinen, sich je hätten beygehen lassen, ist nicht bekannt, mithin könnte dieser Styhus künftig wohl cessiren.

Art. XXIX. §. 1.

Daß die Beschwerden wider die im heil. röm. Reich verordnete Post nach Anweisung *instrumenti pacis* auf den Reichstag ausgestellet worden, ist nicht genau geredt. Der osnabrükische Friede enthält davon nichts, sondern art. IX. §. 1. nur so viel, die immoderata postarum onera sollen aufgehoben werden.

Art. XXIX. §. 4.

Wegen der Streitigkeiten zwischen dem Erbgeneral-Reichspostamt, und dem den Grafen von Paar zugestandenen kaiserlichen Hofpostamt ist in K. Leopolds Wahlcapitulation art. XXXV. erstmal versehen worden, daß das General-Obrist-Reichspostamt in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilligt oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichspostmeister wider alle von dem kaiserlichen Hofpostamt jenem bis daher im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amtspaquete handgehabt, und sowohl in Beyseyn der kaiserlichen Person und Hofstaat als abwesend derselben bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichsposten ankommender und abgehender Brief und Paquete gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werden solle. (*) Die-

(*) Mein Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. 9. S. 1713.

Dieser Artikel ward in den nachfolgenden Wahlcapitulationen Josephs, des ersten, art. XXXI. und Carls, des VIten, art. XXIX. wiederholt. (*)

Man sezte also damal die Existenz eines kaiserlichen Hofpostamts voraus, welches, in so weit es auf des Kaisers **Erbkönigreiche und Lande sich einschränkte**, unbezweifelt, und nur, in so weit es auf des Reichs Boden erstrekt werden wollte, **wann und so lang der Kaiser sich mit seinem Hofstaat im Reich**, z. Ex. auf Reichs- und Wahltägen befand, desgleichen in Ansehung **der Feldposten bey der kaiserlichen und Reichsarmee** mit dem Erbgeneral-Reichspostamt im Streit befangen war.

Als nun nach Ableben K. Carls, des VIten, die kaiserliche Würde von Oesterreich auf ein andres Haus transferiret wurde, sahe bey dem darauf erfolgten Wahlconvent das churfürstliche Collegium das Hofpostamt als erloschen an; nur meynte der neue kaiserliche Hof, freye Hände zu haben, nach dem Exempel der Kaiser aus dem Hauß Oesterreich ein eignes Hofpostamt errichten zu können. (**) Es war aber damit nicht hinaus zu langen, mithin ward in K. Carls, des VIIten Wahlcapitulation art. XXVIII. §. 4. nicht nur keines Hofpostamts weiter gedacht, sondern vielmehr gesezt: „Wir sollen und wollen auch „die beständige Verfügung thun, daß unser General kaiserlich und „Reichs-Obristpostamt in seinem esse allenthalben erhalten, und zu „dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgese„hen, mithin dasselbe sowol **bey unsrer kaiserlichen Person und Hof„staat**, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und „Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueter gegen erhebendes „billiges Postgeld gelassen werde."

Und dis war nach damaligen Umständen ganz recht. Es ward aber dieser Syhus auch in K. Franz, des ersten und Josephs, des IIten Wahlcapitulation beybehalten. Und dis scheint dem ersten Anblik nach

(*) Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze Th. 9. S. 1714.

(**) Mosers Anmerkungen über K. Carls, des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. S. 691. und im Trakt. vom römischen Kaiser. S. 470.

etwas wunderbar. „Wie dieser anno 1742. nach Beschaffenheit der „damaligen Umstände in die Wahlcapitulation gekommene Syphus, „schreibt Moser (*) nunmehro, da die Umstände wiederum ganz an„derst sind, annoch habe beybehalten werden können, sehe ich nicht „ab." Und in der That ist, da das eigne kaiserliche Hofpostamt inner des Kaisers Erbkönigreichen und Landen wieder eingetretten, fast nicht abzusehen, wie solches dem Erbgeneral-Reichspostamt so unbeschränkt hat zugeeignet werden mögen.

Immittelst dörfte diese Fassung doch wohl so bleiben. Dann so viel den Grafen von Paar anlangt; so soll die österreichische Hofkammer unter K. Carl, dem VIten, einen Vergleich mit ihm getroffen, und dadurch das Hofpostamt an sich gezogen haben. (**) In so lang also der österreichischen Hofkammer die Ausübung dieses Hofpostamt bey der kaiserlichen Person und Hofstaat, wann dieselbe in den österreichischen Erbkönigreichen und Landen sich befinden, kein Eintrag geschieht, wird sie wohl zufrieden seyn. Das Erbgeneral-Reichspostamt hingegen wird auch weiter nicht verlangen, als die Ausübung seines Amts, wann der Kaiser und sein Hofstaat auf dem Reichsboden sich befinden, desgleichen beym Feldpostwesen. Die Grafen von Paar hingegen scheinen blos den Titel als Obristreichshof- und Erblandpostmeister zu führen. (***)

Art. XXX. §. 1.

Sollte nicht rathsam seyn, auch das rothweilische Hof- und schwäbische Landgericht, die so oft sich gegen die kaiserliche Wahlcapitulation verfehlen, desgleichen die Reichs-Hof und Cammergerichts-Canzleyen auf die Wahlcapitulation zu verpflichten? Wenigstens schiken sich die im Text befindliche Worte, in ihren Expeditionen, auf dieselbe eben so gut, als auf den Reichshofrath und das Cammergericht.

Bey-

(*) in den Anmerkungen über K. Franzen Wahlcapitulation. Th. 2. S. 338. und im Trakt. vom römischen Kaiser rc. S. 470.

(**) Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 6. S. 238. und in Trakt. vom römischen Kaiser rc. S. 469.

(***) Moser im Trakt. vom römischen Kaiser rc. S. 471.

Beylagen.

Num. I.

Reichsstädtische unterthänigste Monita, zu der neuen zu errichtenden römisch königlichen Wahlcapitulation Josephs des IIten von 1764. (*)

I.

Bey verschiedenen Reichsstädten ist das jus austregarum vel per conventiones vel per privilegia Cæsarea vel per antiquissimam observantiam wohl erlangt, und undisputirlich hergebracht, solches auch in den drey (**) leztern kaiserlichen Wahlcapitulationen selbst art. 18. verbis: Jus Austregarum.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andre Ständen des Reichs (worunter Zweifels ohne die Reichsstädte, wie in allen andern Handlungen, wo nach den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn das Wort Stände vorkommet, gemeynet und verstanden sind) und Dero allerseits Unterthanen, im Reich mit rechtlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen

als etwas bekanntes vorausgesezt und festgestellet.

Es

(*) Ich habe diese monita mit den monitis, die im Jahr 1745. übergeben worden, (Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Carls, des VIIten zweyter Band, 22stes Stück, S. 892. folgg.) sorgfältig verglichen. Sie kommen zwar gröstentheils, aber doch nicht ganz überein. Das, worin sie verschieden sind, ist in den Noten bemerkt. Was aber ohne Note nur mit andern Lettern abgedrukt ist, das will so viel sagen, daß es in den monitis von 1745. noch gar nicht befindlich, sondern etwas neues ist.

(*) In den monitis von 1745. steht: zwo.

Es geschiehet demnach aus keiner Arroganz, um sich der legalium theilhaftig zu machen, und somit den Herren Churfürsten und Fürsten zu parificiren, sondern nur bloß in der Absicht, die schon längst acquirirte, auch von den (*) römischen Kaisern, und Königen beständig fort allergnädigst bestättigte privilegia und übrige jura der Reichsstädte zu verwahren, daß sie nicht weniger, als der höhern Stände Gerechtsame, von den höchsten Reichsgerichten observiret, und in aufrechtem Stand gelassen werden möchten, wann man in Derselben Namen bey (**) vorigen Wahltägen (***) an ein höchst löbl. churfürstl. Collegium gebrachte unterthänigste petitum hiemit wiederhohlet, der neu errichteten Wahlcapitulation ausdrüklich einzuverleiben, daß diejenige Städte, welchen das jus austregarum ex pactis, privilegiis, conventionibus, vel alio legitimo modo, rechtlich zustehet, in vorkommenden Fällen darwider nicht beschweret, sondern bey ihren gefreyten Richtern, erster Instanz so gut, als die höhere Stände, bey ihren legalibus & conventionalibus, allerdings gelassen, und beschützet, bevor bey sich ereignenden Strittigkeiten zwischen Rath und Burgerschaft, diese sowohl, als die übrige Reichsstädte, durch Ernennung kostbarer, sie mit der Zeit völlig enervirender Commissionen ferner nicht übereilet, sondern bey denen in Art. 15. §. 4. 5. & Art. 19. §. 6. & 7. Capitul. noviss. enthaltenen allergerechtesten Verfügungen, nachdrücklichst gehandhabet, und überhaupt an ihrem jure Status, Rechten, Freyheiten, Regiments-Verfassungen erlangten Moderationen in Reichs- und Creyß-præstandis, auch general- und special-privilegiis, Civil-Criminal-Mercantil-Frevel, Münzzunft und sonstigen

(*) In den monitis von 1745. steht glorwürdigst römischen.

(**) In den monitis von 1745. lesen wir: nächst vorigen.

(***) Monita von 1745. haben, Wahltag.

stigen Policey-Sachen, auch jeden Ortes alt hergebrachten modo collectandi unbeeinträchtiget gelassen, und dadurch ihre mit andern Ständen gemeinschaftlich zu tragen habende Reichs- und Creyß-præstanda, samt übrigen nöthigen Ausgaben, zu bestreiten im Stand erhalten werden mögen.

II.

Mit den Urbar- oder Reichs-Steuern, hat es noch die geklagte Bewandnüß, daß bey einigen Reichsstädten die weder abgelößt noch verpfändet sich findende alte Urbar-Steuern von der kaiserl. Hofkammer wohl drey-biß vierfach erhöhet worden, und wann ins künftige, wider alles bessere Verhoffen, also damit continuiret werden sollte, die dadurch wider die alte Reichs-Observanz beschwerte Reichsstädte, bey ihren schon aufhabenden fast unerschwinglichen præstandis, endlich darunter gar erliegen, und zu weiterer Reichs- und Creyß-Concurrenz ganz inhabil gemacht werden müßen. Städte Steuern.

Dannenhero das höchstlöbliche churfürstliche Collegium nochmahlen unterthänigst angelegentlichst imploriret wird, in der neuen Wahl-Capitulation auch dieserwegen die gnädigste Fürsehung zu thun, daß führohin in und zu allen Zeiten, keine Reichsstadt anderst, als nach dem von seculis wohlhergebrachten Fuß zu bezahlen, angehalten, folglich 1. Pfund Pfennig nur zu 1. fl. 8. kr. 4. hl. 1. Pfund Heller aber zu 34. kr. 2. hl. in jedesmahligen Currentgeld angesezet, auch der Gulden höher nicht, als solcher in den ältern Zeiten gestanden, gerechnet, so fort, was dagegen neuerlich eingeführet worden, wieder abgethan werde.

III.

In Ansehung des Reichs-Postwesens, haben die Reichsstädte bey lezterem kaiserl. Wahltag vornehmlich unterthänigst gebetten, daß Postwesen.

ihre Beschwerden gegen dasselbe cum effectu abgestellet, besonders aber die Postämter sowohl überhaupt, als wo noch dazu specielle Recesse vorhanden, durch verbürgerte und einheimische Postmeister und Posthalter besezet, und diese mit ihren Postknechten und Domestiquen, in allen das Postwesen nicht tangirenden Sachen, von des Orts Obrigkeitlicher Jurisdiction und bürgerlichen Anlagen de facto nicht eximiret, auch das gewöhnliche Stadt- und Land-Bothen-Wesen in seiner alten Uebung, zumahlen in Kauf- und Handels-Sachen, mithin die Reichsstädte bey ihren deßfalls theuer erworbenen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Verträgen, ohnbeeinträchtiget gelassen, derselben Briefschaften und Paqueter frey und ohnentgeltlich passiret, deren Gesandtschaften auf Reichs- und Creyß-Conventen mit Brief- und Postgeldern nicht beschweret noch übernommen werden, sondern derentwegen den Postämtern, mittelst eines zu errichtenden gleichen Taxes, Maaß und Ordnung gesezt, in specie die neuerlich sich immer mehrers anmassende, und sowohl zum Abbruch der reichsstädtischen territorial-Superiorität, als Entzieh- und Schmälerung ihrer Burger und Unterthanen Nahrungen und Gewerbe, gereichende unbefugte Anordnung ordentlicher Postkutschen und Caleschen, oder Fuhrwerker, um damit Reisende fortzubringen, oder Kaufmannsgüter und Waaren, auch durchgehende und eigentlich an Factors und Spediteurs zu addressirende Gelder darauf zu laden, und wegen dieser überhaupts die allerhöchsten Orts anbefohlene Visitation und richtige Anzeige zu verweigern, fürterhin inhibiret, und was etwa neuerlich darwider geschehen, sofort wieder abgeschaft, und dergleichen Eingriffe nicht mehr unternommen werden mögten.

Es wollen sich aber die gegen das Reichs-Erbpostamt angezeigte Considerations-würdige gravamina seither um ein grosses vermehren,

mehren, nachdem auf dessen ungleiches Vorstellen, wegen Einschränkung der Land- und Reichsstädtischen Bothen, in die leztere kaiserliche Wahlcapitulation Artic. 28. §. 3. ein neuer passus eingeflossen, welcher von der betrübten Würkung ist, daß hie und da neue und immer mehrere kaiserliche Reichs-Postwägen eingeführet und zu noch härterer Beklemmung des uralten reichsstädtischen Bothenwesens, demselben durch ohngewöhnliche und eigenmächtige Eröfnung der bey sich habenden verschlossenen Felleisen, Wegnehmung der Briefe, difficultirende Pferde-Abwechselung und sonsten, ganz unleidentliche Drangsalen zugefüget werden wollen. (*)

Nachdeme aber durch so viele Beeinträchtigungen die löbliche Reichsstädte an ihren wohlhergebrachten kaiserlichen Privilegien und Gerechtsamen, bevorab in dem schon vor vielen seculis und lange vor Anrichtung der kaiserlichen Reichsposten zu kundbarlicher Beförderung des Reichs-commercii dienend, und mit kaiserlich allerhöchsten pro-

(*) In den reichsstädtischen monitis von 1745. war hier folgendes eingeschaltet: Dergleichen ist beschehen mit Anlegung eines täglichen kaiserlichen Postwagens von Cölln durch Jülich auf Aachen und vice versa, item eines andern von Nürnberg durch Rothenburg und Hall nach Heilbronn eingerichteten, und zweymahl in der Woche fahrenden neuen Postwagens. Der Hallische reutende Both ist im December 1743. genöthiget worden, zu Nürnberg beym Ein- und Ausreuthen sein Felleisen in die dasige kaiserliche Post-Amtsstube zu bringen, wo man selbiges eröffnet, alle Päke und Briefschaften genau durchgegangen, und zwey Schreiben zurükbehalten, die übrige Sachen aber wieder in das Felleisen gepaket und den Knecht mit jedesmahliger Verehrung eines 27. Kreuzer Stükes, wieder dimittiret. Diese anmaßliche Visitation ist den 6ten und 8ten Maii 1745. in Anspach durch den kaiserlichen Posthalter wiederholt, und nachdem man dem Hallischen ordinairen Bothenknecht alle bey sich gehabte Paqueter und Briefschaften durchgesuchet, und das erstemahl 13. das andremahl aber 4. bis 5. Stuke davon abgenommen, derselbe zugleich bedrohlich angewiesen worden, daß er sich nicht mehr gelüsten lassen sollte, einige Briefe und Paqueter, auch Personen, von Hall nach Nürnberg zu transportiren, und sollte er, wie in Anspach, also auch in Craylsheim visitiret werden.

tectoriis und Bestätigungen öfters begnadigten gemeinnüzigen Bothenwesen desto unbilliger verkürzet werden, weilen die von kaiserl. Reichs-Postamt in anno 1616. 1620. und 1636. sub- & obreptitie erlangte kaiserliche Decreta wider sie niemals in einige Würkung gesezet, sondern vielmehr die beede Reichsstädte Cölln und Nürnberg, bey ihrem alt-eingeführten Bothenwerk, und dabey ohnumgänglich nöthigen Wagen- und Pferd-Abwechselung ausdrüklich manuteniret worden, und andre Reichsstädte, welche ratione ihrer unterhaltenden Bothen auch die antiquissimam observantiam für sich haben, sich dessen ebenfalls undisputirlich zu erfreuen haben; Als wird nicht allein das im Eingang hujus Sphi bemerkte unterthänigste petitum hier wiederholet, sondern auch weiter in tiefester Submission angelegentlich gebeten, den der leztern kaiserl. Wahlcapitulation art. 28. neuerlich eingerukten §. 3. wieder aufzuheben, und in der neuen gänzlich weg zu lassen.

IV.

Laudemien und Reichs-Lehen-Tax.

Wegen der Laudemien und Reichslehen-Taxen wird hier nochmalen unterthänigst gebeten, der künftigen Wahlcapitulation zu inseriren, daß überhaupts die Reichsstädte in acquisitione immediat- und mediater Güter nicht pro manibus mortuis geachtet, ansonst aber die absque consensu Statuum etwa vorgegangene Erhöhungen von kaiserlich allerhöchsten Amts wegen wieder abgestellet, auch die bey Ausfertigung der kaiserlichen Diplomatum, Empfangung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Taxgelder, nicht augmentirt, vielweniger von den Reichslehen besizenden Reichsstädten neuerlich, sonst niemals an sie gesonnene noch von ihnen prästirte laudemia gefordert, sondern die Stände dißfalls bey dem hergebrachten quanto beständig gelassen, weniger nicht in Fällen, wo

bey

bey den höchsten Reichs-Vicariats-Gerichten, in Kraft der guldenen Bull, Belehnungen ertheilet werden, die Reichs-Vasallen bey nachmals erfolgender kaiserl. allergnädigster Confirmation mit nochmaliger Bezahlung der schon erlegten Lehentaxen und Canzley-jurium, welche bey kleinen Reichslehen ohnehin überspannet sind, und deren Revenüen öfters auf viele Jahre absorbiren, verschonet, und hierunter bey der klaren Verordnung der nächst vorigen kaiserl. Wahlcapitulation Art. 11. §. 7. so mit dem Project der Capitulationis perpetuæ Art. 11. völlig übereinstimmet, gehandhabet werden mögen.

V.

Wollen die ritterschaftliche privilegia gar zu weit extendiret werden, und die reichsritterschaftliche Personen und sogar deren Officiales und Canzley auch an denen Orten, wo sie nach denen gemeinen kaiserlichen Rechten sowohl, als der Stände territorial-juribus das forum allerdings zu agnosciren schuldig wären, sich der Jurisdiction dasiger Obrigkeiten de facto entziehen; Welches aber, wie es den Ständen des Reichs zum großen Präjudiz und Schmälerung ihrer viel älteren Gerechtsamen und Freyheiten gereichet; also ist der Reichsstädte unterthänigstes Bitten in der künftigen Wahlcapitulation hierunter die gerechteste Vorsehung dahin zu thun, damit die reichsritterschaftliche Personen, deren Officiales und Canzley in obigen Fällen sich der Gebühr bescheiden, und der vorgeschützten Privilegien keineswegs zu erfreuen haben sollten. Reichs-Ritterschaft.

VI.

Nicht weniger ist ein angelegentliches petitum, daß den Reichsstädten in ihren freyen Raths- und Burger-Wahlen, nicht eingegrif- Raths- und Burger-Wahlen.

 fen,

sen, und hievon das nöthige der neuen Wahlcapitulation mit inseriret werden möge.

VII.

Zollfreyheit.

Sintemahlen auch die Status Imperii, nach der Reichs-Observanz, sich regulariter der Zoll-Immunität, von den zum eigenen Gebrauch benöthigten Naturalien zu erfreuen haben, und der Billigkeit sehr gemäß ist, daß die löbl. Reichsstädte in Ansehung der ad usus publicos gewidmeten Naturalien, Holz, Kalch, Steinen, Getraid, Heu, Stroh, und andern Bedürfnissen, mit ihren höchsten und hohen Herren Mitständen, ein gleiches genießen; So getrösten Sie sich von der weltkündigen Aequanimität des höchstlöblichen churfürstl. Collegii, daß auf dieses ihr gerechtes desiderium annoch gnädigst werde reflectiret und zu dessen Behuff etwas gedeyhliches der neuen Wahlcapitulation einverleibet werden, damit, wie ohnehin schon in den meisten Landen das billigmäßige reciprocum eingeführet ist, also auch in den übrigen es beobachtet, und mithin allenthalben eine durchgängige Gleichheit dißfalls gehalten, auch die Abstellung des von einigen Reichsständen, wider die Reichs- und Creyßschlüße, willkührlich und zum Theil übermässig angelegten Weggeldes bewürket werde.

VIII.

Handlung währenden Kriegs.

Wird unterthänigst angesucht, nicht allein in dem zum Behuf der sämtlichen die Handlung treibenden, so, wie insonderheit der zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden drey Reichs- und Handelsstädte, Lübek, Bremen und Hamburg, und ihrer Handlung und Schiffarth in die vorige Wahlcapitulation Art. 7. §. 2. wohlbedächtlich eingebrachten passum in der neu verfassenden beyzubehalten, sondern auch

deme

deme noch mildest anzufügen; daß bey etwa entstehenden Reichskrieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich, und allen dessen Einwohnern, sehr nachtheiliges und schädliches Generalverboth der Schiffarth und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern, in den kaiserl. avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsezung eines unschädlichen Land- und See-Commercii, mit solchen feindlich erklärten Ländern, auch währenden Kriegs frey und ungestöhrt gelassen, mithin das Verboth nur auf die Contrebande-Waare restringiret und verstanden werden solle.

Herentgegen

IX.

Den §. 4. Art. 12. immassen dadurch die schwächere Stände, dem unumschränkten arbitrio der potentiorum Con-Statuum Circuli und allen Prägravationen bloß gestellet, auch von dem in den reichsfundamental-Gesezen der reichsständischen Freyheit, und der bisherig ohnunterbrochenen Observanz ohnmittelbar gegründeten recursu ad suprema Imperii Dicasteria und der benöthigten obrigkeitlichen Rechtshülfe, vollkommentlich verdrungen würden, wie nicht weniger

Authorität der Reichsgerichte in Creyß-Sachen.

X.

All anderes, was contra communia Statuum jura in oft berührte leztere Wahlcapitulation eingeflossen, oder sonsten ad universalia Imperii Comitia gehörig ist, in der jezigen zu omittiren.

Gravamen commune.

Num.

Num. II.

Lit. A. zum art. I. §. 11.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, vom 10ten Merz 1764. (*) wegen Abthuung der Religionsbeschwerden und Vorbeugung vors künftige.

Allerdurchlauchtigster rc.

Mit welcher in wiederholten Reichsgrundgesezen genommen angelegentlichen Vorsicht es zur verbindlichen Vorschrift geworden sey, daß die in dem heil. röm. Reich recipirte drey Religionen, so, wie selbige einer durchgängigen Gleichheit ohnehin geniessen, in ihrem erlangten Besiz und Rechten ohngestöhret belassen werden sollten, ein solches ist Ew. kaiserl. Majestät vorher erleuchtest bewußt. Ob man nun gleich von einer so heilsamen Anordnung billig hätte gewärtigen sollen, daß selbiger zu Erhaltung des allgemeinen Ruhestands auf das genaueste nachgekommen werden würde, so können wir jedoch mit der lebhaftigsten Bedauerniß Ew. kaiserl. Majestät nicht bergen, wie bedenklich es sey, die wider solche teutsche Vorschrift anstossende allerseits Religionsgravamina anwachsen, und vermehren zu sehen.

Eben jene sorgenvolle Angelegenheit, womit die für des heil. röm. Reichs beharrlichen Wohlstand treu Gesinnte solches sich häufende Uebel beherzigen müssen, sezet uns in die unumgängliche Nothwendigkeit, diesen allerseitigen Religionsverwandten so erheblichen Gegenstand vor Ew. kaiserl. Majestät allergerechtesten Thron, wie gegenwärtig beschiehet, ehrerbietigst zu legen, und ehrfurchtsvoll zu bitten, nach Allerhöchst Dero welt-

(*) Aus Fabers (neuer) Staatskanzley. Th. 27. S. 300. — 303. sodann 304. 305. wo des Kaisers Antwort auf dieses Schreiben an Churmainz d. d. Wien den 4ten August 1764. zu finden.

weltbekannten grossen Gerechtigkeits-Liebe die allergnädigste Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religions-gravamina auf das fördersamste reichs-grundgesez-mäßig, besonders nach dem Innhalt der Wahlcapitulation art. I. §. 11., entlediget, sondern auch vor das künftige hierinn auf das kräftigste zu Beförderung der Wohlfahrt des Reichs, und dessen innerlichen Ruhestands, vorgebeuget werde.

Die dadurch dem gesamten heil. Reich zugehende Gerechtigkeits-Liebe und Eifer wird solchem unschäzbar seyn, und Euer kaiserliche Majestät werden sich versichert halten können, andurch das wahrhafte Heil gegründet, das allerseitige Vertrauen hergestellet, und deu Glanz Dero ruhmvollen Regierung bis auf die späteste Nachkommenschaft verbreitet zu haben;

Die wir uns zu kaiserlichen Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, und mit tiefesten Respect verbleiben

Frankfurt den 10ten Martii 1764.

Euer kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst- und gehorsamste, zu gegenwärtigem Wahlconvent bevollmächtigte Bottschaftere und Gesandte ꝛc.

Lit. B. zum art III. §. 19.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, diktirt den 10ten Merz 1764. den Vicariats-Vergleich von 1750. betreffend.

P. P.

Unter den heilsamsten reichsvätterlichen Entschliessungen, mit welchen Ew. kaiserl. Majestät, in steter Folge jener ohnermüdeten Sorgfalt, während Allerhöchst Dero glorreichesten Regierung des heil. röm. Reichs wahres Beste auf das dauerhafteste zu versichern allermildest geruhet, ist jene eine der vorzüglichsten, da Allerhöchstdieselbe dem in anno 1745. zwischen beyden Churhäusern Bayern und Pfalz des rheinischen Vicariats und desselben Alternation halber, errichteten Vergleich unter des gesamten Reichs treu gehorsamster Beywürkung, allergnädigst genehmiget und bestättiget haben. So schädlich die aus den zwischen vorernannten beyden Churhäusern obgewaltete langwührige Irrungen dem teutschen Reich und dessen Gliedern vorhin gewesen waren, mit desto tiefester Dankbarkeit erkennet und verehret solches dieses abermalige Kennzeichen Ew. kaiserl. Majestät huldreichesten Fürsorge: Noch weit glüklicher aber würde sich dasselbe schäzen, wann Allerhöchstdieselbe dieses ersprießliche Werk der ordentlich zu bestimmen- und festzustellenden Reichsvicariaten, verwünschlich zu vollenden und zu erschöpfen geruhen sollten.

Ew. kaiserliche Majestät für die allgemeine Wohlfarth bekümmerten Einsicht sind jene Mißhelligkeiten nicht verborgen, welche zwischen den rheinischen und sächsischen Vicariaten, der beyderseitigen Gränzen halber, zum empfindlichsten Nachtheil des darunter befangenen Vatterlands jederzeit obgewaltet haben. Um nun auch hierunter allen be-

sorg-

sorglichen üblen Folgen gedeyhlich abzuhelffen, haben mehr ernannte gesezmäsige Reichsverwesere, Chursachsen, Churbayern und Churpfalz sich im Jahr 1750. gewisser Grenzen halber unter sich verglichen, innerhalb welchen dem rheinischen sowohl als sächsischen Vicariat seine jezige Gerichtbarkeit auszuüben vorgesezt seyn solle.

Allein dieser den Wohlstand des gesamten heil. Reichs so genau betreffenden Angelegenheit gehet die gesezliche Berichtigung Ew. kaiserlichen Majestät und des Reichs erforderliche Genehmhaltung annoch ab.

In dieser heilsamen Absicht geschiehet es nun, wenn wir Euer kaiserlichen Majestät gegenwärtig allerunterthänigst bitten, diesen zwischen vorernannten Churhöfen errichteten Vergleich nunmehro den versammelten treu gehorsamsten Reichsständen zur weitern Fürkehr allergnädigst zu übergeben.

Ew. kaiserliche Majestät werden hiedurch die Wünsche des Vaterlandes und mit diesen den Ruhm allerhöchst Dero Reichsvätterlichen Wachsamkeit auf das vollkommenste erfüllen.

Die wir rc.

Lit. C. zum Art. VII.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, vom Merz 1764.

wegen Herstellung der Commercialstrassen, und Abstellung der Handwerksmisbräuche, sonderlich wegen Anzahl der Gesellen und Jungen bey den in das commerciale einschlagenden Handwerkern, nach Inhalt des Reichsschlusses von 1731.

Diese Beylage habe nicht zur Hand bringen können.

Lit. D. zum art. X. § 3. und 6.

Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, vom 31. Merz und diktirt den 10ten April 1764. die Vorstellung Universitatis St. Romuli betreffend.

P. P.

Ew. kaiserliche Majestät für die Erhaltung des heiligen römischen Reichs hohen Gerechtsame tragenden Sorgfalt ist es vorhin nicht unbekannt, was der Reichslehenbare Staat von St. Remo gegen die von der Republik Genua gegen besagtem Staat verhängte thätliche und zu Abbruch des Reichs Rechte gereichende Unternehmungen bey Ew. kaiserliche Majestät klagbar angebracht habe.

Diese nachtheilige Eingriffe sind bereits ein Vorwurf Ew. kaiserlichen Majestät obristrichterlichen und gerechtesten Erkänntnuß gewesen, ohne, daß jedoch ab Seiten der vorernannten Republique von dem zeitherigen eigenmächtigen Verfahren abgelassen worden wäre.

Ein neues Zeugnüß giebt hiervon die in der Anlag allergehorsamst beygeschlossene dringende Vorstellung des ermelten Staats von St. Remo, welche uns veranlasset, Ew. kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, Dero allerhöchste Sorgfalt dahin allergnädigst zu wenden, damit die zu Abbruch des Reichs Rechte gereichende Unternehmungen beschränket, die Klagen der supplicirenden Gemeinheit nach Befinden justizmäßig beruhiget, und damit die Rechte des teutschen Reichs auch dasiger Orten aufrecht erhalten werden mögten. Die wir ꝛc.

Frankfurt den 31ten Martii 1764.

Lit. E. zum art. XIV. §. 4.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz den ersten vom 19. Merz 1764.

Die Vermischung der geist- und weltlichen Sachen, und die Behandlung der geistlichen Sachen ausser Reichs, wie auch die Appellationen nach Rom betreffend. (*)

Euer kaiserl. Majestät reichsvätter- und oberhauptlicher Schuz erstrecket sich im römischen Reich so über geist- als weltliche Angelegenheiten, und dessen Ertheilung wird in Fällen nothwendig, welche die gemeine Sache teutscher Nation betreffen, und wo es auf Handhabung und Schirmung errichteter Verträge, Bündnisse und Geseze ankommet.

Suprema illa Advocatia & Protectio, quam Cæsarea Vestra Majestas paterna semper sollicitudine exercet, non tantum supra causas sæculares, sed etiam ecclesiasticas in S. Rom. Imperio sese protendit, ejusque executio maxime necessaria redditur in casibus interesse commune Nationis Germaniæ afficientibus, & ubi de conservatione & defensione Concordatorum, Unionum ac Legum Imperii agitur.

Die Beschwerden, welche schon mehr als von einem Jahrhundert her von der teutschen Kirche gegen die Einschränkung und Beeinträchtigungen ihrer Freyheit sind geführet worden, haben sich durch gehäufte

Gravamina, quæ ab Ecclesia Germanica ultra sæculum contra coarctationes, restrictiones, & usurpationes suæ libertatis mota sunt, per plurimas coacervatas querelas successive increverunt, quin

(*) Aus Mosers Tractat von der teutschen Religionsverfassung. S. 746. folgg. und von Cramers wezlarischen Nebenstunden Th. 48. S. 108. folgg.

häufte Klagen von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß selbe jemalen zu einer vollkommenen Abhülfe gelanget sind.

quin unquam plenariam medelam invenerint.

Wie hohe Noth es jedoch seye, diese sich noch immer mehr ausbreitende Eingriffe abzuschaffen, und dergleichen fernerhin nicht zu belassen, zeigen die Folgen, so daraus für den innern Ruhestand, für die Erhaltung der teutschen geistlichen Gerichtbarkeit, und für das Ansehen der Religion selbsten entstehen müssen.

Quam necessarium idcirco sit, ut istæ continuo latius serpentes molitiones & usurpationes penitus tollantur & imposterum nullo modo tolerentur, demonstrant illæ sequelæ, quæ exinde in interiorem tranquillitatem, in Jurisdictionem ecclesiasticam Germaniæ, atque ipsam Religionem redundant.

Wir sind weit entfernet, die ächte und persönliche höchste päbstliche Gesinnung in einigen Zweifel zu ziehen; Wir sezen vielmehr in dieselbe das Zutrauen, welches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich ist.

Veram & genuinam summi Pontificis intentionem in aliquod dubium vocare non intendimus, quin potius in hac ipsa eam, quæ à veneratione & devotione debita est & manet inseparabilis, fiduciam reponimus.

Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des römischen Hofs, und auf den von dasigen Tribunalien unternommenen Stöhrungen der geistlichen Gerichts- und Proceß-Ordnungen. Euer

Querelarum nostrarum moles unice innititur usurpationibus Curiæ Romanæ, illisque turbationibus & subversionibus, quas ejus Tribunalia contra Jurisdictionem ecclesiasticam Germanicam &

& contra judiciorum, ac processuum ordinem moliuntur.

Euer kaiserlichen Majestät wollen wir mit Anführung der würklich vorhandenen besonderen Klagen nicht behelligen, sondern erbitten uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter betroffene Theil sich jedesmal zu allerhöchst Dero gerechtesten Thron wenden, und besonders auf dieses alleruntertänigste Gesammt-Schreiben beziehen dürfe.

Cæsaream Majestatem Vestram allegatione causarum & querelarum specialium, quae in præsens obversantur, ullo modo molestare non præsumimus, sed unice exoramus veniam, quatenus parti hoc modo gravatæ ad supremum & justissimum Vestræ Majestatis solium confugere, & specialiter ad præsentes submisissimas Collegiales literas provocare semper liceat.

Euer kaiserl. Majestät reichsvätterliche Aufmerksamkeit leget allerhöchst Denenselben ohnehin die Geseze stets vor Augen, und der vierzehende Capitulations-Articul schliesset selbige in so weit sämtlich ein, als darinn von der bey der teutschen Kirche hergebrachten Gerichtsverfassung, von denen ungebührlichen nach Rom gezogenen Appellationen und Evocationen, von denen daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen, und über-

Paterna pro salute Imperii vigilans sollicitudo Majestati Vestræ Cæsareæ sine hoc leges & sanctiones Imperii continuo ob oculos sistit, easque omnes decimus quartus Capitulationis Cæsareæ articulus in tantum complectitur, in quantum ibidem de consuetudinaria re judiciaria ecclesiastica Germaniæ, de indebitis trans Alpes Romam susceptis evocationibus & appellationibus, de novis & insolitis ibidem introductis judi-

überhaupt von der zur Entscheidung strittiger Parthiesachen, bestimmten Gerichtsordnung und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist.	judiciis, & in genere de ea, quæ ad decisionem controversiarum privatarum determinata est, forma judiciali saluberrime providetur.
Es ist solchemnach lediglich eine Würkung unseres allerunterthänigsten und zuverläßigsten Vertrauens, wann wir deren unbeschränkte Erfüllung, und von allerhöchst Dero Thron-Vorfahrern so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Sorge auf das angelegentlichste empfehlen, zugleich aber auch auf die Erwürkung der schon auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. versprochenen Handlung, und des sich hierauf weiters gründenden, aber bis nun zu unterbliebenen Reichs-Gutachten von Anno 1719. antragen. (*)	Quapropter nil est, nisi effectus submisissimæ & confidentissimæ nostræ fiduciæ, dum harum legum absolutissimum implementum, earumque à Sacratissimis Majestatis Vestræ Prædecessoribus gloriosissime defensam conservationem Cæsareæ Majestatis Vestræ supremæ curæ instantissime recommendamus, simulque pro consummatione promissæ in Comitiis Imperii Augustanis Anno 1530. tractationis & in hac ulterius se fundantis, sed usque huc nondum ratificati conclusi Collegiorum Comitialium de Anno, 1719. demisissime instamus.
Die	Gra-

(*) Was zu diesem Collegialschreiben Gelegenheit gegeben, ist oben zu sehen. (S. 30. folg.) Zu Rom machte es den gewünschten Eindruck. Die Styrumische Sache ward den 4ten Sept. 1764. an das Metropolitangericht zu Mainz zurukverwiesen. Von Cramers wezlarischen Nebenst. Th. 48. S. 105. – 107. Nun erkannte auch Clemens, der XIII. in dem Breve an Churpfalz, daß das Gesuch des Herrn Dechants den Concordaten angemessen war. S. Entwikelung der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten in Betref der Emser-Punkte (1788.) S. 393.

Die wir ꝛc.	Gratiis & favoribus Cæsareis nos submissime recommendantes & cum profundissima Veneratione perrennantes.
Frankfurt den 19ten März 1764.	*Francofurti* 19 Martii 1764.

Lit. F. zum art. XVII. §. 3. wie auch art. XXIV. §. 6.

Churfürstliches Collegial-Schreiben an K. Franz, den ersten, vom 19ten Merz 1764. in Betreff der zu befördernden Cammergerichts-Visitation.

P. P.

Auf was für eine zur Vereitelung der heilsamen Justiz abzwekende Art es seit einiger Zeit die verderbliche Gewohnheit im heiligen römischen Reich geworden seye, von den bey beyden höchsten Reichsgerichten ergehenden Urtheilen den Recurs an die versammelte Reichsstände zu ergreiffen, ein solches ist schon längstens ein Gegenstand kundbarer Bedauerniß grwesen.

Von nicht minder nachtheiliger Folge war es zeithero, die immittelst eingewendete, jedoch ohnentschieden annoch obschwebende Revisiones anwachsen zu sehen.

Wir glauben den wahrhaften Grund eines solchen schädlichen Unwesens nicht zuverläßiger, als in der bisher rukstellig gebliebenen Visitation beyder höchsten Reichsgerichten anzutreffen, als welche ansonsten zu ordnungsmäßiger Erledigung derselben eines theils bestimmet, andern theils aber zu heilsamer Vollbringung gesezwidriger Absprünge zureichend seyn würden.

Je mehr nun die Ertheilung einer ohnverlängten und schleunigen Justiz mit der wesentlichen Erhaltung der teutschen Staatsverfassung

übereinstimmet, und je dringender daher die Nothwendigkeit ist, die vorhandene gedeyhliche Mittel hierunter ehebaldigst anzugehen; desto weniger ist all solches Ew. kaiserliche Majestät erleuchtesten um den Wohlstand des teutschen Reichs so sehr bekümmerten Einsicht verborgen. Es geschiehet dahero mit desto zuversichtlicherem Vertrauen, wann wir Ew. kaiserliche Majestät gegenwärtig allergehorsamst bitten, die ohnverschiebliche Anhandnehmung vorangeregter cammergerichtlichen Visitation sowohl, als die Berichtigung des in Ansehung des kaiserlichen Reichshofraths annoch zu deliberirenden modi visitandi und einer zu verbesserenden Reichshofraths-Ordnung den versammelten Reichsständen, mittelst eines anderweiten kaiserlichen Commissions-Decrets, allergnädigst anzuempfehlen, damit durch einen dermaleins zu treffenden Entschluß, sonderlich aber durch ein abzufassendes den häufigen Recursen Ziel und Maaß gebendes reichsgesezmäßiges Regulativ, weiteren besorglichen Folgen vorgekommen werde;

Von Ew. kaiserlichen Majestät reichsvätterlichen Gesinnungen vertrösten wir uns einer baldigst mildesten Erhörung, die wir ꝛc.

Frankfurt den 19ten Mart. 1764.

Lit. G zum art. XVII. §. 5.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, von 19. Merz 1764. die churböhmisch- und churbraunschweigisch-wie auch churpfälzische Deputationsrechte; sonderlich zu ausserordentlichen Cammergerichts-Visitationen betreffend.

P. P.

Ew. kaiserlichen Majestät ist es vorhero nicht unbekannt, wie daß die Chur Böheim sowohl, als die Chur Braunschweig-Lüneburg zu einer Zeit in das churfürstliche Collegium vorerst readmittiret und introduci-

duciret worden seyen, wo auf der vorher in anno 1624. (*) vorgewesenen allgemeinen Reichsversammlung die Ordnung einer extraordinairen Reichsdeputation allschon bestimmet und festgesezet war. Da nun aber vorernannte beyde Churen in gleiches churfürstliches Siz- und Stimmrecht bey allen ordinairen und extraordinairen Zusammenkünften, Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen behörig eingetretten, so ist es eine daher von selbsten entspringende Folge, daß auch selbige bey ausserordentlichen cammergerichtlichen Visitationen die Ordnung betreffen müße.

Von gleicher Erheblichkeit ist, was an Seiten des unter vorerwehntem schemate Deputationis begriffenen chur- und fürstlich pfälzischen Theils in wiederholte Erinnerung gekommen.

Wir können dahero nicht umgehen, Ew. kaiserlichen Majestät allerunterthänigst dahin zu belangen, Allerhöchst Dieselben geruhen mögten, das Behörige bey der allgemeinen Reichsversammlung zu der Sache endlichen Berichtigung mildest zu veranlassen. Die wir rc.

Frankfurt den 19. Mart. 1764.

Lit. H. zum art. XXV. §. 7.

Churfürstliches Collegialschreiben an K. Franz, den ersten, vom 31. Merz, und dictirt den 10ten April 1764. zu Frankfurt, die Vorstellung der verwittibten Gräfin von Berleburg, gebohrnen Gräfin von Wurmbrand betreffend.

P. P.

Euer kaiserliche Majestät werden aus der allergehorsamst hierbey gefügten Anlage (**) zu ersehen allergnädigst geruhen, was bey uns

(*) So heißt es in dem von mir habenden Manuscript. Es wird aber wohl heissen sollen: in anno 1654.

(**) Man sehe diese oben S. 61–67.

die verwittibte Gräfin von Berleburg, gebohrne Gräfin von Wurmbrand, gehorsamst vorgestellet habe.

So wie wir nun vorhin überzeuget sind, Ew. kaiserlichen Majestät weltbekannte grosse Gerechtigkeitsliebe werden den ab Seiten der supplicirenden Gräfin beschehenden allerunterthänigsten Antrag dem rechtlichen Lauf allerdings anheim geben; als haben wir lediglich Allerhöchst Dieselbe in dessen Gefolg bitten sollen, diese annoch ohnerörterte Rechtsangelegenheit an den behörigen Stellen fordersamst allergnädigst entscheiden zu lassen. Die wir ꝛc.

Frankfurt den 31sten Martii 1764.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Accis. Ob er eine rechtmäsige Abgabe sey? 109.

Acht und Privation. Verordnung hierüber ist undeutlich. 135. Wie sie zu verbessern. Ebendas.

Anfallsgelder. Zweydeutige Verordnung hierüber in der Wahlcapitulation. 130. 131. Vorschlag eines billigen Temperaments. Ebendas. Anfallsgelder von geringern oder sogenannten Reichshofraths-Lehen bedörfen näherer Bestimmung. 132. 133.

Annaten. Berichtigung der desfallsigen Stelle in der Wahcapitulation. 120. 121.

Appellationen, sollen in geistlichen Sachen nicht ausser dem teutschen Reich gezogen werden. 30. folgg. 175.

Austregæ. S. Reichsstädte.

Auswärtige Mächte und Potentaten. Ihnen soll über mittelbare Städte und Landschaften kein Protektions- und Schirmbrief ertheilt werden. 153. Daß und wie dieses Verbott erstrekt werden sollte. Ebendas.

B.

Bisthümer. Deren Resignation und darauf unternehmende Collation. 121.

Böhmen. Recht der Chur Böhmen zu Cammergerichts-Visitationen. 42—48. 178. 179.

Bottenwesen. Reichsstädte Bitten, sie bey ihrem alten Bottenwesen zu belassen. 164.

Braunschweig-Lüneburg. Dessen Recht zu Cammergerichts-Visitationen. 43.—48. 178. 179.

Braunschweig-Lüneburgische Chur. Die Worte, die guldene Bull mit der auf diese Chur geschehenen Extension, werden weggelassen. 3.

Brükengeld. S. Weggeld.

C.

Cammergerichts-Visitation. Deren Beförderung wird dem Kaiser empfohlen. 39. folgg. 177. 178. Rang und Ordnung der Chur Böhmen bey Cammergerichts-Visitationen. 42.—48. 178. 179. wie auch der Chur Braunschweig-Lüneburg. 43.—48. 178. 179.

Cammerrichter. Ob derselbe ein immediater Reichsfürst oder wenigstens ein auf der Reichsgrafen-Bank Siz und Stimme habender Reichsstand seyn müsse. 48. 49.

Canzleygelder. S. Taxen, Matricular-Sachen.

Cardinal. Ein Cardinal ist immer der teutschen Nation Protektor. 152. welches nicht seyn sollte. 152. 153.

Censirung der Bücher. Daß in Censirung der Bücher nicht einem Theil mehr als dem andern zu favorisiren, ist eine unrichtige Wortfassung. 98.

Ceremonial-Sachen. Der Kaiser will in ceremoniali zwischen den Churfürsten untereinander keinen Unterschied einführen. 7.

Churcölln. Dessen Alternationsstreit mit Churtrier. 69. 70.

Churfürsten, werden in der Wahlcapitulation bald Herrn genennt, bald nicht. 83. Daß und warum die Worte in der Wahlcapitulation, **für sich und samtliche Churfürsten**, nicht mehr passen? 83. 84.

Churfürsten-Verein; gründet sich nicht auf die guldene Bulle. 5.

Churpfalz. Von dessen anderweiten Einbringung in das schema Deputationis extraordinariæ. 43.—48. 179.

Churtrier. Dessen Alternationsstreit mit Churcölln. 69. 70.

Churwürde. Ohne Comitial-Bewilligung des gesammten Reichs soll keine neue Chur mehr eingeführet werden. 101. Noch zur Zeit aber ist in der Wahlcapitulation davon nichts versehen. Ebendas.

Civilsachen; sollen von ihren ordentlichen Gerichten nicht ab- noch ausser dem teutschen Reich ad Nuncios apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden. 32. folgg.

Commercial-Strassen. Deren Herstellung wird dem Kaiser empfohlen 17. 171. Ob vor deren Unterhaltung etwas verlangt werden könne. 17. 18. Siehe auch **Weggeld.**

Commercien. Ob auf deren Consumtion etwas geschlagen werden möge. 18.

Commercium zu Land und zur See. S. Reichsstädte.
Commissarien. Von der dabey zu beobachtenden Gleichheit der Religion. 52. 54.
Commissionen. Reichsstädte bitten, sie damit zu verschonen. 160.
Concordate. Das beste wäre, die aschaffenburger Concordate kurzweg für abgeschaft zu erklären. 117. Befugnis und Hofnung dazu, 117. 118. oder wie, wann man je so weit nicht gehen wollte, etwa sonst zu helfen, 118. bis 121. Concordata Principum sollen gehalten werden. 36.
Continentia causæ. S. lehenherrliches forum.
Craise. Ergänzung der Reichscraise steht in der Wahlcapitulation nicht an rechten Ort. 106. Wiederherbeybring und Ergänzung der Reichscraise, wie sie von einander unterschieden seyen? 115.
Craißstände, sollen sich nicht eigenmächtig absondern. 25.
Crönung, eines römischen Königs. Die Erforderung dazu geschieht, da ein römischer Kaiser noch am Leben, von demselben. 5.

D.

Durchmärsche, sowohl des Kaisers eigner als seiner etwa habender Hülfsvölker. Wie sie geschehen sollen. 104. 105.

E.

Erbämter, Betrachtungen über die Stelle, daß ihnen von den kaiserlichen Hofämtern nicht eingegriffen, noch ihre Utilien entzogen werden sollen. 100.
Erbgeneral-Reichspostamt. Dessen Streit mit dem kaiserlichen Hofpostamt. 154. Die desfallsige Stelle in der Wahlcapitulation ist nicht mehr ganz passend, 155. 156. kan aber doch bleiben. 156.
Erbverbrüderungen. Ob die desfallsige Stelle in der Wahlcapitulation einer Erläuterung bedörfe. 95. 96.
Erste Instanz. Was dieserhalb ad art. XVIII. §. 4. der jüngsten Wahlcapitulation in Vorschlag gekommen. 51. 52.
Erzschazmeister-Amt. Der churpfälzische Widerspruch dagegen hat sich nun gehoben, 98. mithin cessirt auch die Stelle von Versehung der braunschweig-lüneburgischen Chur mit einem anständigen Erzamt. Ebendas.
Executionsordnung, ist unsern Zeiten nicht mehr angemessen. 102.
Exemtions-Irrungen. Die hievon handelnde Stelle in der Wahlcapitulation. art. V. §. 10. bedarf besserer Erläuterung. 106, 107.

G. Geist-

G.

Geistliche Sachen. Wie sie in Rukſicht auf dem påbſtlichen Stuhl zu behandeln. 32. folgg. 173. folgg.

Genua. Siehe St. Remo.

Geſandte. Was in der Wahlcapitulation. art. III. §. 20. von Geſandten primi ordinis verſehen iſt, könnte wohl auch auf Geſandte vom zweyten Rang erſtrekt werden. 99. Vom Verbott ihrer Erſcheinung mit bewehrter Garde. 154.

Geſandte der Reichsſtånde am kaiſerlichen Hof. Siehe Reichshofrath.

Gewalt. Siehe Vergewaltigung.

Gratien. Durch ſolche ſoll der Pabſt den Concordaten nicht entgegen handeln. 119. 120.

Guldene Bulle. Vorrechte der Churfürſten unter Beziehung auf die guldene Bulle. 4.

H.

Handlungsgeſellſchaften. Ohne ſolche können die Commercien nicht beſtehen. 16. 17.

Handwerksmisbråuche. Deren Abſtellung, ſonderlich wegen Anzahl der Geſellen und Jungen bey den in das commerciale einſchlagenden Handwerkern, wird dem Kaiſer empfohlen. 17. 171.

Heiliges Reich. Heiliges römiſches Reich. Ob dieſe Benennung uns Teutſchen honorable ſey? 89—92. Urſprung dieſer Benennung. Ebendaſ. ſollte abgeſtellt werden. 92.

Hofåmter, (kaiſerliche) S. Erbåmter.

Hofmarſchallen-Amt; (kaiſerliches) S. Obriſtmarſchallen-Amt.

J.

Inveſtitura ſimultanea. Wie der Reichshofrath ſolche verſtehe. 130. 131.

Judicium univerſale. S. lehenherrliches forum.

K.

Krönung. S. Crönung.

L.

Landmarſchall-Amt, (kaiſerliches) S. Reichshofrath.

Landpoſten; können durch Vertråge oder ſonſt rechtlicher Art nach in andrer Stånde Lande oder Gebiete erſtrekt werden. 76. 77. Churbayern beſchwert

ſich

sich über die in sein Territorium erstrekte österreichische Landposten. 75—77. Churbraunschweig, Chursachsen und Churbrandenburg reserviren das reichsständische jus postarum. 79. 80.

Landshoheit. Wie es gemeint sey, daß die Reichsgerichte den Ständen des Reichs in Religion-politischen-justiz-cameral-und criminal-Sachen nicht eingreifen sollen, bedarf Erläuterung. 93. 94. Wie das Versprechen des Kaisers, Churfürsten, Fürsten und Ständen ihre Regalien, rc. zu confirmiren, sie auch darbey zu handhaben und zu schüzen, besser gesezt werden könnte. 94. 95.

Laudemien. Zweydeutige Verordnung hierüber in der Wahlcapitulation. 130. 131. Vorschlag eines billigen Temperaments. 131. 132. S. auch Reichsstädte.

Lehen. Soll der Kaiser ohne Contradiktion reichen. 29. Wie die von der Lehensempfahung in der Wahlcapitulation handelnde Stelle zu verbessern, 115. desgleichen die Stelle von Wiederverleihnng der Lehen. Ebendas. S. auch Reichsstädte.

Lehenherrliches *forum.* Geschichte der Verordnung, daß die Reichsgerichte nicht einmal sub prætextu continentiæ causarum oder judicii universalis die Stände des Reichs in ihren lehenherrlichen Befugnissen stören sollen. 136.—141 Beschwerde der Grafen hierüber. 141. 142. Mancherley Auslegungen dieser Verordnung. 142.—144. Wahre Absicht derselben. 146. Umständliche Vertheidignng der Stelle. 144. 150. Nothwendigkeit einer Erläuterung derselben. 150. 151.

Lehenrechte. Was darunter zu verstehen? 55. 56.

Lehentax. In der Lehentax will der Kaiser bey der güldenen Bulle verbleiben. 126. Wie solches zu verstehen. Ebendas. Berechnung, wie die heutigs Tags übliche 1081. fl. für die Erb-und Hofämter in der guldenen Bulle gegründet sind. 127. 128. Sie sind aber eigentlich keine Lehentax. 128. 129. Ob die desfallsige Verordnung für die Stände des Reichs nüzlich sey? 129. Wie es in praxi gehalten werde? 130. Lehentax von den Badischen kleineren, oder sogenannten Reichshofraths-Lehen, als für die Veste

Kehl. 132. für die Helfte der Grafschaft Eberstein. Ebendas. für das Reichslehen zu Bühl. Ebendas. (*)

Leipziger Münzfuß, ist nie durch ein förmliches Reichsgesez ein Reichsmünzfuß worden, 113. und daher zu bewundern, wie dessen noch in der neuesten Wahlcapitulation hat Meldung geschehen mögen. Ebendas.

M

Matricular-Sachen. Deren Vermengung mit Kanzleygeldern und Nachreisen in der Wahlcapitulation ist unschiklich. 105.

Monopolien. Deren Verbott. 17. Der Kaiser will über die, so mit Monopolien Schaden zufügen, Einsehen thun. 108.

Montferrat. Warum die Stelle, worin dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen die Belehnung desselben in den vorigen Wahlcapitulationen versprochen ist, in der neuesten Wahlcapitulation weggeblieben. 71—75.

Münzwesen. Der im Reichsabschied von 1603. angetragene modus ist der Sache am angemessensten. 19. Den Beschwerden der Münz halben soll nicht nur mit Rath, sondern auch mit Bewilligung der Stände des Reichs zuvorgekommen werden. 111. 112. Herstellung des Münzwesens 112—114. Wie fern der Kaiser mittelbaren Ständen mit der Münzgerechtigkeit willfahren möge. 114.

Münzverbrechen. Wie in Münzverbrechen mittelbarer Unterthanen zu verfahren. 20. 21.

Münzprobationstäge. Auf solchen soll die Stimmfreyheit aufrecht erhalten werden. 20.

N.

Nachreisen. S. Matrikular-Sachen.

O.

Obrist-Hofpostamt. (Gräflich Taarisches,) dessen Beschwerde bey Errichtung der neuesten Wahlcapitulation. gegen das Reichs-General Erbpostmeister-Amt. 77—80.

Obristmarschallen-Amt, (kaiserliches) ist ein eigenes kaiserliches Gericht erster Instanz 59. 60. Von demselben gehen die Appellationen an den Reichshofrath. 59. Dessen Jurisdictions-Irrung mit dem Reichshofrath. Ebendas.

Offi-

(*) Auf dieser Seite 132. ist ein Drukfehler eingeschlichen, wann es heißt: „für das Reichslehen zu Kehl 82. fl." Es sollte heissen: „für das Reichslehen zu Bühl."

Officien am römischen Hof. Berichtigung der Stelle, daß der Pabst solche nicht vervielfältigen, noch erhöhen soll. 120. 121.

Osnabrükischer Friede. Irrige Fassung, welche Theile solchen mit einander contrahirt haben. 103. 104.

P.

Paar (Graf) S. Obristhofpost=Amt.

Pflastergeld. S. Weggeld.

Posten. Dieserhalb wird sich irrig auf das instrumentum pacis bezogen. 154. S. auch Landposten. Reichsstädte. Bottenwesen.

Potentaten. Wie die Stellen, daß von denselben keine Hülfe zu begehren, zu verbessern. 108.

Privation. S. Acht.

Privilegien. Wie fern der Kaiser mittelbaren Personen mit höhern Privilegien willfahren möge. 114. Es stehet aber die Materie ganz am unrechten Ort, Ebendas. desgleichen die von Privilegien contra jus tertii, wie auch von Privilegien, die sub- & obreptitie erhalten worden. 122. 123.

Privilegien *de non evocando.* Undeutlichkeit der Verordnung, daß der Kaiser in deren Ertheilung die Nothdurft väterlich beobachten solle. 133.

Prorogation des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz= und Stimmrechts auf die andre. Deren soll sich der Kaiser ohne der chur= und fürstlichen Collegiorum Einwilligung nicht anmassen. 93. welches Verbot wohl auch auf Grafen und Churfürsten erstrekt werden könten. Ebendas.

Protektor. Jede catholische Macht hat unter den Cardinälen einen Protektor, 152. und so gehört auch die Protectio Germanica unter die kaiserliche und des Reichs Aemter. Ebendas. Warum diese Benennung der teutschen Nation schimpflich sey? 152. 153.

R.

Recurse. Den allzuhäufigen Recursen ein Ziel zu sezen, wird dem Kaiser empfohlen. 38. 58.

Reichsabschied. Die Beziehung auf den jüngern Reichsabschied in der Wahlcapitulation ist unrichtig. 135.

Reichsanlagen des Kaisers. Ob er solche bloß von seinen teutschen oder auch von seinen italienischen Landen schuldig sey. 105. 106.

Reichscammerrichter. S. Cammerrichter.

Reichscraise. S. Craise.

Reichsgeneral-Erbpostmeister-Amt. S. Obristhof-Postamt. Landposten. Reichsstädte.

Reichsgerichte. Reichsstädte bitten um Abschaffung des derselben Jurisdiktion beschränkenden §phi 4 art. XII. der Wahlcapitulation 167.

Reichsgrafen, sollten als solche nicht blos von den Ständen, sondern auch von dem Kaiser erkannt seyn. 96.

Reichshofkanzley-Taxamt. S. Taxen.

Reichshofrath. Ob und wie fern der Stände Gesandte, Residenten, Deputirte, rc. unter dem Reichshofrath stehen, sollte entschieden seyn. 153. Dessen Verhältnis gegen das kaiserliche Hofmarschallen Amt. 58—60. Wie österreichische Vasallen, die zugleich im Reichshofrath sizen, ihren Gerichtsstand beym österreichischen Landmarschall-Amt haben? 62. 63. 179. 180. Ob sie auch quoad personalia, mithin in Erbschaftsfällen quoad mobilia und nomina, unter demselben stehen, 62—69. Wichtigkeit dieser Frage. 64.

Reichshofrathsordnung. Eine verbesserte zu Stand zu bringen wird dem Kaiser empfohlen. 41. 42. 56—58. 177. 178.

Reichshofraths-Visitation, soll befördert werden. 57. 58. 178.

Reichslehen. S. Lehen.

Reichsposten. S. Posten. Landposten.

Reichsprälaten; verlangen in Betref ihres Vorzugs vor den Reichsgrafen eine Abänderung in der Wahlcapitulation. 8. folgg. erhalten zwar solche nicht, wohl aber ein salvatorium. 15. Was jedoch hier für Reichsgrafen supponirt werden. 15. 16. Von Aufnahm der Prälaten in die Reichsprälaten-Collegia. 92. 93.

Reichsritterschaft. S. Ritterschaft.

Reichsstädte. Ihr Anstand gegen art. I. §. 1. Der Wahlcapitul. könte unbedenklich gehoben werden. 88. bitten um Schuz bey ihrem jure austregarum, und sonstigen Rechten. 159 — 161. um Belaßung bey dem alten Fuß in Zahlung der Reichssteuren, 161. um Abstellung ihrer Beschwerden gegen das Reichspostwesen; 161 — 164. besonders der Postwägen, 162. 163. wie auch um Aufhebung des §. 3 in art. 28. der Wahlcap. 164. um Vorsehung, daß sie bey Acquisition immediat und mediater Güter nicht pro manibus mortuis zu halten, Ebendas. die Taxgelder nicht zu erhöhen. 164. 165. wann sie Reichslehen besizen, keine Laudemien zu fordern, Ebendas. um Schuz gegen die allzuweite Extension der ritterschaftlichen Privilegien, 165. besonders gegen deren Entziehung von der obrigkeitlichen Jurisdiktion, Ebendaselbst. um Schuz bey ihren freyen Raths= und Burgerwahlen. 165. 166. um Zollfreiheit von den zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien. 166. um Abstellung des Weggelds. Ebendas. um Belaßung bey ihrem Land= und See=commercio auch mit feindlich erklärten Ländern, 166. 167. um Abstellung des §. 4. art. XII. der Wahlcapit. 167. und alles dessen, was contra communia Statuum jura lauft, oder sonst ad Comitia gehörig ist. Ebendas.

Reichssteuren S. Reichsstädte.

Reichsvicarien. Daß die Reichsvicarien bey ihren Rechten der Verwesung des Reichs nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs gelassen werden sollen, hat keinen Sinn. 98. 99. S. auch Vicariatsvergleich.

Religions=Beschwerden. Klagen, daß sie nicht abgethan werden. 5. werden dem Kaiser zur Erledigung und daß er auch künftig hierinn vorbeuge, empfohlen. Ebendas. und S. 168. 169.

Restitutionen vermög Friedensschlußes. Irrthum in der Verordnungen, daß der Kaiser jeden bey seinem Restituirten, so viel er Recht hat, schüzen und schirmen soll. 134.

Ritterschaft. Was ihrethalben bey der jüngsten Wahlcapitulation vorgekommen. 50. 51. S. auch Reichsstädte.

Römischer König. So werden auch wirkliche Kaiser genennt, so lang sie von Pabst nicht gekrönt sind. 84. Grosse Unschiklichkeit dieser Benennung. 85. — 88.

Rothweilisches Hofgericht; sollte auf die Wahlcapitulation verpflichtet werden. 156.

S.

St. Remo; ist Reichslehen. 172. bittet um Hülfe gegen die Republik Genua. 23. wird dem Kaiser empfohlen. 21—25. 172.

Sardinien. Dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen soll die Belehnung des Montferrats und aller übrigen vom Reich lehnrührigen Staaten ertheilt werden 74. 75. S. auch **Montferrat.**

Savoyen (Herzog von) S. Sardinien.

Siz und Stimme der Reichsstände in den Reichscollegiis. Wie die Stelle, daß der Kaiser ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung keinen Reichsstand davon suspendiren soll, zu verbessern. 92.

Schwäbische Landgerichte, sollten auf die Wahlcapitulation verpflichtet werden. 156.

T.

Taxen und Canzleygelder. Die Meynung ist nicht, als ob bey den Reichsgerichten gar keine angesezt werden dörften. 124. Ob eine in Comitiis beliebte Taxordnung existire. 125. S. auch **Lehentax.**

Teutsche Kirche. Auf deren Freiheiten soll gehalten werden. 36. Hoffnung daß deren Rechte und Freiheiten bald werden hergestellet werden. 116. 117.

Teutscher Orden. Dessen Beschwerde wegen seiner Uebergehung in der Wahlcapitulation. 25. folgg. erhält deshalb ein salvatorium. 28.

Teutsches Reich. Wie fern es der Mannschaft entblöset werden möge. 16.

Türken. Es scheint, man habe ehedem geglaubt, gegen den Türken habe der Kaiser nicht nöthig, sich friedlich zu halten. 102. welches aber jezt wegfällt. Ebendaselbst.

U.

Umgeld. Ob es eine rechtmäßige Abgabe sey. 109.

Unionen. S. Erbverbrüderungen.

V.

Vergewaltigung. Berichtigung der Stelle, die davon handelt. 151.

Vicariatsvergleich. Genehmigung des Vicariatsvergleichs zwischen Churbayern und Churpfalz, durch einen Reichsschluß. 6. Die davon handelnde Stelle cessirt künftig. 99. Auf Bestättigung des Vergleichs zwischen den sächsischen und rheinischen Vicariaten wird angetragen. 7. 170. 171. Churbrandenburg und Churbraunschweig aber protestiren dagegen. Ebendas.

Vorkauf. Der Kaiser will über die, so mit unzuläßigem Vorkauf Schaden zufügen, Einsehen thun. 108.

W.

Weggeld, Brükengeld, Pflastergeld. Ob es eine rechtmäßige Abgabe sey? 109. Reichsstädte bitten um Abstellung des Weggelds. 166.

Werbungen. Daß ohne Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anzustellen, ist nicht mehr passend. 102.

Wucher. Der Kaiser will über diejenige, so mit Wucher Schaden zufügen, Einsehen thun. 108.

Z.

Zoll. S. Zölle.

Zölle. Berichtigung der in der Wahlcapitulation davon handelnden Stelle. 109. — 111. Reichsstädte bitten um Zollfreiheit von den zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien. 166.

Drukfehler.

Seite 108. unten in der Note sollte es heißen: Mein Handbuch teutscher Reichsgeseze Th. 6. 954.

Seite 132. Lin. 20. 21. steht: für das Reichslehen zu **Kehl** 82. fl. Es sollte aber heißen: für das Reichslehen zu **Bühl** 82. fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Carl Fridrich Gerstlachers, Marggräflich Badischen geheimen Raths, Anmerkungen über Ihro regierenden kaiserlichen Majestät Josephs des IIten Wahlcapitulation sonderlich, wie eine künftige Wahlcapitulation zu verbessern seyn möchte. Mit Beylagen

Stuttgart 1789

4 J.publ.g. 507
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515266-7
VD18 14465957